

### **Europäische Impulse zur Reform der Verbraucherentschuldung**

Vorgaben aus Brüssel – Ideen aus Deutschland

Guido Stephan

### **Anfechtung bei „Zahlungsunfähigkeit“**

Zahlungseinstellung aus Gläubigersicht

Marita Dinn

- FLiP oder mehr? Ein Insider gibt Einblick ...
- Neue Rubrik: Die Advokatin – Fachfragen erläutert
- Interview mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V.

# Raus aus der Schuldenfalle.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung (BAG SB)  
**Schulden erfolgreich bewältigen**  
2017, 56 Seiten, Geheftet € 5,50  
ISBN 978-3-406-70620-2  
Neu im April 2017

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bmshmk](http://www.beck-shop.de/bmshmk)



## Ihre Rechte als Schuldner

Von der Pfändung bis zur Privatinsolvenz – diese aktuelle Broschüre informiert Sie umfassend über Ihre Schuldnerrechte. Verständlich für Jedermann werden alle wichtigen Fragen beantwortet, u.a.:

- Was dürfen Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwälte?
- Was passiert, wenn der Gerichtsvollzieher Sachen bei mir wegnehmen will?
- Was passiert, wenn der Gerichtsvollzieher Fehler macht?
- Was ist das P-Konto?
- Kann meine Altersvorsorge vor Pfändung geschützt werden?
- Wie kann ich mich außergesetzlich mit meinen Gläubigern einigen?
- Wie läuft ein Privatinsolvenzverfahren ab?
- Werden alle meine Schulden von der Insolvenz und Restschuldbefreiung erfasst?
- Kein Geld mehr: Kann dennoch Privatinsolvenz beantragt werden?
- Wer hilft, schnell und unbürokratisch?

## Alles auf einem Blick

- Fragen und Antworten
- Zahlreiche Beispiele
- Kleines Lexikon ähnlicher Begriffe
- Wichtige Internetadressen für weitere Hilfen

Liebe Leserinnen und Leser,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende März präsentierte sich die BAG-SB auf dem 14. Deutschen Insolvenzrechtstag des Deutschen Anwaltvereins e.V. An einem eigenen Stand verkauften die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Fachveröffentlichungen und Ratgeber und stellten sich zusammen mit einigen Vorstandsmitgliedern den Fragen der Konferenzteilnehmer\_innen. Mit mehr als eintausend Teilnehmer\_innen verzeichnete die Veranstaltung in diesem Jahr einen Besucherrekord. Und nicht nur Heiko Maaß, der die Begrüßungsrede hielt, war bei der Tagung zugegen, sondern auch diverse Kolleginnen und Kollegen aus der Schuldnerberatung, Richter\_innen, Insolvenzverwalter\_innen, Gläubigervertreter\_innen und Verlagsmitarbeiter\_innen. Der Stand der BAG-SB wurde schnell zu einem geselligen Treffpunkt und die Themenvielfalt war so reichhaltig wie das nebenstehende Buffet.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Inhalten dieser Ausgabe. Neben einer Rückschau von Guido Stephan auf den Insolvenzrechtstag bzw. den dort angebotenen Workshop 2 „Die Verbraucherinsolvenz der Zukunft nach den aktuellen Vorgaben aus Brüssel: Ein vorgerichtliches Verfahren nach den Vorschlägen der Stephan-Kommission und eine allgemeine Laufzeit von drei Jahren?“ reicht die Themenvielfalt in diesem Heft über den Aufsatz von Marita Dinn zum Anfechtungsrecht bis hin zu einer intensiven Auseinandersetzung von Thomas Seethaler mit den Inhalten des letzten Hefts. Darüber hinaus stellt sich der Vorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V., Walter Gietmann unseren Fragen in einem ausführlichen Interview.

Doch auch der weniger förmliche und faktenbasierte Teil kommt in dieser Ausgabe nicht zu kurz. Schließlich ist und bleibt die BAG-SB Informationen auch Vereinszeitschrift. So freuen wir uns besonders, dass auch in dieser Ausgabe die Freuden des Schuldnerberatungsalltags Beachtung finden: Wir staunen über Gläubigerschreiben, nutzen Arbeitshilfen, lassen vergangene Veranstaltungen Revue passieren und freuen uns auf das Wiedersehen und den fachlichen Austausch bei zukünftigen Veranstaltungen, zum Beispiel anlässlich der Jahresfachtagung im Mai in Berlin.



Dort können wir erstmals live und in Farbe, mit voller Kraft und in ganzer Besetzung das neue Team aus der Geschäftsstelle vorstellen: Mit Friederike Kemmer in der Verwaltung, Ines Moers in der Geschäftsführung und Gisela Andres in der Buchhaltung sind wir bestens aufgestellt, um uns den Herausforderungen moderner Schuldnerberatung(-sverbandsarbeit) zu stellen. Wir freuen uns darauf, diese Aufgabe mit Euch und Ihnen in Angriff zu nehmen!

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße  
 der Vorstand und  
 die Geschäftsstelle der BAG-SB

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,  
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,  
Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten  
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

<b>editorial</b> .....	<b>75</b>
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	<b>78</b>
Stundung der Verfahrenskosten trotz bestehender Forderung aus einer Geldstrafe .....	78
<i>AG Göttingen, Beschluss vom 14.12.2016 – 74 IK 352/16 (rechtskräftig)</i>	
Der Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses eines Schuldners .....	80
<i>BGH, Beschluss vom 02.03.17 – IX ZB 70/16</i>	
Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch des Schuldners ist pfändbar .....	80
<i>BGH, Beschluss vom 18.01.2017 – VII ZB 9/14</i>	
Unpfändbarkeit von Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Wochenendarbeit .....	81
<i>LG Trier, Beschluss vom 12.05.2016 – 5 T 33/16</i>	
<b>themen</b> .....	<b>82</b>
Europäische Impulse zur Reform der Verbraucherentschuldung .....	82
<i>Ein vorgerichtliches Verfahren nach den Vorschlägen der Stephan-Kommission und eine allgemeine Laufzeit von drei Jahren?</i>	
Anfechtung bei „Zahlungsunfähigkeit“ .....	90
<i>Zahlungseinstellung aus Gläubigersicht</i>	
<b>berichte</b> .....	<b>97</b>
Berliner Gespräche .....	97
<i>Ein Interview der BAG-SB mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. Die Fragen stellten per E-Mail Simon Rosenkranz (SFZ Mainz), Ines Moers und Frank Lackmann (BAG-SB)</i>	
FLiP oder mehr? .....	102
<i>Ein Insider gibt Einblick und führt durch Europas jüngste und größte Finanzbildungsinitiative</i>	
2. Bundesfachtagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ .....	106
<i>Bericht von Nadia Fiedler, Einrichtungsleitung der Schuldner- und Insolvenzberatung der Christophorus Gesellschaft Würzburg</i>	
<b>aus dem verein</b> .....	<b>108</b>
Die große und die kleine „Zweite Ernte“ .....	108
<i>Eine Entgegnung zum Interview mit der Präsidentin des BDIU</i>	
Der „gute“ Schuldnerberater .....	112
<i>Annäherung an ein Idealbild</i>	
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB .....	115
<i>Alexandra Jaenecke, Geschäftsführerin DILAB e.V.</i>	
<b>bericht aus den ländern</b> .....	<b>116</b>
Netzwerken! Hilfe vor Ort organisieren – Sonneberg in Thüringen .....	116
<i>Fünf Säcke mit Geschenken und einige Seepferdchen für Kinder</i>	
<b>hier kommt der gläubiger zu wort</b> .....	<b>118</b>
<b>die advokatin</b> .....	<b>119</b>
<i>Valeska Tkotsch beantwortet Fachfragen kurz und knapp</i>	
<b>terminkalenderfortbildungen</b> .....	<b>120</b>
<b>arbeitsmaterial</b> .....	<b>125</b>

## Stundung der Verfahrenskosten trotz bestehender Forderung aus einer Geldstrafe

AG Göttingen, Beschluss vom 14.12.2016 – 74 IK 352/16 (rechtskräftig)

### Leitsätze des Gerichts:

**1. Unter den Begriff der Geldstrafen i. S. d. § 302 Nr. 2 InsO fallen nicht die Verfahrenskosten.**

**2. Geldstrafen stehen der Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO nicht entgegen, wenn der Schuldner bei wertender Betrachtung eine Chance für einen wirtschaftlichen Neustart erhält.**

**3. Eine gewichtige Bedeutung kommt der Höhe der Geldstrafe zu (Ergänzung zu AG Göttingen, Beschluss vom 14.10.2015 – 74 IN 181/15, ZVI 2016, 460 = ZInsO 2015, 2341 = NZI 2015, 946 = Rpfleger 2016, 51 und 09.12.2015 – 71 IN 101/15, ZVI 2016, 126 = ZInsO 2016, 174 = NZI 2016, 142).**

### Zum Sachverhalt:

Der Schuldner hat am 6./7. Dezember 2016 Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt. Die Gesamtverbindlichkeiten sind mit 6.664,82 Euro angegeben, darunter Ansprüche der StA Chemnitz i. H. v. 4.394,05 Euro. Der Betrag setzt sich zusammen aus einer offenen Restgeldstrafe von 1.110 Euro und Verfahrenskosten von 3.284,05 Euro. Der 1992 geborene Schuldner befindet sich seit April 2016 in einer stationären Entwöhnungsbehandlung und erhält Leistungen nach dem SGB IX. Das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, dem Schuldner wurde Stundung für das Eröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren bewilligt.

### Aus den Gründen:

**II.** Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen unter Bewilligung von Stundung. Unerheblich ist es jedenfalls im vorliegenden Fall, dass auch Verbindlichkeiten gem. § 302 Nr. 1 InsO bestehen, die von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden. Eine ähnliche Problematik besteht im Rahmen des § 302 Nr. 1 InsO (1). Allerdings bestehen auch entscheidende Unterschiede (2). Geboten ist eine am Einzelfall orientierte Betrachtung (3), die im vorliegenden Fall zu einer Bewilligung der Stundung führt (4).

**1.** Im Rahmen des § 302 Nr. 1 InsO ist umstritten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Stundung bei deliktischen Forderungen ausscheidet. Rechtsprechung und Literatur beantworten diese Frage unterschiedlich.

Das erkennende Gericht hat im Beschluss vom 14. Oktober 2015 (AG Göttingen, NZI 2015, Seite 946) bei dem Stundungsantrag eines Strafgefangenen mit einer Gesamtverschuldung von ca. 102.000 Euro und einem deliktischen Forderungsanteil von 17.500 Euro aus Betrugsstraftaten (ca. 17,2 % der Gesamtverschuldung) unter Nr. 4a Folgendes ausgeführt: „Es fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse für einen Restschuldbefreiungsantrag deshalb, weil ein Teil der Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammt. Stammen die Forderungen im Wesentlichen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, soll eine Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO ausscheiden (BGH, ZInsO 2005, Seite 207 [= NZI 2005, Seite 232; obiter dictum; LG Düsseldorf, ZInsO 2012, Seite 2305 = BeckRS 2012, 22294). Unklar ist allerdings, welcher Prozentsatz zugrunde zu legen ist (Frind, Praxis-HdB. Privatinsolvenz, Rn. 254: über 50 Prozent; Ahrens in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeyer, § 4a Rn. 52: mindestens ca. 90 Prozent). Die Praxis lässt schon 45 Prozent genügen (AG Düsseldorf, ZInsO 2013, Seite 837 = BeckRS 2012, 22292; ZInsO 2012, Seite 2305 = BeckRS 2012, 22294). Teilweise wird auch auf das Verhältnis von Höhe der Deliktforderungen und persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners abgestellt (Siebert, VIA 2013, Seite 6 [7]). Zuletzt hat das LG Hannover (NZI 2015, Seite 816 mit abl. Anm. Blankenburg, ZVI 2015, 239) bei einem Anteil der deliktischen Forderungen von 55,55 Prozent eine Stundung abgelehnt. Diese Rechtsprechung ist abzulehnen. Eine prozentuale Grenzziehung ist problematisch, eine Wertung anhand der Gesamtumstände wenig verlässlich. Zudem sind die Erkenntnismöglichkeiten des Insolvenzgerichtes eingeschränkt und von Zufällen (oder freimütigen Angaben des Schuldners) abhängig.“

Im Beschluss vom 9. Dezember 2015 (NZI 2016, Seite 142) hat das Insolvenzgericht diese Rechtsprechung auch bei einem Anteil der deliktischen Forderung von über 75 Prozent (ca. 24.000 Euro von 30.000 Euro) angewandt und er-

---

gänzend darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob Deliktgläubiger die Forderung überhaupt als deliktische Forderung anmelden und in welchem Umfang sich bei einer Anmeldung der Anteil an der Gesamtverschuldung beläuft, da erfahrungsgemäß nicht alle vom Schuldner angeführten Forderungen auch tatsächlich angemeldet werden.

**2.** Diese Rechtsprechung lässt sich nur eingeschränkt auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen. Ein gewichtiger Unterschied besteht darin, dass die Verbindlichkeiten gem. § 302 Nummer 2 InsO kraft Gesetzes von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, ohne dass es einer Anmeldung und gegebenenfalls klageweisen Feststellung bedarf.

**3.** Abzustellen ist darauf, ob der Schuldner bei Erteilung der Restschuldbefreiung eine realistische Chance für einen wirtschaftlichen Neustart erhält. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

- Unklar ist, in welcher Höhe Forderungen angemeldet werden.
- Unklar kann sein, ob Forderungen gem. § 302 Nr. 1 InsO angemeldet und festgestellt werden.
- Die Prognose der zukünftigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann sich schwierig gestalten. Eine ungeprüfte Übernahme der Vermutung des § 309 Abs. 1 S. 2 InsO – gleichbleibende Einkommens- und Vermögensverhältnisse – kommt nicht generell in Betracht.
- Nach Erteilung der Restschuldbefreiung können sich die Befriedigungsaussichten der privilegierten Gläubiger gem. § 302 InsO erhöhen.
- Im frühen Verfahrensstadium der Stundungsbewilligung sind die Erkenntnismöglichkeiten des Insolvenzgerichtes eingeschränkt.

Eine Aussichtslosigkeit wird sich nur in Ausnahmefällen feststellen lassen. Dabei kommt der Höhe der Verbindlichkeit gem. § 302 Nr. 2 InsO eine gewichtige Bedeutung zu.

**4.** Im vorliegenden Fall beläuft sich die Geldstrafe auf 1.110 Euro. Nur diese, nicht aber die Verfahrenskosten sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen (FK-InsO/Ahrens, § 302 Rn. 85; HmbKomm-InsO/Streck, § 302 Rn. 9). Weitere privilegierte Gläubiger sind nicht ersichtlich. Stundung ist zu bewilligen.

**Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann,  
Bremerhaven:**

Die Entscheidung des AG Göttingen ist Pflichtlektüre und zu befürworten. Nicht selten lehnen Insolvenzgerichte die Kostenstundung unter dem Hinweis ab, dass die Restschuldbefreiung für den Schuldner nicht erreichbar sei, da ein zu hoher Prozentsatz der Forderungen aus unerlaubter Handlung sei. Zum einen kann die Durchführung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner aber trotz Vorliegens von (auch hohen) Verbindlichkeiten aus ausgenommener Forderung für den Schuldner sinnvoll sein. Dies vor allem dann, wenn es sich bei den ausgenommenen Forderungen um Geldstrafen oder rückständigen Unterhalt handelt. Denn nach erteilter Restschuldbefreiung (oder bereits im eröffneten Verfahren) kann sich der Schuldner „mit voller Kraft“ um die Begleichung der ausgenommenen Forderung kümmern. Zum anderen steht zu Beginn des Verfahrens noch gar nicht fest, ob die Gläubiger die ausgenommenen Forderungen überhaupt als solche anmelden (Ausnahme: Geldstrafen). Dies ist den Gläubigern überlassen, wie das AG Göttingen zutreffend herausstellt.

## Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch des Schuldners ist pfändbar

BGH, Beschluss vom 18.01.2017 – VII ZB 9/14

### Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch des Schuldners ist nach dieser Entscheidung des 7. Zivilsenats grundsätzlich pfändbar. Ein im eröffneten Insolvenzverfahren entstehender Kostenerstattungsanspruch fällt daher in die Insolvenzmasse. Dies sollten der Schuldner und der ihn vertretende Rechtsanwalt nicht aus dem Blick verlieren.

Wehrt sich der Schuldner beispielsweise im eröffneten Insolvenzverfahren gegen eine unberechtigte Neugläubigerforderung und erreicht eine Klageabweisung, fällt sein Kostenerstattungsanspruch in die Insolvenzmasse. Eine vorherige Abtretung dieses Anspruchs an den ihn

vertretenen Rechtsanwalt scheidet an § 80 Abs. 1 InsO. Verfügungen des Schuldners über einen Gegenstand der Insolvenzmasse sind gem. § 81 Abs. 1 InsO unwirksam.

Dem Schuldner und seinen anwaltlichen Vertretern bleibt nur die Möglichkeit eines Antrags auf Prozesskostenhilfe. Wird diese bewilligt und der anwaltliche Prozessbevollmächtigte beigeordnet, kann der Rechtsanwalt seine Kosten gem. § 126 Abs. 1 ZPO in eigenem Namen gegen den Prozessgegner geltend machen. Der eigenständige Kostenerstattungsanspruch des Anwalts führt zu einer Verstrickung des Anspruchs des vertretenen Schuldners zugunsten des Anwalts (Prütting/Gehrlein ZPO 8. Aufl. ZPO § 126 Rdnr. 11). Der Kostenerstattungsanspruch fällt daher nicht in die Insolvenzmasse.

## Der Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses eines Schuldners

BGH, Beschluss vom 02.03.2017 – IX ZB 70/16

**Der Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses eines Schuldners i. S. d. Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO ergibt sich aus den Kriterien der Arbeit, der Familie und der sozialen und kulturellen Integration. Auf einen formellen Wohnsitz ist nicht abzustellen.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Der BGH macht in dieser Entscheidung noch einmal deutlich, dass nur der tatsächliche, nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Lebensmittelpunkt („COMI“) des Schuldners zur internationalen Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts führen kann. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO in der ab dem 26. Juni 2017 anzuwendenden Fassung nimmt zudem den COMI der natürlichen Person nur dann ohne Weiteres am tatsächlichen Aufenthaltsort an, wenn die Wohnsitzverlegung bei Selbstständigen nicht weniger als drei Monate und bei Verbrauchern nicht weniger als sechs Monate vor dem Insolvenzantrag erfolgte. Der Schuldner, der in seinem neuen Aufenthaltsland vor Ablauf dieser Fristen den Insolvenzantrag stellt, muss einen Missbrauch widerlegen. Wer aber bspw. als Alleinstehender Deutschland

verlässt, sein gesamtes Hab und Gut mit sich nimmt und eine abhängige Beschäftigung im Ausland aufnimmt, hat seinen Lebensmittelpunkt auch i. S. d. EuInsVO verlegt. Gelegentliche Besuche in Deutschland ändern hieran nichts.

Vom vorliegenden Fall zu unterscheiden ist die Frage, wie gegen den Schuldner vorzugehen ist, der das ausländische Gericht erfolgreich über seinen Lebensmittelpunkt getäuscht hat. Der BGH hat hierzu im vorletzten Jahr festgestellt, dass die rechtsmissbräuchliche Verlegung des schuldnerischen Wohnsitzes ins Ausland kein Verstoß gegen den Ordre Public ist (BGH Ur. 10.09.2015 – IX ZR 304/13). Erwirkt der Schuldner eine ausländische Restschuldbefreiung rechtsmissbräuchlich oder war ihm die Restschuldbefreiung nach den ausländischen Regeln nicht zu erteilen, kann diese Restschuldbefreiung daher nicht unter Berufung auf § 343 Abs. 1 S. 2 oder Art. 26 EuInsVV vor der deutschen Gerichtsbarkeit angegriffen werden. Die Verstöße sind vielmehr vor den Gerichten des Landes, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wurde, geltend zu machen.

---

## Unpfändbarkeit von Zuschlägen für Sonn-, Feiertags- und Wochenendarbeit

LG Trier, Beschluss vom 12.05.2016 – 5 T 33/16

### **Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind gem. § 850 a Nr. 3 ZPO unpfändbar.**

#### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:**

Die Entscheidung des LG Trier reiht sich ein in eine lange Reihe von Entscheidungen, die die Sonn-, Feiertags-, und Nachtzuschläge als unpfändbar erachten. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass steuerfrei gezahlte Nachtzuschläge unpfändbar sind (vgl. BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – VII ZB 4/15). Eigentlich ist damit bei dieser speziellen Zulage eine höchstrichterliche Klärung erreicht, und es ist kaum zu erwarten, dass die anderen Gerichtsbarkeiten (z. B. die Arbeitsgerichte) von dem Ergebnis abweichen werden. Wesentlich waren für den 7. Zivilsenat des BGH die mit der Nachtarbeit verbundenen gesundheitlichen Belastungen.

Der BGH hat ausdrücklich nicht die Frage der Pfändbarkeit von Sonn- und Feiertagszuschlägen entschieden. Aufgrund der umfassenden untergerichtlichen Rechtsprechung, die auch diesen Lohnzulagen die Unpfändbarkeit attestiert, ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Arbeitsgerichte wie auch die Zivil- und Verwaltungsgerichte im Ergebnis der Entscheidung des BGH und des LG Trier anschließen werden.

Nach der Entscheidung des BGH ist zunächst nur dann von einer Unpfändbarkeit der Nachtarbeitszuschläge auszugehen, wenn sie gem. § 3 b EStG steuerfrei sind (ebenso Ahrens in Prütting/Gehrlein/Ahrens, § 850 a Rn. 13). Die Steuerfreiheit ist allerdings nur ein Indiz für die übliche Höhe der Zulage, nicht jedoch für ihren Pfändungsschutz (vgl. Ahrens, NZI 2016, 844). Eine fehlende Steuerfreiheit schließt dagegen einen Pfändungsschutz nicht aus. Regelmäßig gezahlte Wechselschichtzulagen sind zwar nach der Rechtsprechung des BFH steuerpflichtig (BFH, DStR 2005, 1936), aufgrund der mit ihnen kompensierten gesundheitlichen und anderen Belastungen aber dennoch pfändungsgeschützt (vgl. Ahrens a. a. O.).

Werden einem Schuldner die o. g. Schichtzulagen gezahlt, so sollte im Gespräch mit dem Arbeitgeber erreicht werden, dass dieser die Zuschläge als unpfändbar erachtet. Weigert sich der Arbeitgeber bzw. ist dieser unsicher, so kommt ein Antrag auf Erlass eines Klarstellungsbeschlusses an das Vollstreckungsgericht in Betracht. Der Klarstellungsbeschluss ist in der Rechtsprechung anerkannt und ermöglicht den am Vollstreckungsverfahren beteiligten Parteien eine einfache Klärung der Frage der Pfändbarkeit von Schichtzuschlägen (zum Klarstellungsbeschluss siehe BGH, Beschluss vom 24.01.2006 – VII ZB 93/05).

## Europäische Impulse zur Reform der Verbraucherentschuldung

Ein vorgerichtliches Verfahren nach den Vorschlägen der Stephan-Kommission und eine allgemeine Laufzeit von drei Jahren?

### I. Nach der Reform ist vor der Reform

Zentrales Reformziel des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ war die Verkürzung der Abtretungsfrist nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO. Danach muss innerhalb von drei Jahren nach der Verfahrenseröffnung eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent erreicht sein. Wegen der Befriedigungsreihenfolge des § 53 InsO müssen vorweg die Verfahrenskosten und die Masseverbindlichkeiten berichtigt sein.

Wegen der in der Fachöffentlichkeit vielfach geäußerten Zweifel an der Realisierung dieser Mindestquote von 35 Prozent, soll diese Regelung gem. Art. 107 EGIInsO evaluiert werden. Sofern sich aus diesem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist ein Anreizsystem nur dann effektiv, wenn wenigstens 15 Prozent aller Personen, die sich in einem Restschuldbefreiungsverfahren befinden, die Möglichkeit eröffnet wird, vorzeitige Restschuldbefreiung zu erlangen. Sofern nach dem Ergebnis der Evaluierung nur in einer deutlich geringeren Zahl von Fällen eine Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren erteilt werden konnte, hat die Bundesregierung Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Höhe sich eine Mindestbefrie-

digungsquote belaufen sollte, um einerseits in einer namhaften Zahl von Fällen Schuldnern eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu ermöglichen, andererseits aber auch die Belange der Gläubiger angemessen im Blick zu behalten.<sup>1</sup>

Das BMJ selbst hat bereits im Jahr 2005 eine Mindestbefriedigungsquote als völlig unrealistisch angesehen. In einem Zwischenbericht zu einer Reform der Verbraucherentschuldung wird dazu ausgeführt:

*„Es ist leicht einsichtig, dass eine Untergrenze von 35 Prozent angesichts der gegenwärtigen Schuldnerleistungen in Restschuldbefreiungsverfahren völlig unrealistisch ist. Sie würde der Mindestquote nach § 7 Abs. 1 Vergleichsordnung (VgLO) entsprechen, die sich in der Praxis ebenfalls als völlig überzogen erwiesen hat und die mit ursächlich für das Leerlaufen der Vergleichsordnung war (vgl. Bley/Mohrbutter § 7 VgLO Rz. 2). Die Schuldenhöhe von 51 Prozent der überschuldeten Personen in Westdeutschland belief sich im Jahre 2002 auf mehr als 50.000 Euro (Korczak, Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002, München 2004). Um bei dieser Schuldenhöhe eine Quote von 35 Prozent zu erreichen, müsste ein Schuldner mindestens monatlich ca. 380 Euro für seine Schuldentilgung leisten.“*

Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden nur wenige Schuldner in der Lage sein, die vorgesehene Mindestbefriedigungsquote aufzubringen.<sup>3</sup> Auch bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages waren die Sachverständigen mehrheitlich der Auffassung, dass diese Mindestquote unrealistisch ist.

### II. Vorbild Österreich

Österreich galt hinsichtlich der Verfahrensdauer und des Aufbringens einer Mindestbefriedigungsquote als das Schlusslicht in Europa. Die Restschuldbefreiung wird erst nach siebenjähriger Rückzahlung und Leben am Existenzminimum erteilt, zudem gilt eine Mindestquote von zehn Prozent. Insbesondere bei geringem Einkommen oder bei hohen Schulden (etwa nach gescheiterter Selbstständig-

<sup>1</sup> BT-Drucks. 17/13535.

<sup>2</sup> Zwischenbericht zu einer Reform der Verbraucherentschuldung, 14.03.2005, S. 9./<https://www.sfz.uni-mainz.de/Dateien/zwischenberichtinsobmj032005.pdf>

<sup>3</sup> Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, Rn. 995 ff.; Stephan, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen, ZVI 2012, 85, 86; Laroche/Pruskowski/Schöttler/Siebert/Vallender, Insolvenzrechtsreform 2. Stufe – die geplanten Änderungen in der Insolvenz natürlicher Personen, ZIP 2012, 558, 571; Koark/du Carrois/Haarmeyer, Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung mit Zustimmung der Gläubiger oder Ratingsystem als Alternative zur geplanten Mindestbefriedigungsquote im verkürzten Verbraucherinsolvenzverfahren ZinsO 2012, 469 ff.; Henning, Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gem. § 300 InsO n. F. – aus Schuldnersicht, ZVI 2014, 219, 22.

---

keit) entstehen damit unüberwindbare Hürden, weil die erforderliche Mindestquote nicht erreicht wird.

Am 28. März 2017 wurde im österreichischen Ministerrat die Reform des Privatkonkurses beschlossen und wird nun im Justizausschuss bearbeitet. Die Reform soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Die wesentlichen Neuregelungen sind:

- Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs (Schuldenbereinigung) ist nicht mehr verpflichtend.
- Das Abschöpfungsverfahren (Wohlverhaltensperiode) wird auf drei Jahre verkürzt.
- Es gibt keine Mindestquote mehr.

Was sind die Gründe eines solchen radikalen Umdenkens? In den letzten Jahren haben einige EU-Länder ihr Verbraucherinsolvenzrecht reformiert bzw. neue Regelungen zur Restschuldbefreiung geschaffen. Am 1. März 2015 wurde in Lettland das Privatinsolvenzverfahren reformiert. Innovativ ist am lettischen Verfahren die Regelung zur Verfahrensdauer. Diese richtet sich danach, welche Quote aufgebracht wird:

- Bei 50 Prozent ist die Restschuldbefreiung nach sechs Monaten zu erteilen,
- bei 35 Prozent nach zwölf Monaten und
- bei 20 Prozent nach 18 Monaten.

Bei geringeren Quoten richtet sich die Dauer nach den (angemeldeten) Verbindlichkeiten: Bei Schulden von weniger als 30.000 Euro dauert die Wohlverhaltensphase zwölf Monate, bis 150.000 Euro 24 Monate und bei Schulden von mehr als 150.000 Euro 36 Monate.

Polen hat seit dem 31. Dezember 2014 ein neues Verbraucherinsolvenzverfahren („Konkursverfahren gegen natürliche Personen“), das einen erleichterten Zugang zur Restschuldbefreiung ermöglicht. Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist die vorherige Verwertung des Vermögens. Danach beschließt das Insolvenzgericht einen Zahlungsplan, wonach Schuldner die Verbindlichkeiten und allenfalls die vom Staat vorgestreckten Kosten

begleichen. Die Dauer beträgt bis zu 36 Monate. Die in europäischen Staaten zu beobachtende Tendenz zu einer Verfahrensverkürzung hat durchaus mit den europäischen Bestrebungen zur Harmonisierung des Insolvenzrechts zu tun.

Mit diesem Thema befasste sich auch der 14. Deutsche Insolvenzrechtstag vom 29. bis 31. März 2017 in Berlin. Ein Workshop, an dem die BAG-SB durch ihre Geschäftsführerin Ines Moers vertreten war, trug den Titel „Die Verbraucherinsolvenz der Zukunft nach den aktuellen Vorgaben aus Brüssel“.

### III. Europäische Initiativen

#### 1. Rechtsakte der EU

Rechtsakte der Europäischen Union werden nach ihren Rechtswirkungen eingeteilt in:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse
- Empfehlungen
- Stellungnahmen

**Verordnungen** sind Rechtsakte, welche allgemeine Geltung haben, in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Sie müssen von den EU-Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden, z. B. die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO).

Bei **Richtlinien** bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, wie sie die Richtlinien umsetzen. Sie haben also bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen Spielraum. Wenn die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen verlangt, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dient, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach deutschem Recht ist deswegen zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich.

Zur Erreichung der Ziele der Union können die Kommission bzw. der Rat **Empfehlungen** zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen erlassen.

Empfehlungen sind, anders als Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in Art. 288 AEUV als nicht verbindliche Rechtsakte definiert. Sie können von der EU-Kommission oder dem Rat der Europäischen Union erlassen werden. Diese Empfehlungen dienen der Harmonisierung von Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, ob sie die Empfehlungen umsetzen.

## **2. Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. März 2014**

Am 12. März 2014 erließ die EU-Kommission eine Empfehlung (recommendation) für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen. In der Empfehlung vom 12. März 2014 wurden die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert,

- wirksame Vorinsolvenzverfahren einzuführen (präventive Restrukturierungsrahmen) und
- Vorschriften über eine zweite Chance für Unternehmer vorzusehen, die eine Entschuldung von Unternehmern in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Insolvenz ermöglichen.

### **a) Der „präventive Restrukturierungsrahmen“**

Der von der EU-Kommission empfohlene präventive Restrukturierungsrahmen sah vor, dass ein Schuldner Zugang zu einem Verfahren hat, das ihn in die Lage versetzt, eine Restrukturierung in einer frühen Phase vorzunehmen, sobald die Möglichkeit einer Insolvenz besteht.

Der Schuldner soll dabei die Kontrolle über sein Unternehmen behalten (Eigenverwaltung) und eine zeitweise Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können. Nur im Einzelfall soll das Gericht einen Mediator oder Beauftragten zu Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger bestellen. Ein von der Mehrheit der Gläubiger angenommener Restrukturierungsplan soll für alle Gläubiger verbindlich sein, wenn dieser gerichtlich bestätigt wird. Das Restrukturierungsverfahren soll weder langwierig noch kostenaufwändig sein. Eine Einbeziehung des Gerichts sollte auf das erforderliche Maß beschränkt sein (Art. 6 der Restrukturierungsempfehlung).

Ein Schuldner soll bei Gericht eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen und die Aussetzung eines auf Antrag der Gläubiger eingeleiteten Insolvenzverfahrens beantragen können. Die Dauer der Aussetzung sollte vier Monate nicht überschreiten. Sie kann bei nachweislichen Fortschritten in den Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Voraussetzung der gerichtlichen Bestätigung ist, dass ein widersprechender Gläubiger nicht schlechter steht als bei einer Liquidation oder übertragenden Sanierung.

### **b) Der Schuldenerlass für den redlichen Unternehmer**

Die nationalen Vorschriften, die unternehmerisch tätigen Personen eine zweite Chance bieten, indem ihnen die aufgelaufenen Schulden erlassen werden, sollen hinsichtlich der Dauer der Entschuldungsfrist und der Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung vereinheitlicht werden. Die Empfehlung sah vor, dass, um der unternehmerisch tätigen Person eine zweite Chance einzuräumen, diese spätestens drei Jahre nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder im Falle eines Verfahrens, das einen Plan für die Schuldenbegleichung umfasst, drei Jahre nach dem Tag, ab dem der Plan für die Schuldenbegleichung umgesetzt wird, von ihren entstandenen Schulden entlastet werden (Art. 30 der Restrukturierungsempfehlung).

Der Schuldenerlass nach Ablauf dieser höchstens dreijährigen Entschuldungsfrist soll erfolgen, ohne dass dies grundsätzlich wieder bei einem Gericht beantragt werden muss.

### **c) Übertragung der „Restrukturierungsempfehlung“ auf die Verbraucherentschuldung**

Im Erwägungsgrund 15 empfahl die Kommission, die Möglichkeiten auszuloten, inwieweit die Empfehlung auf Verbraucher auszudehnen ist, da einige der zugrunde liegenden Prinzipien auch für Verbraucher maßgeblich sein könnten.

---

### 3. Umsetzung der Empfehlung

Nachdem die Empfehlung der EU-Kommission vom 12. März 2014 angenommen worden war, erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 zwei Bewertungen ihrer Umsetzung. Die Überprüfungen ergaben, dass die Empfehlung in einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten nur teilweise umgesetzt wurde, darunter auch in den Mitgliedstaaten, die – wie Deutschland – Reformen auf den Weg gebracht hatten. Die Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre in Abhängigkeit von einer Befriedigungsquote wurde nicht als Umsetzung der Empfehlung angesehen. Da die Empfehlung ihr Ziel nicht erreicht hatte, legte die Europäische Kommission am 22. November 2016 den Entwurf einer Richtlinie über „präventive Restrukturierungsmaßnahmen“ vor.

### 4. Der Richtlinienentwurf vom 22. November 2016

Der Entwurf einer Richtlinie der Kommission greift die Vorschläge der Empfehlung vom 12. März 2014 wieder auf. Der Richtlinienentwurf enthält in den Artikeln 4 bis 7 Regelungen zur Verfügbarkeit präventiver Restrukturierungsrahmen, d. h. zur Einführung effektiver Vorinsolvenzverfahren, und in den Artikeln 19 bis 23 Regelungen über eine zweite Chance für Unternehmer, die eine Entschuldung von Unternehmern in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Insolvenz ermöglichen. Der Richtlinienentwurf erläutert sowohl in den Erwägungsgründen als auch in der Begründung, warum und in welcher Weise die Richtlinie Auswirkungen auf die nationalen Verbraucherinsolvenzverfahren hat.

Im Erwägungsgrund Nr. 15<sup>4</sup> wird ausgeführt, dass die Richtlinie zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Entschuldung von Verbrauchern enthalte, die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden. Dies sei erforderlich, da es häufig nicht möglich sei, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien.

In der Begründung des Entwurfs wird ferner darauf hingewiesen, dass „die Mitgliedstaaten im Vorschlag aufgefordert werden, die Anwendung der Entschuldungsgrundsätze auch auf natürliche Personen auszudehnen, die keine Unternehmer sind, d. h. auf Verbraucher[...]“<sup>5</sup> sowie die Hinweise: „Den Verbrauchern zu helfen, sich wieder am wirtschaftlichen Ausgabenzklus zu beteiligen, ist ein wichtiger Bestandteil gut funktionierender Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen für Privatkunden. [...]“<sup>6</sup> Die Mitgliedstaaten können auch Rahmen für die zweite Chance verbessern, indem sie ihren persönlichen Anwendungsbereich auf alle natürlichen Personen, einschließlich Verbraucher, ausdehnen. [...]“<sup>7</sup> Das Europäische Parlament unterstütze eine Harmonisierung bestimmter Aspekte der Restrukturierung und sprach sich dafür aus, allen natürlichen Personen eine zweite Chance einzuräumen.“<sup>8</sup>

## IV. Die Umsetzung der Richtlinie – Auswirkungen auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission wird ab Anfang 2017 in den Arbeitsgruppen des Europäischen Rats, der Institution der Mitgliedstaaten, diskutiert werden. Nach dem Abschluss der Beratungen wird mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament der Inhalt der Richtlinie weiter abgestimmt, bevor die Richtlinie vom Europäischen Parlament beschlossen wird. Sollte der Richtlinienentwurf vom Europäischen Parlament beschlossen werden, hat dies für das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren folgende Auswirkungen:

### 1. Dreijährige Entschuldungsdauer

Gemäß Art. 20 der Richtlinie ist dem Schuldner drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen, d. h. ohne Antrag des Schuldners, die Restschuldbefreiung zu erteilen. Zwar können unter bestimmten, genau festgelegten Umständen längere Fristen für eine vollständige Entschuldung festgelegt werden. Eine Verlänge-

---

<sup>4</sup> Seite 32.

<sup>5</sup> Seite 12.

<sup>6</sup> Seite 16.

<sup>7</sup> Seite 19.

<sup>8</sup> Seite 20.

rung kann jedoch nicht, wie zurzeit in § 300 InsO, von der Höhe der Befriedigungsquote abhängig gemacht werden. Das deutsche Restschuldbefreiungsverfahren unterscheidet nicht, ob die Überschuldung auf eine unternehmerische Tätigkeit oder allein auf privaten Konsum und/oder persönliche Schicksalsschläge zurückzuführen ist. Eine Privilegierung von Schulden, die auf eine unternehmerische Tätigkeit zurückzuführen sind, ist im deutschen Restschuldbefreiungsverfahren nicht möglich und entspricht auch nicht der Zielsetzung der Richtlinie.<sup>9</sup> Der deutsche Gesetzgeber wird eine bedingungslose einheitliche Entschuldungsfrist von drei Jahren festlegen müssen.

## 2. Einführung eines wirksamen vorinsolvenzlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Dem deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch und ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet. Aus den Statistiken der Landessozialministerien ergibt sich, dass im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 bundesweit in nahezu 17 Prozent der Fälle eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu erzielen war. Sofern Institutionen Möglichkeiten zur Unterbreitung von Vergleichen durch Einmalzahlungen haben, liegen die Einigungsquoten sogar bei bis zu 80 Prozent. Der gelegentliche Hinweis auf die verschwindend geringe praktische Bedeutung des außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens<sup>10</sup> wird durch diese Zahlen widerlegt.

Zielgruppe des Richtlinienentwurfs sind Unternehmen aller Größenordnungen (insbesondere auch kleinere und mittlere Unternehmen), nicht jedoch der Verbraucher. Zugang zu den „präventiven Restrukturierungsrahmen“ sollen solche Unternehmen haben, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, aber über ein im Kern funktionsfähiges Geschäftsmodell verfügen, d.h., deren Bestandsfähigkeit voraussichtlich mithilfe einer vorinsolvenzlichen Sanierung nachhaltig wiederhergestellt werden kann. Unmittelbar aus der Richtlinie kann daher keine Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers entnommen werden, das vorhandene Weiterentwicklungspotenzial beim außergerichtlichen Einigungsversuch durch gesetzgeberische Maßnahmen zu stärken.

Dennoch können die Elemente des „präventiven Restrukturierungsrahmens“ die Einführung eines Verfahrens, das Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten einen wirksamen Zugang zu einem Verfahren gewährt, das die Ausarbeitung eines Plans, die Annahme des Plans durch die Gläubiger und die gerichtliche Bestätigung dieses Plans erleichtert – wie oben unter 3 a bis c dargestellt – auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren nutzbar gemacht werden. Dies entspräche auch der weiteren Zielsetzung der EU-Kommission zur Steigerung der Effizienz von Entschuldungsverfahren auszuloten, inwieweit diese Verfahren auch auf Verbraucher ausgedehnt werden können.

## V. Übertragung der aktuellen Vorgaben aus Brüssel auf die Verbraucherentschuldung

### 1. Ziele der Restrukturierungsempfehlung und des Richtlinienentwurfs

Die beiden Hauptziele der „Restrukturierungsempfehlung“ als auch des Richtlinienentwurfs lassen sich spiegelbildlich auch auf das Restschuldbefreiungsverfahren für Verbraucher übertragen, nämlich erstens die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens durch ein außergerichtliches Einigungsverfahren und zweitens die Vereinheitlichung der Entschuldungsfristen. Die „Empfehlung“ und der „Richtlinienentwurf“ haben das Ziel, finanzielle Krisen möglichst frühzeitig und außerhalb judizieller Verfahren zu bewältigen. Der „präventive Restrukturierungsrahmen“ enthält viele Elemente, die auch eine außergerichtliche Einigung bei Verbrauchern fördern könnte. Zu nennen wären:

- die Möglichkeit eines Moratoriums bei Eintritt in das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und
- die gerichtliche Zustimmungsersetzung und
- die Bestätigung des außergerichtlichen Plans durch das Gericht, damit der Plan für alle Gläubiger verbindlich ist.

Die schon mehrmals vom Gesetzgeber nicht aufgegriffene Forderung, einen Vollstreckungsschutz während des außergerichtlichen Einigungsverfahrens einzuführen, wäre erneut in die Überlegungen mit einzubeziehen, wie der außergerichtliche Einigungsversuch optimiert werden kann.

<sup>9</sup> Siehe Erwägungsgrund 15; a.A. Mock NZI 2016, 977.

<sup>10</sup> Zuletzt Pape, NJW 2017, 28, 29.

---

## 2. Ein vorgerichtliches Verfahren nach den Vorschlägen der Stephan-Kommission

Die von der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltsverein ins Leben gerufene Arbeitsgruppe, die die Bedingungen für eine Stärkung und Optimierung der außergerichtlichen Verhandlungen einschließlich des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und des Zustimmungsersetzungsverfahrens untersuchen und mögliche Verbesserungsvorschläge erarbeiten und unterbreiten sollte (Stephan-Kommission), schlug in dem erarbeiteten Eckpunktepapier vor:

Zum Moratorium bei Eintritt in das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

*(b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen [...]*

*(c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre gestellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der angegebenen geeigneten Person oder Stelle i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird [...]*

Zur Bestätigung des außergerichtlichen Plans durch das Gericht, damit der Plan für alle Gläubiger verbindlich ist:

*Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich.*

*Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt geblie-*

*benen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen.*

Im Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Restschuld- und Verbraucherinsolvenzverfahrens sind diese Vorschläge nicht aufgegriffen worden.

## VI. Ergebnisse des Workshops auf dem 14. Deutschen Insolvenzrechtstag

Die Teilnehmer des Workshops auf dem Insolvenzrechtstag waren überwiegend der Auffassung, dass die Richtlinie in Deutschland zu einer Verfahrensverkürzung auch für Verbraucher auf drei Jahre führen wird. Die im Workshop anwesenden Gläubigervertreter wurden befragt, wie sie zu solcher Herabsetzung der Verfahrensdauer stehen, da dies zu einer geringeren Befriedigungsquote für die Gläubiger führe. Die überraschende, aber übereinstimmende Meinung war, dass man durchaus damit leben könne. Bei Unredlichkeiten eröffnet die Richtlinie entweder die Option einer Verfahrensverlängerung oder einer Zugangsbeschränkung zum Verfahren entsprechend dem geltenden § 287a InsO. Auch können nach der Richtlinie entsprechend dem geltenden § 302 InsO bestimmte Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.<sup>11</sup>

Kontrovers wurde diskutiert, in welcher Weise ein außergerichtliches Verfahren vereinfacht werden kann. Die Verwendung standardisierter Formulare zwingt zur Preisgabe von Informationen zu Einkommen und Vermögen, die von den Gläubigern missbraucht werden könnten. Diese Angaben erhöhten die Gefahr von Vollstreckungshandlungen. Dieser Kritik wurde entgegengesetzt, dass es in einem Entschuldungsverfahren ein berechtigtes Anliegen ist, dem Gläubiger, der auf seine Forderungen verzichten soll, die Einkommens- und Vermögenssituation vollstän-

---

<sup>11</sup> Dazu Heyer, Die EU reformiert unser Entschuldungsrecht, ZVI 2017, 45 ff.

dig offen zu legen. Dies sei eine notwendige Voraussetzung für eine außergerichtliche Einigung. Damit ein Gläubiger die Vermögensangaben nicht dazu nutzt, um sich während der außergerichtlichen Verhandlungen einen Vollstreckungsvorteil zu verschaffen, sehen die standardisierten Formulare für die Laufzeit der außergerichtlichen Verhandlungen einen dreimonatigen Zwangsvollstreckungsverzicht und für die Dauer der Laufzeit des Vergleichs eine Verpflichtung der Gläubiger vor, auf die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Laufende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden für die Dauer der Laufzeit ruhend gestellt.

Dem Einwand, die Verwendung standardisierter Formulare verhindere individuelle Vereinbarungen, wurde entgegengesetzt, dass das Angebot standardisierter Pläne nur hilfreich ist, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Mustervergleichsbedingungen, die gemeinsam von Gläubiger und Schuldnerseite abgestimmt worden sind, sollen die Vergleichsverhandlungen erleichtern. Eine individuelle Ergänzung der einzelnen Formular-Bausteine oder die Ergänzung um ein entsprechendes Anschreiben ist durchaus möglich, ebenso die Beschreibung der persönlichen Situation und die Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Perspektiven.

Der Workshop befasste sich weiterhin mit der Frage, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden kann. Vorgestellt wurde eine Änderung des § 305 InsO. Dieser Vorschlag hat das Ziel, die Gerichte dadurch zu entlasten, dass nur in den Fällen zwingend ein gerichtliches Schuldenbereinungsverfahren durchzuführen ist, wenn der Schuldner dies beantragt und eine Annahme durch die Gläubiger oder Zustimmungsersetzung durch das Gericht aussichtsreich erscheinen.<sup>12</sup>

Nach geltendem Recht entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob ein Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt wird. Dieses freie Ermessen der Gerichte wird sehr unterschiedlich ausgeübt. Berichte aus der Praxis, nach denen auch bei Vorliegen der außergerichtlichen Kopf- und Summenmehrheit ohne weitere Be-

gründung oder Nachfrage die Durchführung des Planverfahrens abgelehnt wird, offenbaren eine nicht nachvollziehbare Einstellung mancher Gerichte zum Planverfahren.

Beispielhaft dafür ist eine Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 6. Juni 2016, das die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens abgelehnt hat, obwohl im außergerichtlichen Einigungsverfahren die Mehrheit der Gläubiger einem Plan zugestimmt hat, der eine Befriedigungsquote von 90 Prozent vorsah und die Möglichkeit einer 100-prozentigen Vergleichsquote bestand. In einer Anmerkung zu diesem Urteil hat ein Insolvenzrichter dies wie folgt kommentiert: „In der insolvenzgerichtlichen Praxis kommt es im Massegeschäft bisweilen vor, dass das Gericht den Wunsch eines Schuldners nach Durchführung des gerichtlichen Planverfahrens übersieht und floskelhaft ablehnt.“<sup>13</sup>

Der Gesetzesvorschlag will durch klarere Kriterien für die Zurückweisung eines Schuldenbereinigungsverfahrens dieser unterschiedlichen und damit auch ungerechten Praxis ein Ende bereiten. Zu diskutieren wäre darüber, ob es eines Rechtsmittels bedarf, wenn das Gericht den Antrag des Schuldners, ein Zustimmungsersetzungsverfahren einzuleiten, ablehnt.

## VII. Fazit

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur zweiten Chance wird unser Restschuldbefreiungsverfahren reformieren. Österreich könnte dieses Mal durchaus ein Vorbild für den deutschen Gesetzgeber sein. Das bisherige System der grundsätzlich sechsjährigen Entschuldungsfrist mit den Verkürzungsoptionen auf drei oder fünf Jahre entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Darüber hinaus darf der Gesetzgeber nicht die Augen vor der Erkenntnis verschließen, dass die Überschuldung natürlicher Personen langfristig und ökonomisch sinnvoll außerhalb judizieller Verfahren bewältigt werden muss. Damit würde sich das Verfahren der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers der Insolvenzordnung wieder annähern, das „teure und nach wie vor umständliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung“ als ultima ratio anzusehen. Dazu bedarf es keiner „großen Reform“ im Insolvenzrecht, son-

<sup>12</sup> <http://stephan-kommission.de/stephan-kommission-gesetzesinitiativen/>

<sup>13</sup> Laroche, NZI 2016, 845.

dern nur der weiteren Ebnung des Standardwegs zur Restschuldbefreiung, so wie es auch die „Restrukturierungsempfehlung“ und der „Richtlinienentwurf“ für Unternehmensinsolvenzen vorsehen: der außergerichtlichen Einigung. Es kann nicht sein, dass ein Gesetz ein Verfahren fördert, in dem private und öffentliche Gläubiger sich eines kostengünstigen staatlichen Inkassos mit „verbriefter“ Bestätigung der Uneinbringlichkeit bedienen können, aber nicht die ihnen mit der ersten Phase eingeräumten privatautonomen Konfliktlösungsmöglichkeiten nutzen.<sup>14</sup> Die dargestellten Harmonisierungsbemühungen der EU sind zu unterstützen, auch wenn in der Fachöffentlichkeit der Optimismus, dass europäische Impulse den deutschen Gesetzgeber beeindrucken können, nicht überall geteilt wird.

<sup>14</sup> Ruppe, Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens, S. 128.

**Guido Stephan** war bis 2013 Insolvenzrichter in Darmstadt. In den Jahren 2001 bis 2006 war er an das Bundesjustizministerium, Abteilung Insolvenzrecht abgeordnet. Er ist Namensgeber und Mitglied der sog. Stephan-Kommission. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift Verbraucherinsolvenz aktuell sowie Autor des im BAG-SB Verlag erschienenen Ratgebers „Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren“.

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern
- Preisnachlässe bei diversen Kooperationspartnern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.**

## Anfechtung bei „Zahlungsunfähigkeit“

Zahlungseinstellung aus Gläubigersicht

### A. Anfechtung bei „Zahlungsunfähigkeit“

Das große Gebiet „Insolvenzanfechtung“ ist oftmals zunächst verwirrend und kaum überschaubar. Dabei liegt die Relevanz dieses Themas vorrangig bei Insolvenzverwaltern. Dennoch ist auch für die Schuldner- und Insolvenzberater ein Grundlagenwissen vonnöten.

Natürlich dient die Insolvenzanfechtung der Masseerhöhung, da Zahlungen, die vor der Insolvenzantragsstellung geflossen sind, angefochten werden. Allerdings spielt gerade diese Möglichkeit der Anfechtung auch bei der vorgelagerten Schuldnerberatung eine Rolle. Damit ist dies Grund genug, sich einmal mit der Thematik der Anfechtung von kongruenten Zahlungen, also Zahlungen, die als Gegenleistung zu einer vorher erhaltenen Leistungen getätigt werden, zu widmen.

Die Anfechtung kongruenter Leistungen gem. § 130 InsO ist nach wie vor ein umstrittenes Thema.<sup>1</sup> So wurde nicht grundlos in dem aktuellen Koalitionsvertrag die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts vereinbart. Aktuell führte diese Reform zur Verabschiedung einer Gesetzesänderung am 16. Februar 2017<sup>2</sup>, was nochmals verdeutlicht, wie problematisch dieses komplexe Thema ist. Dabei war vorrangig der § 133 InsO umstritten. In der nun folgenden Darstellung wird allerdings die Anfechtbarkeit von kongruenten Leistungen gem. § 130 InsO behandelt.

Für die Schuldnerberatungsstellen ist dabei vor allem die Frage relevant, wann eine Anfechtung drohen könnte. Häufig werden mit Gläubigern Vergleiche, Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungen vereinbart. Dies sind bekannte Instrumente, um eine Insolvenz abzuwenden. Doch gerade die mögliche Anfechtbarkeit führt auf Gläu-

bigerseite dennoch zur Ablehnung von wirtschaftlich sinnvollen Vereinbarungen.

Gerade hier lauern Gefahren, die in diesem Aufsatz erläutert werden sollen. Dabei ist Dreh- und Angelpunkt für derartige Anfechtungen die Zahlungsunfähigkeit. Vereinfacht ausgedrückt ist für eine wirksame Anfechtung die Zahlungsunfähigkeit bei dem Schuldner erforderlich, zudem muss der Gläubiger Kenntnis hiervon haben. Erst wenn diese beiden Faktoren bejaht werden, kann eine getätigte Zahlung angefochten werden.<sup>3</sup>

Was aber bedeutet „zahlungsunfähig“? Für die Schuldnerberatungsstellen ist dieser Begriff kein unbekannter. Zumeist bewirkt erst dieser Zustand bei den Ratsuchenden den Gang in die Beratungsstellen. Doch der Begriff der „Zahlungsunfähigkeit“ ist im rechtlichen Sinne ein anderer und – neben der Insolvenzordnung – in verschiedenen weiteren Rechtsnormen enthalten.

Parallel zum Insolvenzrecht kennt auch das Gesellschaftsrecht in § 64 GmbHG sowie § 92 II, § 93 III Nr. 6 AktG eine Zahlungsunfähigkeit, die als Rechtsfolge die Haftung der handelnden Organe auslöst. Auch im Strafrecht ist der Begriff der Zahlungsunfähigkeit bekannt. So bedroht § 283 StGB die Unkenntnis oder fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.<sup>4</sup> Ähnliches normiert der § 283d StGB, wobei hier das Zusammenwirken mit einem Dritten hinzutritt.

Im Insolvenzrecht hingegen bestimmt sich die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO.<sup>5</sup> Dabei ist zwischen der Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 II 1 InsO und der Zahlungseinstellung gem. § 17 II 2 InsO zu unterscheiden.

Neben diesen beiden Rechtsbegriffen, die eine Rechtsfolge auslösen, gibt es noch den Begriff der Zahlungsstockung, der gerade keine Rechtsfolge auslöst. So muss zunächst festgestellt werden, ob es sich vorliegend um eine Zahlungsunfähigkeit handelt oder aber nur um eine Zahlungsstockung.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Thole, Insolvenzordnung, § 129, Rn. 4.

<sup>2</sup> <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/699/69927.html>

<sup>3</sup> Die weiteren Erforderlichkeiten wie bspw. Fristen wurden in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Dannecker/Hagemeier, Insolvenzrechtshandbuch, § 127, Rn. 39.

<sup>5</sup> Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 11.

<sup>6</sup> Greil/Herden, ZJS 2010, 690; Dannecker/Hagemeier, Insolvenzrechtshandbuch, § 127, Rn. 36.

Symptomatisch für beide Tatbestände ist der Mangel an liquiden Mitteln. Grundsätzlich kann die Höhe der fehlenden Mittel<sup>7</sup> zum Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit oder aber der Zahlungsstockung führen. So sind Liquiditätslücken unter 10 Prozent der bestehenden, fälligen Verbindlichkeiten ein Hinweis auf das Vorliegen einer Zahlungsstockung.<sup>8</sup>

Zusätzlich muss noch die Dauer ihres Vorliegens berücksichtigt werden.<sup>9</sup> Während die Zahlungsunfähigkeit über eine gewisse Dauer vorhanden ist, ist die Zahlungsstockung nur kurzfristig gegeben. Kurzfristig besteht eine Liquiditätslücke dann, wenn sie nur so lange andauert, wie eine kreditwürdige Person Zeit benötigt, um sich neues Kapital zu beschaffen.<sup>10</sup> Dies dürfte regelmäßig in einem Zeitraum von drei Wochen zu erreichen sein.<sup>11</sup> Zusammenfassend liegt eine Zahlungsunfähigkeit dann vor, wenn nicht über 90 Prozent der Verbindlichkeiten binnen drei Wochen beglichen werden können.

## B. Die Vorsatzanfechtung gem. §§ 129, 130 InsO

### I. Grundlagen

Die Frage, wann ein Unternehmen zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet ist, war in der jüngsten Zeit Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen und Diskussionen.<sup>12</sup> Aus diesem Grunde ist dieses Thema auch für die Schuldnerberatungsstellen beachtlich.

Grundlegend ist, dass durch die Zahlungsunfähigkeit die Zahlungseinstellung folgt.<sup>13</sup> Denn wer keine liquiden Mittel mehr hat, der wird eben auch keine Zahlungen mehr tätigen können. Insofern wird widerlegbar vermutet, dass bei einer Zahlungseinstellung auch eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.<sup>14</sup> Eben diese Zahlungsunfähigkeit muss vorliegen, damit Leistungen innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragsstellung<sup>15</sup> eine wirksame Insolvenzanfechtung i. S. d. §§ 129, 130 I Nr. 1 InsO ermöglichen. Allerdings muss der Gläubiger auch Kenntnis von eben dieser haben.<sup>16</sup>

Hier jedoch ist das Problem verankert, denn wie soll die Kenntnis bei dem Gläubiger nachgewiesen werden? Dieses subjektive Tatbestandsmerkmal kann nur anhand von Indizien bestimmt werden,<sup>17</sup> da ein Gläubiger grundsätzlich eben keine Einblicke in die Interna seines Schuldners hat. Dabei sind nur vereinzelt vorkommende Indizien meist nicht ausreichend, sodass sich das verhandelnde Gericht anhand der freien Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO von dem Vorliegen der Kenntnis überzeugen muss.<sup>18</sup>

Der Gläubiger kann natürlich den Gegenbeweis zu dieser vermuteten Kenntnis antreten. So wird häufig angeführt, dass man als einzelner Gläubiger keine Kenntnis über sämtliche Verbindlichkeiten hatte.<sup>19</sup> Diese unsubstantiierte und lapidare Aussage kann die Vermutung der Kenntnis allerdings nicht widerlegen.<sup>20</sup>

<sup>7</sup> Kadenbach, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 17, Rn. 4.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2005 – IX ZR 123/07, GmbHR 2005, 1117; Dannecker/Hagemeier, Insolvenzrechtshandbuch, § 127, Rn. 36; Kadenbach, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 17, Rn. 6.

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 25.05.2005 – IX ZR 123/07, GmbHR 2005, 1117.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 = GmbHR 2005, 1117 m. Komm. Blöse S. 1122.

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04, BGHZ 163, 134-148; BGH, Urteil vom 18.07.2013 – IX ZR 143/12, juris; BGH, Urteil vom 12.06.2006 – IX ZR 228/03; BGH, Urteil vom 21.06.2007 – IX ZR 104/07; BGH, Urteil vom 10.01.2013 – IX ZR 13/12, juris; BGH, Urteil vom 07.05.2013 – IX ZR 113/10, juris.

<sup>12</sup> Beispielhaft: Institut der Wirtschaftsprüfer, Entwurf eines IDW Standards, IDW ES 11, ZInso 38/2014, S. 1840-1848.

<sup>13</sup> Bork, ZIP 2008, 1749.

<sup>14</sup> Staufenbiel/Baziuk, ZInso 2016, 1726, 1730.

<sup>15</sup> Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 17.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 20.11.2001 – IX ZR 48/01, BGHZ 149, 178, 184 f.; BGH, Urteil vom 21.06.2007 – IX ZR 231/04, WM 2007, 1616 Rn. 27; BGH, Urteil vom 30.06.2011 – IX ZR 134/10, WM 2011, 1429 Rn. 10; Bork, ZIP 2014, 797, 802.

<sup>17</sup> OLG München, Urteil vom 16.12.2014 – 5 U 1614/14, gesetzebayern.de; Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 19; Kayser, ZInso, 2016, 2134, 2135.

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 13.08.2009 – IX ZR 159/06, juris; BGH, Urteil vom 01.07.2010 – IX ZR 70/80, Rn. 9, openjur.de; BGH, Urteil vom 07.11.2013 – IX ZR 49/13, Rn. 8, openjur.de; BGH, Urteil vom 18.07.2013 – IX ZR 143/12, juris; Smid, DZWIR 2016, 211, 216; Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 24.

<sup>19</sup> Kayser, ZInso, 2016, 2134, 2135.

<sup>20</sup> St. Rspr. des BGH; vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 – IX ZR 117/11, ZInso 2012,2244; BGH, Urteil vom 24.03.2016 – IX ZR 242/13, ZInso 2016, 910, Urteil vom 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZInso 2016, 1251.

## II. Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung

Die Kenntnis des Gläubigers ist dann zu bejahen, wenn er die Liquidität und das Zahlungsverhalten des Schuldners zumindest laienhaft bewerten kann.<sup>21</sup> Es müssen ihm also Tatsachen bekannt sein, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen.<sup>22</sup> Dies war bereits seit Langem durch die Rechtsprechung anerkannt und dürfte sich durch die jüngste Reform nicht ändern.

Der Rückschluss auf die Zahlungsunfähigkeit ist dann zwingend gegeben, wenn ein objektiver und redlich Denkender angesichts der ihm offenbaren Umstände sich der Tatsache nicht verschließen kann, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.<sup>23</sup> Entscheidend für seine Kenntnis ist also das Vorliegen von Tatsachen. Diese Tatsachen wiederum stellen Indizien dar, die, je nach ihrer Ausprägung, Gewichtung und Häufung, die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit begründen.<sup>24</sup> Zu bedenken bleibt aber, dass die Indizien nicht zwingend kumulativ auftreten müssen.<sup>25</sup> Sind dem Gläubiger nun Indizien bekannt geworden, so wird bei ihm eine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit vermutet, wenn ein durchschnittlich Denkender aufgrund dieser Tatsachen die Erwartung hat, dass der Schuldner seine wesentlichen Zahlungen nicht mehr leisten wird.<sup>26</sup>

Steht nun die Kenntnis des Gläubigers fest, bleibt anschließend zu prüfen, ob diese Zahlungseinstellung wieder entfallen ist. Sie entfällt, wenn der Schuldner seine Zahlungen im Allgemeinen und in wesentlichen Teilen wieder aufnimmt.<sup>27</sup> Die Beweislast hierfür trifft den Gläubiger.

## III. Indizien der Zahlungseinstellung

Folgend sollen nun verschiedene Indizien dargestellt werden. Nochmals zur Verdeutlichung: Die Indizien dienen nur der Kenntniserlangung von der Zahlungsunfähigkeit. Diese Indizien wurden durch die Rechtsprechung konkretisiert und können, je nach ihrer Gewichtung, einzeln oder kumulativ genügen.

### 1. Besonders hohe Außenstände

Zunächst muss der Schuldner Außenstände zum Zeitpunkt der maßgeblichen Rechtshandlung haben. Die relevanten Außenstände können dabei nur solche sein, die rechtmäßig und fällig sind. Weiter müssen die Außenstände auch in einer gewissen Höhe vorliegen und der Gläubiger muss Kenntnis hiervon haben,<sup>28</sup> sodass Außenstände bei Dritten nur im Einzelfall entscheidend sein können.<sup>29</sup> Wann die maßgebliche Höhe erreicht ist, muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden. Einen starren Grenzwert gibt es hier nicht. Allerdings kann als Maßstab u.U. die Höhe der früheren Verbindlichkeiten angesetzt werden. Steigen nun die Außenstände sprunghaft an, stellt dies ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit dar.<sup>30</sup> Sofern hingegen noch teilweise Zahlungen erfolgen, liegt nur dann Zahlungseinstellung vor, wenn ein wesentlicher Teil der Gesamtforderungen offen bleibt.<sup>31</sup>

### 2. Zehn Prozent nicht binnen drei Wochen

Wie oben bereits dargestellt, können sprunghaft gestiegene Außenstände die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit begründen. Wird nun bei einer Liquiditätsrechnung festgestellt, dass eine finanzielle Lücke von mehr als zehn Prozent besteht, kann dies die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit begründen. Zwar kennt der Gläubiger die tatsächlichen Außenstände seines Schuldners nicht,<sup>32</sup> aber er kann dennoch erkennen, ob dieser seine Verbindlichkeiten in seinem Hause zu mindestens 90 Prozent binnen drei Wochen erfüllen kann.<sup>33</sup>

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 19.02.2009 – IX ZR 62/08, BGHZ 180,63, 67; BGH WM 1991, 150, 151.

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 07.11.2013 – IX ZR 49/13, BGH NZI 2014, 23, 24; BGH, Urteil vom 18.07.2013 – IX ZR 143/12, juris, Rn. 14.

<sup>23</sup> BGHZ 180, 63, 67 = NJW 2009, 1202; Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 20.

<sup>24</sup> BGH, Urteil vom 09.06.2016 – IX ZR 174/15, juris, Rn. 17.

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 09.06.2016 – IX ZR 174/15, juris, Rn. 17; Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 24.

<sup>26</sup> Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 37.

<sup>27</sup> Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 25.

<sup>28</sup> Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 22; Klusmeier, DStR, 2014, 2056, 2057.

<sup>29</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 17.09.2015 – 22 U 9/14, openjur.de.

<sup>30</sup> BGH, Urteil vom 13.04.2000 – IX ZR 144/99, juris; BGH, Urteil vom 30.06.2011 – IX ZR 134/10, ZInsO 2011, 1410; BGH, Urteil vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, juris.

<sup>31</sup> BGH, Urteil vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, juris; Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 24.

<sup>32</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2010 – IX ZR 70/08, ZInsO 2010, 1598.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 12.10.2006 – IX ZR 228/03, WM 2006, 2312, Rn. 22, 24; Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 33.

---

### 3. Geplatzte Schecks/Rücklastschrift

Auch nichteinlösbare Schecks oder Rücklastschriften können ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit sein.<sup>34</sup> So urteilte der BGH<sup>35</sup> in einem Sachverhalt, dass die wiederholte Rücklastschrift über geringe Beträge auch dann zur Kenntnis der Zahlungsunfähigkeiten führen muss, wenn Tageseinnahmen in nicht unerheblicher Höhe dem gegenüberstehen.

Relevant ist eben nicht, wie hoch die Einkünfte sind, sondern nur die Frage, ob die vorhandenen Mittel ausreichen, um die Verbindlichkeiten zu begleichen. Anders hierzu sei, so das OLG Schleswig, der Sachverhalt zu bewerten, wenn die Lastschriftrückgabe um den Jahreswechsel erfolge, da dies zu dieser Zeit üblich sei.<sup>36</sup>

### 4. Mahnungen

Wenn fällige und unbestrittene Forderungen nicht ausgeglichen werden, folgt eine Mahnung. Diese Mahnungen werden oft computergestützt und betriebsintern automatisch erstellt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wann ein objektiver und redlich denkender Unternehmer von der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners ausgehen muss. Unproblematisch scheint dies bei einer Vielzahl von Mahnungen, die zudem keinerlei Wirkung erzielen.<sup>37</sup>

Allerdings kann auch schon das Erfordernis der erstmaligen Mahnung auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Unter den Voraussetzungen, dass ein Gläubiger als Hauptlieferant anzusehen ist, sind mehrere Mahnungen entbehrlich.<sup>38</sup> Vielmehr durfte der Hauptlieferant davon ausgehen, ohnehin bevorzugt behandelt zu werden, da ohne seine Lieferung der Geschäftsbetrieb zum Erliegen kommt bzw. die Lebensgrundlage des Schuldners bedroht ist.<sup>39</sup>

### 5. Drohen der Liefersperre, weitere Androhungen

Häufig verbinden Gläubiger Mahnschreiben auch mit der Androhung weiterer Maßnahmen. So ist die Androhung einer Liefersperre oder das Aufkündigen von Mietverhältnissen häufig ein obligates Mittel. Doch bereits diese Androhung kann die positive Kenntnis begründen. Zu bedenken ist nämlich, dass der Gläubiger zum einen ein Ei-

geninteresse an dem Vertrieb seiner Produkte hat und zum anderen, dass er bereits fürchtet, seine Außenstände nicht mehr ohne Weiteres zu erhalten. Doch wenn er bereits solche Befürchtungen hegt, dann müsste er als ordentlicher Geschäftsmann dieser Sorge nachgehen. Eine positive Kenntnis wäre hier zu bejahen.

Wie gewichtig solch eine Androhung zu bewerten ist, muss anhand weiterer Kriterien bestimmt werden. So kann die Androhung eines für den Schuldner nur unwichtigen Lieferanten nicht so gravierend sein, wie beispielsweise die Androhung der Abschaltung einer dringend benötigten Stromlieferung. Dieses Bewusstsein liegt auch bei dem Gläubiger vor.<sup>40</sup>

### 6. Schleppende Zahlungen

Auch wenn der Schuldner nur zögerlich oder verspätet leistet, kann dies ein Hinweis auf das Vorliegen seiner Zahlungsunfähigkeit sein.<sup>41</sup> Hierbei muss jeder Sachverhalt für sich bewertet werden. Entscheidend ist dabei, ob der Schuldner auch in der Vergangenheit nur schleppend Zahlungen leistete. Ist der Schuldner als sog. Schlendrian bekannt, ist gerade nicht von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen.<sup>42</sup>

Daneben steht die Frage, ob diese zögerliche Zahlung branchenüblich ist. So kann eine Zahlung sechs Wochen nach Fälligkeit auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeuten.<sup>43</sup> Allerdings war bei einem anderen Sachverhalt, bei dem die Zahlung regelmäßig erst Monate später erfolgte, eben keine Zahlungsunfähigkeit angenommen worden.<sup>44</sup>

---

<sup>34</sup> Hess, Insolvenzrecht Großkommentar, § 130, Rn. 109.

<sup>35</sup> BGH, Urteil vom 18.07.2013 – IX ZR 143/12, juris.

<sup>36</sup> OLG Schleswig, Entscheidung vom 02.12.2011 – 1 U 32/10.

<sup>37</sup> BGH, Urteil vom 25.02.2016 – IX ZR 109/15, juris.

<sup>38</sup> BGH, Urteil vom 06.12.2012 – IX ZR 03/12, openjur.de; OLG Hamm, Urteil vom 16.10.2007 – 27 U 179/06, ZInsO 2008, 511.

<sup>39</sup> BGH, Urteil vom 06.12.2012 – IX ZR 3/12, ZInsO 2013, 190; Priebe ZInsO 2015, 425, 429.

<sup>40</sup> OLG Köln, Urteil vom 22.07.2015 – 2 U 126/14, juris.

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 30.06.2011 – IX ZR 134/10, WM 2011, 1429; Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 12.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 17.06.2010 – IX ZR 134/09, Rd. 19, juris.

<sup>43</sup> BGH, Urteil vom 09.06.2016 – IX ZR 174/15, juris; anders hierzu: OLG Köln, Urteil vom 22.07.2015 – 2 U 126/14, juris.

<sup>44</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.2015, 14 U 154/14, Rn.: 53, juris.

Hauptannahme hier sei, dass der Schuldner immer wieder nur zögerlich zahlte, dann aber vollständig. Es bleibt also festzuhalten, dass eine schleppende Zahlung für sich alleine noch kein gewichtiges Indiz darstellt.<sup>45</sup>

## 7. Ratenzahlungsvereinbarung/Stundungsantrag

Oftmals werden im Geschäftsverkehr auch Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen.<sup>46</sup> So kann es üblich sein, eine Ratenzahlung zu vereinbaren, um die eigene Kreditlinie nicht ausschöpfen zu müssen.<sup>47</sup> Wirtschaftlich ähnlich sinnvoll können Stundungen sein, die sogar im Steuerrecht gem. § 222 AO berücksichtigt worden sind.

Wie aber verhält sich eine solche Vereinbarung mit Hinblick auf die oben dargestellte Zehn-Prozent-Zahlung und/oder auf angewachsene Außenstände? Hierzu führte der BGH jüngst aus, dass die Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung per se nicht die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit begründet.<sup>48</sup> In diesem Rechtsstreit hatten die Parteien vereinbart, dass die Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von sechs Monaten beglichen werden sollten. Entscheidend ist hier aber gleichwohl die Höhe der vereinbarten Rate. Die Höhe muss erkennen lassen, dass die Verbindlichkeit nicht auf unbestimmte Zeit abgetragen wird.<sup>49</sup>

Entscheidend, ob nun die Bitte um Ratenzahlung als Indiz für die Zahlungseinstellung zu werten ist, ist zunächst, wann diese Bitte geäußert wird. Wird sie vor Fälligkeit der Verbindlichkeit geäußert, scheidet eine Kenntnis der Zahlungseinstellung aus.<sup>50</sup> Äußert der Schuldner die Bitte um Ratenzahlung nach deren Fälligkeit, obliegt es dem Gläubiger zu beweisen, dass die Zahlung nach der Ratenzahlungsvereinbarung wieder aufgenommen worden ist.<sup>51</sup> Hierzu zählen insbesondere die pünktliche Ratenzahlung<sup>52</sup> sowie die Bedienung der wesentlichen Verbindlichkeiten.<sup>53</sup> Damit sei anzuraten, dass solche Vereinbarungen dergestalt sein müssen, dass die Ratenhöhe und Laufzeit für den Schuldner wirklich tragbar sind.<sup>54</sup>

Ähnlich verhält sich dies auch mit der Bitte um Stundung der Forderung. Wird diese Stundungsbitte zugleich mit dem Hinweis abgegeben, dass man derzeit nicht leisten kann, so stellen diese beiden Äußerungen ein gewichtiges Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit dar.<sup>55</sup> Und selbst wenn es an dem Hinweis der derzeitigen Leistungsunfähigkeit fehlt, so kann auch eine zuvor fehlgeschlagene Ratenzahlungsvereinbarung diesen Hinweis ersetzen.<sup>56</sup>

## 8. Erklärung des Schuldners

Während einige Schuldner schlichtweg ihre Situation ignorieren und „irgendwie weiter wursteln“<sup>57</sup>, suchen andere im Kontakt mit ihren Gläubigern eine Lösung für ihre Lage. Wie aber ist eine solche Erklärung mit Blick auf die Thematik der Zahlungsunfähigkeit zu werten? Hier muss zunächst differenziert werden, ob der Schuldner quasi aus freien Stücken oder aber aufgrund anderer Zwangsmaßnahmen die Erklärung abgab.<sup>58</sup> Handelt er frei, so stellt dies eher einen Hinweis auf einen vorübergehenden Liquiditätsengpass dar.<sup>59</sup> Weiter muss der Inhalt der Erklärung berücksichtigt werden. Erklärt der Schuldner, dass er die Forderung alsdann in Teilzahlung tilgen will, so ist ebenfalls von einem Liquiditätsengpass auszugehen. Wenn er hingegen erklärt, dass ein Forderungsverzicht vonnöten sei, um seine Zahlungsunfähigkeit abzuwenden, so ist dies als starkes Indiz für die bereits bestehende Zahlungsunfähigkeit zu sehen.<sup>60</sup>

Ebenfalls könnte der Schuldner – wie bereits oben angesprochen – um eine Stundung bitten. Sofern eine Stundung vereinbart werden würde, ist eine Forderung nicht mehr fällig. Die Fälligkeit tritt dann erst zu einem späte-

<sup>45</sup> BGH, Urteil vom 03.04.2014 – XI ZR 223/13, Rn. 8, openjur.de.

<sup>46</sup> BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14, ZInsO 2015, 898; Kayser, ZIP 2014, 1966; zur Anfechtbarkeit gem. § 133 ausführlich: Kayser, Höchststrichterliche Rechtsprechung InsO, S. 328, Rn. 273; Wimmer, JurisPR-InsR 1, 2016.

<sup>47</sup> OLG Köln, Urteil vom 22.07.2015 – 2 U 126/14, juris; Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>48</sup> BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14, ZInsO 2015, 898; BGH, Urteil vom 14.07.2016 – IX ZR 188/15, juris.

<sup>49</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>50</sup> BGH, Urteil vom 24.03.2016 – IX ZR 242/13, ZInsO 2016, 910;

BGH, Urteil vom 14.07.2016 – IX ZR 188/15, ZInsO 2016, 1749.

<sup>51</sup> BGH, Urteil vom 24.03.2016 – IX ZR 242/13, ZInsO 2016, 910;

BGH, Urteil vom 24.09.2015 – IX ZR 308/14, ZInsO 2015, 2217.

<sup>52</sup> Thole, Insolvenzordnung, § 130, Rn. 20.

<sup>53</sup> BGH, Urteil vom 24.03.2016 – IX ZR 242/13, ZInsO 2016, 910.

<sup>54</sup> Hiebert, KKZ, 2015, 193, 196.

<sup>55</sup> BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14, ZInsO 2015, 898; Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>56</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>57</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>58</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2135.

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 14.07.2016 – IX ZR 188/15, Rn. 17, juris.

<sup>60</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2016 – IX ZR 65/14, WM 2016, 1182, Rn. 21.

---

ren Zeitpunkt ein,<sup>61</sup> wodurch dies Auswirkung auf die Liquiditätsbilanz hätte.<sup>62</sup>

## 9. Sozialabgaben und Löhne

Da die Nichtabführung von Sozialabgaben eine strafrechtliche Relevanz gem. § 266a StGB hat, werden diese Zahlungen meist bis zum Schluss getätigt.<sup>63</sup> Ergibt sich jedoch in einem Fall, dass auch die Sozialabgaben nicht gezahlt worden sind, so stellt dies ein starkes Indiz für die Zahlungsunfähigkeit dar.<sup>64</sup>

Bei Lohnzahlungen verhält es sich ähnlich, da ein Unternehmen regelmäßig auf seine Beschäftigten angewiesen ist. Allerdings habe, so die Rechtsprechung,<sup>65</sup> der Arbeitnehmer gerade kein umfassenderes Insider-Wissen und geht regelmäßig von einer nur vorübergehenden Zahlungsstockung aus.<sup>66</sup> Von einer Zahlungsstockung ist aber dann nicht mehr auszugehen, wenn die Gehälter von sieben bis neun Monaten rückständig sind.<sup>67</sup>

## 10. Wissenszurechnung Dritter

Ebenfalls relevant für die Beurteilung eines Sachverhalts ist die Frage der Wissenszurechnung Dritter. Hier muss zum einen an interne Stellen des Gläubigers, aber auch an ihm nahestehende Dritte gedacht werden. Nicht relevant ist hingegen das Wissen der Schuldnerberatungsstelle, da diese allenfalls dem Schuldner zugerechnet werden können. Allerdings gab es bereits Streit darüber, ob die Kenntnis eines Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes dem Steuergläubiger zuzurechnen ist.<sup>68</sup>

Grundsätzlich ist dabei, dass die Kenntnis des Finanzamtssachbearbeiters der Behörde zuzurechnen ist. Ebenfalls anerkannt ist die Wissenszurechnung eines vom Gläubiger beauftragten Rechtsanwalts.<sup>69</sup>

## 11. Auskunfteien und Warenkreditversicherer

Um Auskunft über einen Schuldner zu erhalten, bedienen sich Unternehmen gerne sog. Auskunfteien. Während bei den Privaten die Schufa sehr bekannt ist, wird bei Unternehmen gerne eine Auskunft bei Bürgel GmbH & Co KG eingeholt.<sup>70</sup> Aus der Beratungspraxis sind diese Unternehmen und die mit ihnen einhergehenden Probleme bekannt, denn aus diesen Auskünften ist zumeist erkenn-

bar, ob ein Schuldner noch als kreditwürdig angesehen wird oder aber ob bereits zahlreiche Zwangsmaßnahmen erfolglos blieben. Sofern hier bereits gravierende Zahlungsschwierigkeiten erkennbar sind, stellt dies ein gewichtiges Indiz dar. Sofern hier jedoch lediglich positive Daten vermerkt sind, kann dies für die Solvenz des Schuldners sprechen.<sup>71</sup>

Ähnlich wie solche Auskunfteien gibt es auch Warenkreditversicherer. Diese sichern die Ansprüche des Lieferanten gegenüber seinem Kunden ab. Auch hier werden vorab Anfragen gestellt und so die Einschätzung des Warenkreditversicherers über den Kunden eingeholt. Sofern diese Einschätzung negativ ausfällt, kann dies ebenfalls ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit sein.<sup>72</sup>

## 12. Sanierungskonzept

Häufig wird ein in Schieflage geratenes Unternehmen mithilfe eines Sanierungskonzeptes seine Krise zu überwinden versuchen. Symptomatisch bei solchen Unternehmen ist, dass sie eine deutliche Liquiditätslücke haben, die eben nicht kurzfristig zu beseitigen ist. Insofern wäre der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit erfüllt. Sofern nun aber ein Sanierungskonzept erstellt und sodann den Gläubigern vorgestellt wird, würde zunächst die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit begründet.<sup>73</sup> Stimmt der Gläubiger nun dem Konzept zu, könnten die darauf folgenden Zahlungen anfechtbar sein. Hierzu führt der BGH allerdings aus, dass unter bestimmten Kriterien der Gläubi-

---

<sup>61</sup> OLG Schleswig, Entscheidung vom 02.12.2011 – 1 U 32/10;

Hess, Insolvenzrecht Großkommentar, § 17 InsO, Rn. 18.

<sup>62</sup> Hess, Insolvenzrecht Großkommentar, § 17, Rn. 23.

<sup>63</sup> Gehrlein, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 130, Rn. 16.

<sup>64</sup> BGH, Urteil vom 20.11.2001 – IX ZR 48/01, BGHZ 149, 178-191; 180, 63, 68 Rn. 16; BGH, Urteil vom 12.10.2006 – IX ZR 228/03, ZIP 2006, 2222, 2224 Rn. 24.

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 19.02.2009 – IX ZR 62/08, BGHZ 180/63.

<sup>66</sup> Hess, Insolvenzrecht Großkommentar, § 130, Rn. 105.

<sup>67</sup> Hess, Insolvenzrecht Großkommentar, § 130, Rn. 118.

<sup>68</sup> OLG München, Urteil vom 27.04.1992 – 26 U 6853/91, WM 1192, 1166.

<sup>69</sup> BGH, Urteil vom 10.01.2013 – IX ZR 13/12, juris.

<sup>70</sup> Hiebert, KKZ, 2015, 193, 195.

<sup>71</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.2015 – 14 U 154/14, Rn. 49, juris;

OLG Köln, Urteil vom 22.07.2015 – 2 U 126/14, juris;

OLG Schleswig, Entscheidung vom 02.12.2011 – 1 U 32/10.

<sup>72</sup> Anders hierzu: OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.2015 – 14 U 154/14, juris, Rn. 48.

<sup>73</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2136.

gerbenachteiligungsvorsatz in diesen Fällen zurücktritt.<sup>74</sup> Diese Kriterien beinhalten zunächst einen schlüssigen Sanierungsplan aufgrund des Sanierungskonzeptes, der ernsthafte und nachweisliche Erfolgsaussichten begründet.<sup>75</sup> Weiter muss das Ziel dieses Sanierungskonzeptes sein, alle Gläubiger zu befriedigen.<sup>76</sup> Ob allerdings das Konzept tatsächlich erfolversprechend ist und alle Gläubiger befriedigt werden, ist für den außenstehenden Einzelgläubiger meist nicht erkennbar. Er hat gerade keine Einsichtsmöglichkeit und erhält seine Auskunft nur vom Schuldner.<sup>77</sup> Um aber die Anfechtbarkeit späterer Zahlungen zu vermeiden, muss er sich von seinem Schuldner weitere Informationen liefern lassen.<sup>78</sup> Diese Informationen müssen so umfassend sein, dass sie ihm ermöglichen, zumindest im Groben die Erfolgsaussichten des Sanierungskonzeptes bewerten zu können.<sup>79</sup> Nicht erforderlich ist hingegen, dass er das vorliegende Sanierungskonzept extern fachmännisch prüfen lässt.<sup>80</sup> Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle, dass auch die Sanierungsberater einer Anfechtbarkeit ihrer Honorare ausgesetzt sind.<sup>81</sup>

#### IV. Wegfall von Indizien

Abschließend sei noch einmal anzumerken, dass selbst beim Vorliegen der Tatsachen diese zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder entfallen können. So wird eine einmal eingetretene Zahlungseinstellung natürlich durch die Wiederaufnahme der Zahlungen hinfällig, sodass der Zahlungsempfänger von dem Wegfall der Zahlungseinstellung ausgehen durfte.<sup>82</sup> Allerdings darf der Gläubiger

einen Wegfall der Zahlungsunfähigkeit nur dann annehmen, wenn zum einen die Zahlungen allgemein wieder aufgenommen wurden und zum anderen tatsachenverändernde Gründe hierzu führten.<sup>83</sup> Dabei müssen die tatsachenverändernden Gründe gerade die ursprünglich vorhandenen Indizien widerlegen.<sup>84</sup>

#### C. Fazit

Wie komplex das Thema „Insolvenzanfechtung“ ist, konnte an dieser Stelle nur angerissen werden. Oftmals sind selbst Insolvenzverwalter überfragt und verschicken einfach Standardschreiben, in denen Leistungen zurückgefordert werden. Selbst die jüngste Reform dürfte kurzfristig nicht zu einer Beruhigung der Rechtslage führen. Insofern bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung sich zu diesem Thema entwickeln wird.

Da allerdings vorrangig bei der Reform die vorsätzliche Benachteiligung gem. § 133 InsO neu geregelt wurde, bleibt für die hier behandelte Anfechtung der kongruenten Leistungen gem. § 130 InsO das Gesagte bestehen. So ist anzuraten, dass der jeweilige Schuldnerberater bei der Verhandlung mit dem Gläubiger eben die spätere Anfechtbarkeit im Hinterkopf behält. Der Gläubiger kann demnach mit einigen Vergleichsvorschlägen nicht mitgehen, ohne eine Anfechtung zu riskieren.

<sup>74</sup> BGH, Urteil vom 12.11.1992 – IX ZR 236/91, WM 1993, 270, 273; vom 05.03.2009 – IX ZR 85/07, BGHZ 180, 98 Rn. 17; vom 21.02.2013 – IX ZR 52/10, WM 2013, 763, Rn. 11; vom 03.04.2014 – IX ZR 201/13, WM 2014, 1009 Rn. 40; BGH, Urteil vom 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZInsO 2016, 1251.

<sup>75</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2136;

Gehrlein, Unternehmensinsolvenz, S. 261.

<sup>76</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZInsO 2016, 1251.

<sup>77</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2136.

<sup>78</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2137.

<sup>79</sup> Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2137.

<sup>80</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZInsO 2016, 1251.

<sup>81</sup> Ausführlich: Utsch, DZWIR 2013, 353.

<sup>82</sup> BGH, Urteil vom 27.03.2008 – IX ZR 98/07, NJW 2008, 2190 Rn. 14.

<sup>83</sup> BGH, Urteil vom 27.03.2008 – IX ZR 98/07, NJW 2008, 2190 Rn. 15;

BGH, Urteil vom 25.02.2016, IX ZR 109/15, WM 2016, 560, Rn. 24;

Kayser, ZInsO, 2016, 2134, 2137.

<sup>84</sup> BGH, Urteil vom 27.03.2008 – IX ZR 98/07, NJW 2008, 2190 Rn. 17.

**Marita Dinn**, stud. jur., ist seit November 2015 Insolvenz- und Schuldnerberaterin bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V. Nach ihrem Studienabschluss als Wirtschafts- und Arbeitsjuristin LL.B. ergänzte sie ihr Fachwissen um ein Jurastudium und bereitet sich derzeit auf das 1. Examen vor. Sie arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin unter anderem an der Universität Hamburg und der Fresenius Universität Hamburg. Die Grundlage dieses Aufsatzes entstand als Seminararbeit zum Insolvenzrecht bei Prof. Dr. R. Bork.

## Berliner Gespräche

Ein Interview der BAG-SB mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Die Fragen stellten per E-Mail Simon Rosenkranz (SFZ Mainz), Ines Moers und Frank Lackmann (BAG-SB)

### Unser Interviewpartner:



**Walter Gietmann,**

Bundvorsitzender des Deutschen  
Gerichtsvollzieher Bunds (DGVB)

Eintritt in die Justiz: 1969 als Assisten-  
tenanwärter, 1971 Prüfung mittlerer  
Justizdienst, 1977/1978 Ausbildung zum

Gerichtsvollzieher, 1979 Prüfung zum Gerichtsvollzieher,  
ab 1986 Obergerichtsvollzieher. Seit 1980 tätig als Ge-  
richtsvollzieher beim Amtsgericht Krefeld.

Einstieg in die engere Verbandsarbeit des DGVB 1991, von  
1995 bis 2003 Mitglied des Bezirkspersonalrats beim OLG  
Düsseldorf. Von 1995 bis 1998 Vorsitzender des Bezirksver-  
bandes Düsseldorf, von 1998 bis 2003 stellv. Vorsitzender  
des Landesverbandes NRW, von 2003 bis 2008 stellv. Bun-  
desvorsitzender, seit 2008 Bundesvorsitzender des DGVB.

**BAG-SB** ■■■ **Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund e.V. (DGVB) besteht, so kann man auf Ihrer Internetseite lesen, bereits seit 1909. Können Sie uns ein wenig über die Geschichte des Vereins und seine Mitgliederstruktur berichten?**

**W. Gietmann:** Mitglieder des DGVB sind dessen Landesverbände, welche wiederum Einzelmitglieder aus dem Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben. Insgesamt sind derzeit ca. 2.600 Kolleginnen und Kollegen in den Landesverbänden des DGVB organisiert. In der Tat besteht der DGVB bereits seit über 100 Jahren und hat in dieser Zeit eine recht wechselvolle Geschichte durchlebt, die wir gerade in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam und der Historischen Kommission Brandenburg aufarbeiten lassen mit dem Ziel, möglichst im Jahr 2019 – zum 110. Jubiläum des DGVB – ein Buch über die Historie des DGVB vorlegen zu können.

**BAG-SB** ■■■ **Mit welchen Themen befasst sich Ihr Verein aktuell?**

**W. Gietmann:** Neben der Interessenvertretung für unsere Mitglieder bei den alltäglich auftretenden Problemen ist es die Aufgabe des DGVB auf Bundesebene, insbesondere den Gerichtsvollzieherberuf in Ausbildungs-, Status- und Kompetenzfragen zukunftsfähig auszugestalten. Eine unserer vordringlichsten Ziele der Verbandsarbeit ist es, die derzeit bestehende Zersplitterung der Zwangsvollstreckung weitgehend aufzuheben, die Gerichtsvollzieher\_innen in das Zentrum der Zwangsvollstreckung zu stellen und sie mit weiteren Kompetenzen auszustatten. Wenn Inkassounternehmen und Anwaltsbüros sich als Forderungsmanager verstehen, so wollen wir Gerichtsvollzieher\_innen uns im Bereich der Vollstreckung von Titeln in Zukunft als Vollstreckungsmanager sehen, die mit möglichst umfangreichen Kompetenzen versehen als ein modernes, unabhängiges und neutrales Organ der Rechtspflege die Zwangsvollstreckung steuern und hierbei sowohl Gläubiger- als auch Schuldnerinteressen berücksichtigen. Dieses bedarf natürlich eine verbesserte Ausbildung in Form eines (Fach-)Hochschulstudiums und eine Erweiterung der bestehenden Zuständigkeiten. Auch die Thematik des elektronischen Rechtsverkehrs beschäftigt uns derzeit stark, da der Zeitrahmen für dessen Einführung doch sehr ambitioniert ist und auch wir Gerichtsvollzieher\_innen hiervon betroffen sein werden. So soll es beispielsweise bereits zum 1. Januar 2018 teilweise möglich sein, elektronische Vollstreckungsaufträge zu erteilen.

**BAG-SB** ■■■ **Durch Sie als Bundesvorsitzenden ist der DGVB erstmalig im Vorstand einer Internationalen oder Europäischen Gerichtsvollzieherorganisation vertreten, der „Union Européenne des Huissiers de Justice“ (UEHJ). Dieser europäische Verband ist noch erstaunlich jung, er wurde erst 2016 in Paris gegründet. Wie kam es, dass nicht bereits vorher ein Engagement auf europäischer Ebene gelang?**

**W. Gietmann:** Das Engagement in Europa wurde bisher von der Internationalen Union der Gerichtsvollzieher (UIHJ) getragen, die bereits seit 1952 besteht, mittlerweile aber so groß geworden ist, dass eine Konzentration auf europäische Belange in Form einer eigenständigen europäischen Struktur erforderlich wurde. Der DGVB ist seit 1956 Mitglied der UIHJ, hat eine solche europäische Ver-

einigung seit Langem gefordert und ist selbstverständlich der im Jahr 2016 neu gegründeten UEHJ sofort beigetreten. Beide Organisationen sind aber nach wie vor eng miteinander verzahnt und unterstützen sich gegenseitig.

**BAG-SB** ■ Welche Fragen beschäftigen Sie auf europäischer Ebene gerade am meisten?

**W. Gietmann:** Die Themen, die auf europäischer Ebene behandelt werden, sind zum großen Teil deckungsgleich mit den nationalen Themen und umfassen ebenfalls die Fragen einer Harmonisierung der Ausbildung und der Kompetenzen der Gerichtsvollzieher\_innen in Europa. Auch in Europa sind die mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zusammenhang stehenden Probleme fast identisch mit denen, die wir in Deutschland haben, sodass auch diese Thematik in Europa im Bereich des Gerichtsvollzieherberufes intensiv diskutiert wird. Hierbei stehen derzeit elektronische Zustellungen im Vordergrund, die in einigen europäischen Staaten bereits möglich sind.

**BAG-SB** ■ Bemerken Sie in Ihrer täglichen Arbeit, im Berufsalltag eines Gerichtsvollziehers in Krefeld, die Auswirkungen Ihres ehrenamtlichen Engagements im Verband? Welche Errungenschaften für die Praxis gehen auf die Arbeit des DGVB zurück?

**W. Gietmann:** Zunächst einmal ist die ehrenamtliche Tätigkeit für den DGVB natürlich eine zusätzliche Belastung, da Freistellungen grundsätzlich für die gewerkschaftliche Tätigkeit nicht gewährt werden mit der Ausnahme von einigen Tagen zusätzlichem Sonderurlaub für die Teilnahme an in diesem Rahmen stattfindenden Veranstaltungen. Was die Arbeit der Gerichtsvollzieher\_innen in der täglichen Praxis angeht, so arbeitet der DGVB ständig daran, die vom Gesetzgeber entwickelten Reformen, wie zuletzt die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, so ausgestaltet zu bekommen, dass sie möglichst praxistauglich sind. Dazu sind dann manchmal sog. „Reparaturgesetze“ erforderlich wie zuletzt im November 2016, als auch auf Initiative des DGVB mit einem solchen Gesetz die Reform der Sachaufklärung nachgebessert werden musste, um deren Praxistauglichkeit zu verbessern. Der DGVB ist hierbei im ständigen Kontakt mit der Politik und mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und hat in der Vergangenheit viele

Dinge verbessern können, die Praxisrelevanz hatten. Hierzu gehört auch das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG), das regelt, welche Gebühren und Auslagen Gerichtsvollzieher für ihre Tätigkeiten im Bereich Zustellungen und Zwangsvollstreckungen ansetzen dürfen.

**BAG-SB** ■ Wie kam es dazu, dass Sie den Beruf des Gerichtsvollziehers gewählt haben? Und hat sich Ihr Bild von dem Beruf in der Praxis bestätigt? Gibt es Aufgaben, die Ihnen an Ihrem Job besonders gefallen?

**W. Gietmann:** Wie vieles im Leben war auch die Wahl, Gerichtsvollzieher werden zu wollen, bei mir eigentlich rein zufällig und dem Wunsch geschuldet, nicht ein Leben lang Beamter des mittleren Justizdienstes bleiben zu wollen. Als sich 1977 die Chance ergab, in die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher einsteigen zu können, habe ich dies ohne größere Überlegung getan und bis heute nicht bereut. Aus dem Zufall geboren, wuchs bei mir schnell die Überzeugung, den für mich richtigen Beruf gewählt zu haben, und ich bin bis heute „Überzeugungstäter“. Der ständige Kontakt mit den Menschen vor Ort und auch die Möglichkeit, ihnen im Rahmen von gütlichen Erledigungen helfen zu können, gefällt mir an diesem Beruf besonders. Der Beruf des Gerichtsvollziehers hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt und sich vom reinen Zwangsvollstreckener fortentwickelt zu einem unabhängigen Organ der Rechtspflege, das durch die Erweiterung der Möglichkeiten, gütliche Erledigungen mit den Schuldnern zu vereinbaren, auch Aufgaben der Mediation im weitesten Sinne übertragen bekommen hat.

**BAG-SB** ■ Einige Gläubiger versuchen im Rahmen der Zwangsvollstreckung bei den Vollstreckungskosten noch weitere Gebührenpositionen geltend zu machen, z.B. Kontoführungsgebühren oder Ähnliches. Diese Gebühren sind jedoch nicht geschuldet. Durch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist die gütliche Erledigung in den Vordergrund des Handelns der Gerichtsvollzieher\_innen gestellt worden und ist obligatorisch in jedem Verfahrensstand anzuwenden. Wie gehen Sie in der Praxis mit unberechtigten Nebenforderungen um? Vollstrecken Sie diese oder weisen Sie die Nebenforderungen zurück?

**W. Gietmann:** Gerichtsvollzieher\_innen sind von Amts wegen verpflichtet, bei der Zwangsvollstreckung die von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen zu überprüfen im Rahmen des § 788 ZPO. Neben den titulierten Forderungen können Nebenkosten nur insoweit angesetzt werden, als sie „notwendig“ im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind. Da die gütliche Erledigung Bestandteil der Zwangsvollstreckung ist, müssen Gerichtsvollzieher\_innen auch in dieser Verfahrensphase die Prüfung nach der Notwendigkeit der angesetzten Kosten vornehmen. Unberechtigte Forderungen sind hierbei natürlich zurückzuweisen und von der Vollstreckung auszuschließen.

**BAG-SB** ■ Viele Kolleginnen und Kollegen aus der Schuldnerberatung beschäftigt derzeit das Thema Altersarmut ganz besonders. In der Tendenz steigt der Anteil älterer Menschen in der Beratung, dennoch sind Seniorinnen und Senioren gemessen an der Gesamtbevölkerung in den Beratungsstellen unterrepräsentiert. Wie sind die Erfahrungen der Gerichtsvollzieher\_innen in Bezug auf ältere Schuldner\_innen? Wo liegen die Herausforderungen? Wo sehen Sie besondere Chancen und Möglichkeiten?

**W. Gietmann:** Leider gibt es keine Statistiken über die Altersstruktur der Schuldner, mit denen wir zu tun haben. Aber gefühlsmäßig ist schon festzustellen, dass bei den Seniorinnen und Senioren die Verschuldung höher geworden ist als früher. Dennoch ist aus meiner Sicht auch festzustellen, dass bei den älteren Schuldnerinnen und Schuldnern eher die Bereitschaft besteht, ihre Schulden zu begleichen, manchmal über die eigentlichen finanziellen Möglichkeiten hinausgehend zulasten des Lebensunterhalts. So kommt es immer wieder vor, dass wir vor Ort sehen, dass Ratenzahlungen an Gläubiger geleistet werden, die eigentlich völlig sinnlos sind, weil noch nicht

einmal die laufenden Zinsen dadurch gedeckt werden können. Da liegt es mir schon manchmal auf der Zunge, auf diese Sinnlosigkeit hinzuweisen. Gerade im Bereich der Seniorinnen und Senioren ist oftmals eine große Scheu und Scham vorhanden, Beratungsstellen oder Sozialämter aufzusuchen, da habe ich als Gerichtsvollzieher schon öfter mal diesen Schuldner die möglichen Wege aufgezeigt.

**BAG-SB** ■ Ältere Menschen kennen die Abgabe der Vermögensauskunft vielleicht noch unter dem Namen Offenbarungseid. Wie begegnen Ihnen ältere Menschen bei Ihren Terminen?

**W. Gietmann:** Wenn Schuldner den Weg der Abgabe der Vermögensauskunft gehen müssen, so ist gerade bei Seniorinnen und Senioren meistens ein großes Unbehagen und auch Scham darüber festzustellen, während viele andere, insbesondere jüngere Schuldnerinnen und Schuldner diesen Schritt locker angehen. Es mag durchaus sein, dass der frühere Begriff Offenbarungseid gefühlsmäßig eine andere Bedeutung in den Köpfen der Menschen hatte, als es der Begriff der Vermögensauskunft heute hat.

**BAG-SB** ■ Gibt es Bereiche, in denen Ihrer Einschätzung nach Seniorinnen und Senioren besonders häufig in Zahlungsschwierigkeiten geraten? Wenn ja, stellen Sie eine bestimmte Gruppen von Gläubigern fest, bei denen Seniorinnen und Senioren vermehrt Schulden haben?

**W. Gietmann:** Es ist in der Praxis durchaus festzustellen, dass viele ältere Menschen Schwierigkeiten haben, die Mieten und Mietnebenkosten bezahlen zu können. Im wahrsten Sinne des Wortes werden diese Gelder oft „vom Munde abgespart“, um nicht bei den Mietzahlungen in

## Schulden im Alter –

eine besondere Herausforderung für die Schuldnerberatung?

Der demografische Wandel stellt auch die Schuldnerberatung vor neue Herausforderungen: Der Anteil derjenigen, die nach Beendigung der Erwerbstätigkeit mit einem geringeren Einkommen und wenig oder kaum einer Rente ihr Leben gestalten müssen, steigt. Die Bevölkerungsgruppe, der es bisher im Vergleich häufig noch relativ gut ging, ist großen Veränderungen unterworfen. Die Lebenserwartung steigt, das zu erwartende Einkommen in der Zeit des Ruhestandes sinkt, eine ausreichende ergänzende Vorsorge konnte selten bezahlt werden.

Bei sinkenden Einkommen und den gleichzeitig steigenden Kosten – z. B. Ausgaben für die Gesunderhaltung oder Pflege – entsteht gerade bei älteren Menschen zusätzlich das Problem, Schulden nur schwer oder gar nicht mehr zurückzahlen zu können.

Die zu erwartende Altersarmut erhöht das Überschuldungsrisiko. Die Schuldnerberatung muss sich mit diesen Anforderungen auseinandersetzen und dieser Gruppe von Ratsuchenden entsprechende Angebote machen.

Das Seminar gibt zu diesen Thematiken einen Überblick und bietet die Möglichkeit, auch methodisch die eigenen Beratungskonzepte vor Ort zu überarbeiten und anzupassen.

**Termin:** 11. bis 13. September 2017  
**Ort:** 13156 Berlin  
**Preis:** 310 Euro zzgl. Übernachtung und Verpflegung

**ba**kd  
Bundesakademie für  
Kirche und Diakonie

Bitte fordern Sie ausführliche Informationen an: Ulrike Jaros, Telefon: 030-488 37 467 · Telefax: 030-488 37 300 · E-Mail: [ulrike.jaros@ba-kd.de](mailto:ulrike.jaros@ba-kd.de)

Rückstand zu geraten. Dann bleibt manchmal nichts mehr übrig für laufende Versicherungen, Telefonkosten, Kleidung und andere tägliche Dinge des Lebensunterhalts, bei denen dann Verschuldungen auftreten können, auch durch Überziehung des Bankkontos. Insbesondere die Bedienung früher aufgenommenen Darlehen kann im Rentenalter häufig nicht mehr erfolgen.

**BAG-SB** ■■■ **Verändern sich das Vorgehen oder die Vorgaben der Gläubiger bei Seniorinnen und Senioren? Welche Möglichkeiten haben Sie, den Umgang der Gläubiger mit (älteren) Schuldner\_innen zu gestalten und wo sind Ihre Grenzen?**

**W. Gietmann:** Ich habe bislang noch nicht feststellen können, dass sich das Gläubigerverhalten gegenüber Seniorinnen und Senioren im Vergleich zu anderen Schuldnerkategorien grundsätzlich verändert.

Wenn es möglicherweise im Einzelfall zu einem größeren Entgegenkommen des Gläubigers kommt, so ist dies eher dem Umstand geschuldet, dass die Forderungen bereits alt sind und quasi als „uneinbringbar“ gelten. In diesen Fällen gibt es dann durchaus die Möglichkeit, zu Vergleichsabschlüssen auch im Rahmen der gütlichen Erledigung zu kommen dergestalt, dass nicht die komplette Forderung, sondern nur ein mit dem Gläubiger auszuhandelnder Abschlagsbetrag als Einmalzahlung oder durch Raten gezahlt wird.

**BAG-SB** ■■■ **Wie kann die Schuldnerberatung ältere Menschen besonders unterstützen und worin?**

**W. Gietmann:** Eine wichtige Aufgabe besteht sicher darin, den älteren Menschen die Angst und insbesondere die Scham zu nehmen, Leistungen der Sozialämter in Anspruch zu nehmen. Viele Seniorinnen und Senioren ziehen sich aus dem sozialen Leben völlig zurück und trauen sich auch nicht, mit anderen über ihre Probleme, auch die finanzieller Natur, zu reden.

**BAG-SB** ■■■ **Worin sehen Sie die Hauptursachen der Verschuldung bei Seniorinnen und Senioren? Gibt es ganz eigene oder symptomatische Verschuldungsursachen in der Lebensphase Alter?**

**W. Gietmann:** Wie bereits geschildert, haben ältere Menschen oftmals Probleme, die Mieten und insbesondere die Mietnebenkosten zu begleichen, die immer mehr zu einer Belastung werden. Für Seniorinnen und Senioren wird es mit zunehmendem Alter auch immer schwerer, Darlehen zu erhalten oder das Konto zu überziehen, um kurzfristig auftretende Zahlungsprobleme abfedern zu können. So treffen wir häufig auf ältere Menschen, die im Winter in Decken gehüllt in ihren Wohnungen sitzen und Angst haben, die Wohnung vernünftig zu beheizen, weil sie wissen, dass sie Nachforderungen bei den Heizkosten kaum bezahlen können.

**BAG-SB** ■■■ **Bleiben wir beim Thema Immobilie. Zu den Aufgaben eines Gerichtsvollziehers gehört es auch, Zwangsräumungen durchzusetzen. Immer wieder gehen Fälle durch die Presse, in denen die angekündigte Wohnungsräumung zur bedrohlichen Situation für den Gerichtsvollzieher wird. In anderen Fällen begehen die Bewohner Suizid aus Angst vor dem Wohnungsverlust. Wird man als Gerichtsvollzieher für derartige Situationen geschult?**

**W. Gietmann:** Zwangsräumungen gehören sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben, für die wir Gerichtsvollzieher zuständig sind. In der Vergangenheit gehörten spezielle Schulungen für diese Fälle eher nicht zum Repertoire der Ausbildung, was sich aber geändert hat, nachdem einige dramatische Vorfälle mit Todesfolgen sowohl für Gerichtsvollzieher als auch für andere Beteiligte zu verzeichnen waren. Kurse zur Gefahrenerkennung, Gefahrenabwehr und Deeskalationstrainings werden nun in der Ausbildung und in Fortbildungsmaßnahmen angeboten, nach meiner Überzeugung aber immer noch nicht im ausreichenden Umfang. Deshalb fordert der DGVB, die Ausbildung der Gerichtsvollzieher\_innen auf neue Füße zu stellen und gerade um diese Themenbereiche, zu denen auch die Eigensicherung gehört, zu erweitern.

**BAG-SB** ■■■ **Welche Ideen würden Sie gern einbringen, wenn die nächste Gesetzesänderung im Bereich Mietschulden, Zwangsräumung oder Wohnraumkündigungsschutz ansteht?**

**W. Gietmann:** Ich denke, dass bei Mietrückständen stärker unterschieden werden sollte zwischen Menschen, die böswillig ihre Mieten nicht zahlen (sog. „Mietnomaden“) und denen, die aufgrund von nicht bewältigten Problemen im persönlichen oder im finanziellen Bereich nicht in der Lage sind, ihre Mieten vorübergehend oder auch dauerhaft nicht oder nicht mehr vollständig zahlen zu können. Hierbei spielen Ehescheidungen, Arbeitsplatzverluste, zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankungen häufig eine entscheidende Rolle. Und auch hierbei trifft man dann oft auf Menschen, die aus Scham oder anderen psychischen Problemen es nicht geschafft haben, ihre Vermieter rechtzeitig auf die bestehenden Zahlungsprobleme anzusprechen und stattdessen den Kopf in den Sand stecken, sodass es zur Wohnraumkündigung und letztlich zur Zwangsräumung kommt. Oftmals sind es wir Gerichtsvollzieher\_innen, mit denen die Schuldner dann erstmals über ihre Probleme sprechen, aber dann ist es meistens zu spät. Eine Lösung für diese Problematik habe ich allerdings auch nicht zur Hand, obwohl ich mir vorstellen könnte, dass die Schuldnerberatungsstellen auch in diesen Fällen viel dazu beitragen könnten, Zwangsräumungen zu vermeiden, wenn die Schuldner rechtzeitig in den Beratungsstellen vorsprechen würden.

**BAG-SB ■ Welche sonstigen Ideen, Vorschläge und Anregungen möchten Sie gern an die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater weitergeben?**

**W. Gietmann:** An meinem Wohn- und Arbeitsort Krefeld haben wir sehr gute Erfahrungen damit gemacht, einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und einem Vertreter der ortsansässigen Gerichtsvollzieher\_innen durchzuführen. Hierdurch können vielfach bestehende Missverständnisse ausgeräumt werden und ich würde mich freuen, wenn auch in anderen Städten und Regionen entsprechende Kontakte zwischen Schuldnerberatungen und Gerichtsvollzieher\_innen bestehen oder geschaffen werden. Die Zwangsvollstreckung der Zukunft wird immer weniger „Zwang“ beinhalten, sondern immer mehr auf der Schiene der gütlichen Erledigung fahren, was wiederum eine enge Kommunikation zwischen allen Parteien voraussetzt, und zwar nicht nur zwischen Gläubigern, Gerichtsvollziehern und Schuldnern, sondern durchaus auch unter Einbeziehung der Schuldnerberatungen.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

# Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als pdf oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte und Papier als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Hilfe können wir Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.

Über Preise und Konditionen – auch für die hervorgehobene Darstellung Ihrer Anzeige in unserem Stellenmarkt – können Sie sich in unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.



## FLiP oder mehr?

Ein Insider gibt Einblick und führt durch Europas jüngste und größte Finanzbildungsinitiative



Reality Check

© Lupi Spuma

Absicht dieses Berichts ist einerseits, über das FLiP, den Erste Financial Life Park der ERSTE Group, zu informieren und andererseits, einige persönliche Eindrücke aufgrund meiner Mitwirkung einzuarbeiten und Revue passieren zu lassen. Vieles ist auf der FLiP-Webseite nachzulesen und einem Besuch des FLiP in Wien steht nichts entgegen, um sich selbst ein Bild zu machen.

Anfang 2014 war ich, damals als Leiter der Dachorganisation der Schuldenberatungen in Österreich, erstmals mit dem Projekt befasst. Prävention war für die Schuldenberatung immer ein Thema, wenn wir Chancen sahen, die Folgen privater Überschuldung zu verhindern. Mein Bestreben als eines von mehreren Mitgliedern eines unabhängigen FLiP-Fachbeirats war daher, eine aus Schuldenberatungsperspektive gedankliche und faktische Brücke zu diesem Thema zu schlagen. Prof. Engelbert Dockner von der Wirtschaftsuniversität Wien leitet diese international zusammengesetzte Gruppe.

Heute, nach der Eröffnung im Herbst 2016, führe ich, wie viele andere Freiwillige neben und mit ausgebildeten Wissensvermittler\_innen, durch das FLiP und freue mich, dass wöchentlich bis zu 300 Schüler\_innen durch dieses Angebot erfasst werden. Das ambitionierte Ziel, in den kommenden Jahren ein paar tausend Schüler\_innen mit Finanzthemen befassen zu können, scheint nach den ersten Erfahrungen realisierbar. Wie bei den Schuldenberatungen erlebe ich eine Einrichtung, bei der das Angebot der Nachfrage kaum nachkommt.

Die Frage bei meinem Einstieg in das Projekt lautete noch: Kann das FLiP mehr werden als nur eine von mehreren Privatinitiativen, um Jugendverschuldung zu bekämpfen? Es gab zu dem Zeitpunkt ja auch andere große Institute, die sich um Finanzbildung, nachhaltiges Finanzwesen und Ähnliches bemühten und es noch immer tun. Die Schuldenberatungen sind in Unterrichtseinheiten mit dem Programm „Finanzführerschein“ und mit der „Budgetberatung“ aktiv.

Andere beschäftigen sich auf Webseiten mit Konsum- und Finanzfragen, entwickeln Unterrichtsmaterialien sowie digitale Tools und Smartphonegames für den schulischen und außerschulischen Einsatz. Das Betätigungsfeld ist weit. Auch das deutsche Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz zeigt diese Vielfalt deutlich. Dass von staatlicher Seite im Präventivbereich nicht allzu viel Unterstützung zu erwarten ist, erfuhr man in Gesprächen und Terminen in Ministerien. Weder konnte einer nationalen Strategie für Finanzbildung etwas abgewonnen werden, noch schien es Lösungen für den Schulbereich zu geben. Ein eigenes Unterrichtsfach gibt Finanzbildung nicht her, heißt es. Den Banken, die früher sehr aktiv waren und mit dem Schulsparen das Finanzverhalten ganzer Generationen geprägt haben, bleibt der Zutritt zu Schulen aus argumentierbaren Gründen verwehrt. Andere haben wenig Geld und Interesse daran, in Finanzbildung zu investieren.



Tresor

© Lupi Spuma

Von gesetzlicher Seite hat sich in den letzten Jahren vor allem der Schritt zum Recht auf ein Girokonto als im weiteren Sinn präventiver Ansatz gezeigt. Aufseiten der Privatinsolvenz ist in Österreich eine Vereinfachung für auf Dauer zahlungsunfähige Personen in Sicht. Das war es dann auch. Es schien mir, als würde FLiP aus diesem Dschungel herauswachsen können.

#### **Warum all diese Maßnahmen gefragt sind, liegt auf der Hand:**

Im Bereich des Bankwesens und der wirtschaftlichen Haushaltsführung treffen wir seit vielen Jahren auf eklatante Mängel an fachlichem und allgemeinem Wissen. Kurz gesagt: Wir treffen auf Bildungsdefizite. Folgen sind finanzielle Notlagen von Privathaushalten, Scheitern von Unternehmer\_innen, Überschuldung und existenzielle Gefährdung. Die Ursachen für diese Bildungsdefizite und die Auslöser für die Folgen sind vielfältig und verschränkt. Sie sind sowohl im Bildungssystem zu suchen, auf individueller Ebene wie auch im Ungleichgewicht zwischen Verbraucher\_innen und Anbietern von Finanzprodukten. Volkswirtschaftliche Trends im Kreditwesen und globale Entwicklungen gehören zu den relevanten und prägenden Rahmenbedingungen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gefahr der unangemessenen Verschuldung, den „schlechten Umgang“ mit Geld schon im jugendlichen Alter, zu legen. In diesem Alter wird einerseits der Grundstein für späteres finan-

zielles Scheitern gelegt, andererseits aber auch für einen vernünftigen und geplanten Umgang mit Geld. Nicht zuletzt deshalb ist vielen Beteiligten klar, dass ein Weg über die Schulen führen muss – über Bildung im Allgemeinen.

Das FLiP stellte sich auf besondere Weise diesen Herausforderungen. Es wurde mit Vertreter\_innen verschiedenster Schultypen zusammengearbeitet, um pädagogische Standards zu erfüllen und ein multimediales Abenteuer zu schaffen, das im Unterricht in dieser Weise naturgemäß nicht umgesetzt werden könnte.

Es war für mich ersichtlich, dass das FLiP ein großes Projekt werden würde, wenn es auch nicht auf den ersten Blick nach Europas größter Finanzbildungsinitiative aussah. Denn Anfangs diskutierte der Beirat die ersten Pläne für ein 1.500 m<sup>2</sup> großes Areal, beim Thema Barrierefreiheit die Höhe der Teppichauflage und wählte Farbvarianten für die fünf „Ereignis“-Stationen des, wie ich es nannte, Moneylands aus. Die Entwicklung aller Bereiche war einem kleinen engagierten Team vorbehalten, das mit einer Zahl von Expert\_innen in kurzer Zeit sowohl Themen und Fragen als auch Ideen sammelte und ausarbeitete. Der Fachbeirat stellt seine Sicht der Dinge dazu und gewährleistet die inhaltliche Ausgewogenheit und Unabhängigkeit. Das besondere Merkmal des FLiP ist, dass es als eigenständige Bildungsmaßnahme, ungebrandet und nur örtlich am ERSTE Campus zu finden ist. Im Inneren weist für die Besucher\_innen nichts auf den Geldgeber ERSTE Group hin.

Aus meiner Wahrnehmung gäbe es das FLiP nicht, wenn nicht schon die gemeinnützige Initiative „Zweite Sparkasse – Eine Bank für Menschen ohne Bank“ erfolgreich installiert und geführt worden wäre. Der indirekte Nutzen ist hoch. Ähnliches wird für das FLiP gelten. Es ist kostenlos, dient explizit und offensichtlich nicht dem Marketing oder dem Verkauf von Produkten, sondern ausschließlich der Vermittlung des Verständnisses für wirtschaftliche und finanzielle Zusammenhänge.

## Was passierte alles bis zur Eröffnung im Oktober 2016?

Von der Auswahl der ausgefallensten Spardosen aus der Sammlung über die filmische Gestaltung von Themenbereichen und globalen Produktionsabläufen in spielerischer Form bis hin zur Auswahl markanter Sprüche war enorm viel zu erledigen.

## Die Tour im FLiP

Hätten Sie gedacht, dass Worte von Bert Brecht schon im Foyer zu finden sind? „Reicher Mann und armer Mann standen da und sahn sich an. Und der Arme sagte bleich: Wär ich nicht arm, wärst du nicht reich.“ Aber auch Andre Kostolany mit: „Ich will unabhängig sein. Und das beste Mittel für Unabhängigkeit ist Geld“, ist zu finden.



Wallet

© Lupi Spuma

Hier im Eingangsbereich treffen wir Wissensvermittler\_innen auch mit den angemeldeten Schulklassen zusammen, um im Prolog die zweistündige Tour zu starten. Nach einer Einführung erhalten die Besucher\_innen ihre Wallets. Das sind Tablets, die sie interaktiv begleiten, auf denen Fragen gestellt, Spiele gespielt werden und die Route zu den Stationen gewiesen wird. Ein integriertes Fachlexikon, einmal entdeckt, hilft manchen über die eine oder andere Hürde. Bereits in der ersten Station, der vir-

tuellen Erstellung eines Haushaltsplans, fragt ein Teilnehmer, wo er die Ausgaben für das Wettbüro verbuchen soll, und anderen wird schnell klar, wofür im späteren Leben das meiste Geld aufgewendet werden muss – für das Wohnen.

Der Name der Station „Konfigurator“ weist auf das Konfigurieren, Gestalten und Einteilen des eigenen Haushaltsbudgets hin. Schulden können im Spiel nicht gemacht werden, wiewohl das besprochen wird. Die folgende Station „Reality Check“, eine Kombination aus Radfahren am trendigen Hometrainer und Fragen auf Zeit beantworten, bringt die ersten herausfordernden Begriffe wie Einziehungsauftrag, Dividende oder Überzugszinsen. Das Spielen im Team erleichtert die Beantwortung ein wenig. Im Tresor, der dritten Station, einem richtigen Banktresor mit vielen Schließfächern geht es dann im Gespräch um Preis und Werte, um Preis in Relation von Angebot und Nachfrage, aber auch um das Thema Wert des Geldes oder Inflation. Ein amüsanter elektronisches Kartenspiel in Gruppen rundet die Station ab. Im „Tresor“ blüht die Fantasie der Jugendlichen. Sie reicht von Gold, Schmuck, Banknoten, Rauschgift und allen anderen möglichen Dingen, die hier verwahrt sein könnten. Dass Tresore immer wieder auch Objekt der Begierde von Kriminellen sind, tut ein Übriges. In der vorletzten Station, dem „Meinungsforum“, werden Straßen- und Expert\_innenbefragungen zu Wirtschafts- und Finanzthemen gezeigt.

Wie Meinungen entstehen, ob Meinungen geändert werden dürfen oder was es braucht, eine Meinung zu haben, beschäftigt die ganze Gruppe. Die Für und Wider zur Selbstständigkeit im Verhältnis zum Angestelltendasein ist gerade bei Abschlussklassen, aber auch bei Lehrlingen sehr spannend. Expert\_innen diskutieren im Meinungsforum z. B., ob Banken vom Staat gerettet werden sollen, ob die Wirtschaft immer wachsen muss und ähnlich zentrale Fragen. Zum Abschluss geht es zu einer Reise um die Welt, wo auf Bildschirmen, die in Form des Globus angeordnet sind, die Plätze von Produktionsabläufen und Dienstleistungen dargestellt werden. Diese Station nennt sich „Getting Global“. Besonders die Auswirkungen von Kaufverhalten in unserer Region auf die Länder des Südens werden anschaulich thematisiert. Trends zu Fair Trade oder eine Reduktion der Erdölförderung werden auf ihren Einfluss in den unterschiedlichsten Regionen hin beleuchtet.

Die Möglichkeit, im Anschluss an die Stationen und Spiele die Themen nochmals durchzugehen, zu erläutern und die Themen zu verbreitern, festigt Begriffe und Wissen. Die Kombination von Selbst-Tun und anschließendem Erklären ist ein zentrales Element. Es gibt eine breite Palette von Denkanstößen und es wird bei jedem etwas anderes hängen bleiben. Wer einmal mit Begriffen oder Themen konfrontiert war, wird sie später wiedererkennen.

Alles in Allem bleibt die Erfahrung, dass die persönliche Begleitung durch Wissensvermittler\_innen neben dem persönlichen Wallet als virtuelle Begleitung eine spannende aber auch zeitgemäße Mischung ist. Die Lehrkräfte halten sich bei der Tour im Hintergrund. Das Gefühl, hier außergewöhnliche zwei Stunden außerhalb der Schule verbracht und trotzdem oder gerade deswegen neues Wissen mitgenommen zu haben, teilen die meisten Besucher\_innen. Ihr Feedback und die Antworten auf die Fragen werden zur kontinuierlichen Verbesserung der Inhalte und zur Qualitätssicherung im FLiP anonym ausgewertet. Dabei unterstützt uns das Institut für Wirtschaftspädagogik der Wirtschaftsuniversität Wien. Bei einem Fachvortrag im Seminarraum des FLiP, dem FLiP-Lab, hat Prof. Thomas Retzman von der Universität Duisburg-Essen vor Kurzem einer Gruppe Student\_innen neben seiner differenzierten Kritik am weltweiten PISA Vergleich zu Finanzbildung auch ein paar Überlegungen in den Raum gestellt, wie denn Financial Literacy aus seiner Sicht in die Bildungsthematik einzuordnen sei.

In einem Kategorienmodell sieht er Finanzbildung als Teil von Ökonomischer Bildung und diese wiederum als Teil der Allgemeinbildung. Financial Literacy ist ein Ausschnitt von Finanzbildung, „ein nicht ausreichend elaboriertes Konstrukt“.

Diese Darstellung ist insofern bedeutend, als dass FLiP breite Ansätze verfolgt, eine Vielfalt von Finanz-, aber auch Wirtschaftsthemen auf unterschiedlichen Ebenen aufzugreifen und sie für drei Zielgruppen und Altersstufen aufzubereiten. Detektiv\_innen: 10-14 Jahre; Entdecker\_innen: 15-17 Jahre und Expert\_innen ab 18 Jahren.

Die Ansätze im FLiP sind vielfältig. Das FLiP steht auch für Awareness Raising, verfolgt einen Vermittlungsansatz für persönliche Finanzkompetenz, der Aspekte der öko-

nomischen Bildung beinhaltet, den ich durchaus auch als Versuch verstehe, Allgemeinbildung zu fördern und ihr verpflichtet zu sein.

Dass dieser Ansatz trotz zweistündiger Beschäftigung in diesen Bereichen nur exemplarisch ist, versteht sich von selbst. Daher bedarf es neben dem FLiP auch weiterhin gezielter und vernetzter, vorgeschalteter und nachgehender Ansätze im Schul- und Jugendbereich, um allen Jugendlichen ein Bewusstsein über ihren persönlich richtigen Umgang mit Geld und ihre Haushaltsplanung nachhaltig zu vermitteln. Das FLiP bietet seine Touren und Materialien derzeit auch in Englisch und Slowakisch an. Die Vernetzung von FLiP, im Verband der internationalen Finanzmuseen IFFM, ist ein bedeutender Mosaikstein, um laufend aktuelle Entwicklungen aufzugreifen und das FLiP als besonderen und einzigartigen Standort für Finanzkompetenz auch in Zukunft für Jugendliche und alle interessierten Menschen unserer Region attraktiv zu halten.



Erste Financial Life Park · Am Belvedere 1 · 1100 Wien

Telefon: +(43) 5010011900

E-Mail: [info@financiallifepark.at](mailto:info@financiallifepark.at)

Internet: [www.financiallifepark.at](http://www.financiallifepark.at)

 @financiallifepark

 @financiallifepark

 @flipvienna

**Hans W. Grohs**, Dr. jur., war langjähriger Geschäftsführer der Dachorganisation der Schuldenberatungen in Österreich, Präsident des ecdn – europäischen Consumer Debt Networks und Prokurist bei Three Coins GmbH. Seit 2014 ist er Beiratsmitglied und Wissensvermittler im FLiP (Erste Financial Life Park) in Wien.

## 2. Bundesfachtagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“

Bericht von Nadia Fiedler, Einrichtungsleitung der Schuldner- und Insolvenzberatung der Christophorus Gesellschaft Würzburg

Circa 60 Prozent der Inhaftierten sind überschuldet und laufen daher nach Haftentlassung Gefahr, aufgrund der Schulden erneut straffällig zu werden. Überschuldung stellt daher ein großes Hindernis dar, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in ein geregeltes Leben zurückzufinden. Der Frage, wie man diesem Problem begegnen kann, widmeten sich am 4. und 5. April 2017 über hundert Fachleute aus dem ganzen Bundesgebiet, die sich zur 2. Bundesfachtagung Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe trafen. Ausgerichtet von der Christophorus Gesellschaft unter Federführung von Nadia Fiedler und Werner Schühler, dem Deutschen Caritasverband, der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, dem Caritasverband der Diözese Würzburg sowie der Lagöf wurde in zahlreichen Vorträgen und Workshops intensiv über die Herausforderungen und möglichen Lösungsansätze diskutiert.

### Warum überhaupt eine Bundesfachtagung für ein solches „Exotenthema“?

Schon im Verlauf der ersten Bundesfachtagung im Oktober 2015 in Stralsund war spürbar, wie wichtig es für alle Beteiligten war, sich fachübergreifend austauschen zu können und wie dankbar die Möglichkeit hierfür während der Tagung aufgenommen wurde. Schuldnerberatung in der JVA ist ein noch relativ junges Feld, in dem vieles noch im Fluss ist, zumal die Regelungen von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Angefangen vom Beratungssetting in den JVA über die technische Ausstattung vor Ort bis hin zu den speziellen Problemen, die Inhaftierte aufgrund der Haft haben (z. B. Beschaffung von Unterlagen aus der JVA heraus, Pfändbarkeit des JVA-Kontos), und der Finanzierungsmöglichkeiten des Angebots gab es enorm viele Gesprächsthemen. Eine Tagung alleine konnte daher nicht ausreichen, sodass man noch vor Ort eine Folgeveranstaltung verabredete. An dem großen Bedürfnis zum Austausch hat sich auch nach der 2. Tagung in Würzburg nichts geändert, sodass die BAG-SB angeboten hat, für den Herbst 2018 eine 3. Tagung zu initiieren.

### Die Themen der Tagung in Würzburg waren:

Der Sozialethiker Franz Segbers von der Universität Marburg beleuchtete den Aspekt, dass unser Wirtschaftssystem darauf aufgebaut ist, dass Menschen sich verschulden. Wer könne schon ein Eigenheim aus der Portokasse zahlen? Schulden an sich seien zunächst nichts Negatives, immerhin würden knapp 98 Prozent der geliehenen Gelder von den Schuldnern zurückbezahlt und der Geldgeber mache in aller Regel damit sehr gute Geschäfte. Verschuldung sei daher keine ethische Frage, sondern unserem Wirtschaftssystem immanent. Mit den Menschen, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, sollte dementsprechend umgegangen werden.

Ein weiterer Vortrag wurde von Prof. Dr. Laubenthal, Strafrechtsprofessor an der Uni Würzburg, gehalten. Er ging auf das Thema „Was kann Schuldnerberatung im Strafvollzug leisten?“ ein. Hier legte er vor allem den Fokus auf die nicht leistungsgerechte Bezahlung von Arbeit im Justizvollzug. Der Stundenlohn betrage je nach Tätigkeit zwischen 1,21 Euro und 2,01 Euro, der Tagessatz eines arbeitenden Häftlings zwischen 9,64 Euro und 16,10 Euro. Das sei weit entfernt von jedem Mindestlohn. Werde der Häftling krank und könne nicht arbeiten, entfalle sein Verdienst ganz. Viele Häftlinge arbeiteten nicht, um sich für das Leben nach dem Knast fit zu machen, sondern um dem sonst sehr eintönigen Alltagsleben in der Haft zu entfliehen. Darüber hinaus würden die Arbeitszeiten in der JVA nicht für einen späteren Rentenversicherungsanspruch berücksichtigt. Dass sich Arbeit lohne, bekomme der Häftling auf diese Weise jedenfalls nicht vermittelt. Die meisten Häftlinge kämen schon überschuldet in die JVA. Durch das Strafverfahren seien die Schulden weiter angestiegen. Eine Schuldentilgung sei bei den kargen Beträgen außerhalb jeglicher Realität, sodass die sozialen Probleme, die ein Straffälliger nach Haftentlassung ohnehin habe (Arbeitslosigkeit, meistens Wohnungslosigkeit), noch verschärft würden.

Nicole Lehnert referierte über das System in Bayern, das sowohl Prävention im Sinne von Wirtschaftssozialarbeit in den Haftanstalten fördere als auch klassische Schuldnerberatung in Form von Einzelberatung von Klienten abdecke. Mittlerweile werde in allen 34 JVA's externe Schuldnerberatung angeboten. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz stelle jedes Jahr einen Topf an Fördermitteln bereit, aus dem ein Stundenkontingent für diese Beratungen und die Präventionskurse finanziert würden. Nicht bezuschusst würden Sachmittel und Fahrtkosten, wodurch sich Beratungen in JVA's, für die es einen längeren Anfahrtsweg braucht, wirtschaftlich eigentlich nicht rechneten.

Weiterer prominenter Gast war Prof. Ulf Groth vom Institut für Weiterbildung an der Hochschule Neubrandenburg. Er erläuterte, wie Beratung in Zwangskontexten gelingen könne. Er verdeutlichte, dass sich nicht nur die Klienten in einem Zwangskontext im Verhältnis zum Berater befinden, sondern dass auch die Berater ihre Arbeit in diversen, meistens nicht wahrnehmbaren Zwangskontexten leisten müssen. Dies erschwere die Arbeit erheblich und sei unter Umständen auch sehr demotivierend für beide Seiten. Sein Fazit lautete, sich regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen auf diese Situationen einstellen zu lernen, dabei immer den Klienten mit all seinen Ressourcen und Lösungsstrategien im Blick zu haben und ihn auf seinem Weg unterstützend zu begleiten.

Den Abschluss bildete der Bericht von Prof. Dr. Dagmar Oberlies von der Frankfurt University of Applied Sciences über den Zusammenhang von Eigentums- und Vermögensdelikten mit der sozialen Lebenslage und in Bezug auf die verschiedenen Geschlechter. Männer, die wegen z. B. Ladendiebstahls verurteilt würden, seien häufig wohnungslos (ca. ein Drittel), Frauen nur zu ca. elf Prozent. Unterschiede gäbe es auch beim Einkommen. Das Durchschnittseinkommen der männlichen Täter betrage ca. 1.100 Euro, das der Frauen lediglich knapp 800 Euro. Der Schaden, der bei Ladendiebstählen entstehe, betrage in der Regel weniger als 18 Euro. Gleichzeitig entstünden enorme gesellschaftliche Folgekosten durch die Strafverfolgung und die Kosten für die Haft. Es stelle sich folglich die Frage, ob die Sanktionierung der Eigentums- und Vermögensdelikte durch Haftstrafen tatsächlich der Resozialisierung diene oder ob es nicht sinnvoller wäre, in solchen Verfahren von Haftstrafen abzusehen und stattdessen den Fokus mehr auf Schadenswiedergutmachung zu richten.



## Merken Sie sich diese Termine bitte vor.

◀ **Jahresfachtagung 2018**  
**25.- 26. April 2018, Kiel**  
Mitgliederversammlung am 27. April

◀ **Jahresfachtagung 2019**  
**15.- 16. Mai 2019, Erfurt**  
Mitgliederversammlung am 17. Mai

Weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen erhalten Sie zeitnah über den Terminkalender unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).

## Die große und die kleine „Zweite Ernte“

Eine Entgegnung zum Interview mit der Präsidentin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Im Heft #1\_2017 der BAG-SB Informationen wurde im Rahmen der informativen neuen Reihe „Berliner Gespräche“ ein Interview des AK-InkassoWatch mit der Präsidentin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), Kirsten Pedd, veröffentlicht (Seiten 43-47).

Darin macht Frau Pedd unter anderem einige Aussagen zur Problematik der Kostendoppelung (Inkasso- und Rechtsanwaltskosten) bei der Beitreibung von Forderungen, die nicht unwidersprochen bleiben können. Es bestünde sonst die Gefahr, dass sie bei Berater\_innen, die mit dieser Frage nicht intensiv beschäftigt sind, den Eindruck hinterlassen, die angesprochene Beitreibungskette Inkassounternehmen ⇒ Rechtsanwalt ⇒ Titulierung durch Rechtsanwalt und die damit verbundenen Kostenfolgen seien durch Recht und Gesetz abgedeckt und somit zulässig.

Dem ist nicht so.

Frau Pedds Auffassungen widersprechen diametral der herrschenden Rechtsauffassung zu diesen Fragen und stellen allenfalls eine Mindermeinung dar.

### Große Kostendoppelung oder die „Zweite Ernte“

Bei der sog. „Großen Kostendoppelung“, manchmal auch „Zweite Ernte“ genannt, werden dem Schuldner neben Inkassokosten noch die Kosten eines zusätzlich eingeschalteten Rechtsanwaltes als „Anwaltskosten für die vorgerichtliche Tätigkeit“ aufgebürdet. In Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheiden tauch(t)en diese beiden Posten dann unter den „Nebenforderungen“ auf.

Zahlreiche Prozessgerichte urteilen schon seit Jahren, dass die gleichzeitige (doppelte) Geltendmachung von Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoße.

Im Frühjahr letzten Jahres hatten sich dieser Rechtsprechung erstmals auch zwei zentrale Mahngerichte angeschlossen und Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides zurückgewiesen, in denen als Nebenforderungen sowohl Inkasso- als auch vorgerichtliche Anwaltskosten wie

oben beschrieben tituliert werden sollten (AG Mayen, Beschluss vom 17.05.2016 – 16-6487620-0-1 [rechtskräftig], ZVI 2016, 430; AG Coburg, Beschluss vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N [rechtskräftig], ZVI 2016, 431; näheres dazu: Zimmermann „Steht die schuldnerschädigende Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister und kooperierenden Vertragsanwalt vor dem Aus?“ ZVI 2016, 421 ff., Jäckle „Unseriöses Inkasso und kein Ende“, VuR 2016, 60 ff.).

Beide Gerichte entschieden damals, dass eine Rechtsverfolgung, die doppelte Kosten verursacht, nicht notwendig ist und die vorgerichtliche Einschaltung von Inkassounternehmen und zusätzlich von Rechtsanwälten nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann. Im Rahmen ihrer Pflicht zur Schlüssigkeitsprüfung könnten deshalb entsprechende Mahnanträge zurückgewiesen werden, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass das gerichtliche Mahnverfahren missbräuchlich genutzt werde, um unzulässige Kosten zu titulieren.

Zwei weitere zentrale Mahngerichte haben seitdem inhaltlich gleich entschieden (AG Wedding, Beschluss vom 31.05.2016 – 9 BESCHW 43/16 und AG Hünfeld, Verfügung vom 23.02.2016 – 15-5696256-05-N, beide rechtskräftig). Der Anwenderverbund sämtlicher zentraler Mahngerichte in Deutschland hat vereinbart, die Verfahrensweise zukünftig einheitlich zu handhaben und entsprechende Anträge zurückzuweisen.

Die einzige Ausnahme von dieser Auffassung und Verfahrensweise bildet die Entscheidung eines von sechs Richtern am zentralen Mahngericht für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, dem Amtsgericht Aschersleben (Beschluss vom 31.05.2016 – 16-1390807-06-N), der kein Prüfungsrecht des Mahngerichts erkennt und die Entscheidung im Einzelfall dem streitigen Verfahren vor dem Prozessgericht zuweist. Der Beschluss weist für diese abweichende Auffassung weder eine inhaltliche Begründung auf, noch setzt er sich auch nur andeutungsweise mit der Mehrheitsmeinung der anderen zentralen Mahngerichte auseinander. Ausgerechnet diesen zitiert Frau Pedd auf Seite 45 (linke Spalte unten) im vollen Wortlaut als Beleg für ihre Auffassung und meint abschließend: „Dem ist nichts hinzuzufügen.“ Ich meine doch(!) – sie hätte hinzu-

---

fügen können, ja müssen, dass diese Einzelmeinung der herrschenden Meinung widerspricht und dass der bundesweite Anwenderverbund der zentralen Mahngerichte es anders verabredet hat und anders handhabt.

Offensichtlich ist den Inkassounternehmen diese Zurückweisungspraxis der ganz überwiegenden Zahl der zentralen Mahngerichte bewusst, sodass sie es lieber nicht darauf ankommen lassen, diese Frage noch weiter gerichtlich klären zu lassen. Anders lässt sich jedenfalls nicht erklären, dass doppelte Kosten zwar regelmäßig im vorgerichtlichen Bereich weiterhin geltend gemacht, aber genauso regelmäßig im Falle der Monierung gestrichen werden (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, selbstverständlich). Auch ist kein Streitiges Verfahren bekannt, obwohl schuldnerseits ein Teilwiderspruch gegen den Mahnbescheid wegen der doppelten Kosten eingelegt wurde. Soweit Schuldner im Wege einer negativen Feststellungsklage gegen den doppelten Kostenansatz vorgegangen sind, hat die Inkasso-/Anwaltsseite auf die Kostendoppelung per Anerkenntnis verzichtet, sodass letztlich der Beklagtenseite, weil sie unterlegen gewesen wäre, die gesamten Verfahrenskosten auferlegt worden sind.

In diesem Zusammenhang könnte man getrost auch die Frage an alle Beteiligten aufwerfen, ob ein geschäftliches Verhalten nicht nur moralisch angreifbar sein könnte, welches darin besteht, dass vorgerichtlich regelmäßig weiterhin doppelte Kosten geltend gemacht und von uninformierten Schuldnern ggfs. Zahlungen entgegengenommen werden, während im Falle einer Beanstandung auf die Kostendoppelung umgehend verzichtet wird.

### **Kleine Kostendoppelung**

In abgemilderter Form gilt Ähnliches für die sog. „Kleine Kostendoppelung“: Im Mahnbescheid tauchen als Nebenfolgen zwar nur „Inkassokosten“ auf. Die Antragstellung im gerichtlichen Mahnverfahren erfolgt jedoch nicht durch das Inkassounternehmen selbst, sondern durch den Vertragsanwalt, der dafür eine 1,0- (Mahnbescheid) und später zusätzlich eine 0,5-RVG-Gebühr (für den Vollstreckungsbescheid) berechnet. Diese Anwaltsgebühren werden im Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid unter „Verfahrenskosten“ aufgeführt.

Diese „kleine“ Kostendoppelung verstößt nach ganz überwiegender Rechtsprechung gegen die Schadensminderungspflicht der Gläubigerseite aus § 254 Abs. 2 BGB. Inkassounternehmen dürfen nämlich seit 2008 selbst das gesamte gerichtliche Mahnverfahren betreiben, aber nach § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG hierfür lediglich eine pauschale Gebühr in Höhe von 25 Euro in Rechnung stellen, die deutlich günstiger ist als die oben erwähnten Gebührensätze der Rechtsanwälte.

Frau Pedd jedoch stellt diese gesetzliche Ermächtigung lediglich als eine gleichrangige „weitere Option“ dar, die der Gesetzgeber zwar eröffnet habe, aber „der Anwaltschaft sei nicht die Berechtigung entzogen worden, das auch zu tun“ (S. 45).

Der Gesetzgeber hat die vorgenannte Regelung in einer sehr klaren Erwartung geschaffen und diese in der Gesetzesbegründung formuliert: „[...] da das Inkassounternehmen künftig zur Durchführung des Mahnverfahrens und zur Beantragung eines Vollstreckungsbescheids befugt ist, wird in der Regel die Beauftragung eines Anwalts für diese Tätigkeiten bei einem Schuldner, der nicht bereits außergerichtlich Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat, nicht mehr erforderlich sein.“ (BT-Drs. 16/3655, S. 81) In der Regel haben die Schuldner, die Rat bei einer Schuldnerberatungsstelle suchen, jedoch keine Einwendungen gegen Forderungen erhoben, sodass eine ausnahmsweise Beauftragung eines Rechtsanwaltes für die Titulierung regelmäßig ausscheidet.

Frau Pedd stellt also wiederum die Ausnahme als eine von zwei gleichrangigen Möglichkeiten dar, deren Auswahl dem Gläubiger vollkommen freigestellt sei, obwohl der Gesetzgeber klar gemacht hat, dass die wesentlich kostengünstigere Option der Titulierung durch das Inkassounternehmen vorrangig sein soll.

### **Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis – auch ein Appell**

Es geht bei der beschriebenen Forderungsbeitreibungspraxis im Vergleich zur eigentlichen Hauptforderung oft um relativ hohe Forderungsbestandteile, die nicht einfach hingenommen werden sollten. Es liegen Fälle vor, in denen durch entsprechendes stringentes, schnelles und aufeinander abgestimmtes Vorgehen zwischen Inkas-

sounernehmen und Inkassovertagsanwälten eine überschaubare Hauptforderung in mittlerer zweistelliger Höhe innerhalb von wenigen Monaten in eine Gesamtforderung in mittlerer dreistelliger Höhe getrieben wurde, sodass der Reinertrag der „Zweiten Ernte“ ebenfalls im dreistelligen Bereich lag. Dieses eng aufeinander abgestimmte Vorgehen kann u. a. wohl auch deshalb so effektiv funktionieren, weil Inkassounternehmen und Anwaltskanzlei in nicht wenigen Fällen praktischerweise unter der gleichen Anschrift firmieren.

Oft wird von Kolleginnen und Kollegen aus der Schuldnerberatung eingewendet, der Klient sei sowieso insolvent und es komme deshalb auf ein „paar Euro“ mehr oder weniger, mit denen man ins Insolvenzverfahren gehe, auch nicht mehr an, vor allem, da man ja oft genug sowieso nur sogenannte „flexible Nullpläne“ anbieten könne. Wissen wir jedoch, ob der Klient tatsächlich den vorbereiteten Insolvenzantrag bei Gericht einreicht? Wenn ja, können wir uns darauf verlassen, dass der Insolvenzverwalter die unberechtigten Kosten bestreiten wird oder der Gläubiger sie erst gar nicht anmeldet? Was, wenn dem Schuldner im Laufe des langjährigen Verfahrens die Restschuldbefreiung versagt wird? Und geht es zu guter Letzt nicht auch um grundsätzliche Fragen: Ob es sein kann oder darf, mit der Not ohnehin zahlungsunfähiger Menschen mehr Geld verdienen zu wollen, als eigentlich zulässig ist bzw. deren Unkenntnis um die Zusammenhänge auszunutzen? Kann oder darf es sein, dass Schuldnerberater\_innen dabei mehr oder weniger untätig zuschauen, obwohl sie es eigentlich besser wissen (könnten). Ich denke nein! Deshalb mein Appell:

Schuldnerberatungsstellen sollten deshalb im Interesse ihrer Klienten regelmäßig die Geltendmachung doppelter Kosten im vorgerichtlichen Bereich zurückweisen! Sie können sich dabei auf die inzwischen herrschende Rechtsmeinung berufen. Am Ende des Artikels ist ein entsprechender Text.

Sollten Inkassounternehmen oder Inkassovertagsanwälte im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens als „Nebenforderung“ sowohl Rechtsanwalts- als auch Inkassokosten geltend machen, sollte Klienten geraten werden, die entsprechenden Rechtsmittel, (Teil-)Widerspruch bzw. (Teil-)Einspruch, gegen die Rechtsanwaltskosten einzulegen. Dies dürfte jedoch angesichts der oben be-

schriebenen Praxis der zentralen Mahngerichte nur noch selten der Fall sein.

Werden Forderungen von zusätzlich eingeschalteten Rechtsanwälten tituliert und entsprechende Rechtsanwaltsgebühren im Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid unter „Verfahrenskosten“ geltend gemacht, sollte Klienten geraten werden, entsprechend Teil-Widerspruch bzw. Teil-Einspruch einzulegen, „soweit die Anwaltsgebühren die Inkassovergütungspauschale für das gesamte gerichtliche Mahnverfahren in Höhe von 25 Euro überschreitet“.

### **Exkurs: Die „Dreizeiler-Problematik“**

Um erkennen zu können, ob evtl. eine Kostendoppelung vorliegt, ist das Vorliegen einer detaillierten Forderungsaufstellung, aus denen der gesamte Forderungsverlauf genau ersichtlich wird, von immanenter Bedeutung. Leider ist es noch immer nicht bei allen Inkassodienstleistern selbstverständlich, eine solche Aufstellung ohne Weiteres zur Verfügung zu stellen. Geben Sie sich jedoch trotzdem nicht mit sog. „gegliederten Forderungsaufstellungen“ – in der Schuldnerberatung auch „Dreizeiler“ genannt – zufrieden! Da sie lediglich die einzelnen Forderungsbestandteile summarisch aufführen, entziehen sie sich einer näheren Prüfung, nicht nur der Kostendoppelung. (siehe zu dieser Frage Gabler/Zimmermann/Zipf, „Die Überprüfung geltend gemachter Forderungen ist notwendig und setzt eine detaillierte Forderungsaufstellung voraus“, BAG-SB Informationen 2/2012, S. 132-133). Auch wenn Inkassounternehmen behaupten, sie hätten ihrer gesetzlichen Pflicht aus der Insolvenzordnung genüge getan. Es gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten nach § 242 BGB, eine solche Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt kann ein sachgerechter außergerichtlicher Einigungsvorschlag im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens auch nur dann erfolgen, wenn Klarheit über die geltend gemachten Forderungen auch hinsichtlich deren Höhe besteht. Eine Prüfung muss schon allein deshalb erfolgen, damit nicht die anderen Gläubiger durch „versteckte“ unberechtigte Forderungsbestandteile benachteiligt werden.

---

## Musterbrief zur „großen“ Kostendoppelung

Der „Arbeitskreis InkassoWatch“ hat zur Problematik der „großen“ Kostendoppelung einen Musterbrief für die Schuldnerberatungspraxis entwickelt. Der Musterbrief orientiert sich am Punkt 2.5 des „Prüfungsschema Inkassokosten“, das der AK InkassoWatch schon vor einiger Zeit erarbeitet hat und das u. a. in den BAG-SB Informationen sowie hier veröffentlicht wurde: <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/ak-inkassowatch-pruefungsschema-inkassokosten>. Alternativ nutzen Sie bitte den rechts abgedruckten QR-Code für den direkten Zugriff auf die Webseite.



Scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Smartphone für einen direkten Zugriff auf das Musterschreiben.

**Thomas Seethaler**, Sozialarbeiter, seit 1993 Schuldner- und Insolvenzberater beim Caritasverband Heidelberg, engagiert sich seit Jahren in verschiedenen (über-)verbandlichen Arbeitskreisen, Gremien und in Internetangeboten, aktuell auch im AK InkassoWatch.

## Musterbrief

... in o. g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom XX.XX.XXXX.

Ausweislich Ihrer Forderungsaufstellung wird zusätzlich zu den Inkassokosten auch noch eine Rechtsanwaltsgebühr für vorgerichtliche Tätigkeit geltend gemacht. Eine derartige doppelte Kostenverursachung ist im Hinblick auf die dem Gläubiger gemäß § 254 Abs. 2 BGB obliegende Schadensminderungspflicht unzulässig. So betont das AG Mayen (16-6487620-0-1 vom 17.05.2016 = ZVI 2016, S. 430/431), dass bei einem Schuldner, der bereits Inkasso-Mahnungen ignoriert hat und schlicht untätig bleibt, kein Grund zur Annahme besteht, er werde aufgrund gleichartiger außergerichtlicher Maßnahmen eines Rechtsanwalts freiwillig Zahlungen aufnehmen.

Dem entspricht die im Anwenderverbund sämtlicher Zentraler Mahngerichte in Deutschland vereinbarte Verfahrensweise (vgl. AG Coburg vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N – juris = ZVI 2016, S. 431/432; Zimmermann „Steht die schuldnerschädigende Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister und kooperierenden Vertragsanwalt vor dem Aus?“, ZVI 2016, 421-424).

In der Gesetzesbegründung zum RDGEG = BT-Drucks. 16/3655, S. 81 (zu § 4 Abs. 4) ist ausgeführt: „Da das Inkassounternehmen künftig zur Durchführung des Mahnverfahrens und zur Beantragung eines Vollstreckungsbescheids befugt ist, wird in der Regel die Beauftragung eines Anwalts für diese Tätigkeiten bei einem Schuldner, der nicht bereits außergerichtlich Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat, nicht mehr erforderlich sein.“

Ein Grund, warum eine Kostendoppelung im vorliegenden Fall ausnahmsweise gerechtfertigt sein sollte, ist nicht erkennbar. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten werden deshalb nicht anerkannt. Ich bitte daher um Übersendung einer korrigierten Forderungsabrechnung.

Ansonsten müssten wir unserem/r Ratsuchenden empfehlen, im gerichtlichen Mahnverfahren gegen die zusätzlichen Rechtsanwaltskosten samt Auslagen einen Teil-Widerspruch oder -Einspruch einzulegen bzw. anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## Der „gute“ Schuldnerberater

Annäherung an ein Idealbild

Es gibt Fragen, die man nicht stellt, weil ihre Antworten so klar und einfach erscheinen.

Die Frage, was eigentlich einen idealtypischen, also „guten“ Schuldnerberater ausmacht, gehört eindeutig in diese Kategorie. Sie wurde bisher in der Fachliteratur kaum diskutiert (einzige rühmliche Ausnahme ist der Artikel „Schuldnerberatung ist Sozialarbeit“ von Susanne Schlabs im Sammelband „Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“ von Peter Schruth u. a., Auflage 2011). Liegt die Antwort tatsächlich so nahe? Wir glauben zu wissen, wer ein guter Schuldnerberater ist (im Zweifelsfall man selber) und wer nicht (im Zweifelsfall immer die anderen). Da gibt es schon mal eine formale Trennung: Die Berater, die kostenlose Beratung anbieten (können), sind „die Guten“. Diejenigen, die dafür Geld nehmen (bzw. nehmen müssen, um ihre eigene Existenz zu sichern), sind „die Bösen“. Wer Insolvenzantrag auf Insolvenzantrag türmt, ist ein „Abwickler“, wer sich viel Zeit für Gespräche nimmt (bzw. diese auch hat), ist der „wahre“ Berater. So einfach ist das. Oder etwa doch nicht? Es ist an der Zeit, die Frage nach dem „guten“ Schuldnerberater einmal differenziert anzuschauen. Und wer wie der Autor dieses Beitrags schon fast ein Vierteljahrhundert in der Schuldnerberatung tätig ist, kann es sich leisten, sich hierzu zu äußern und (natürlich subjektiv gefärbte) Kriterien herauszuarbeiten, worin sich denn ein solcher auszeichnet.

Schuldnerberatung ist eine Beratungsform mit einem starken Fokus auf rechtliche Beratung. Das bedeutet, dass ein „guter“ Berater über ausreichende Rechtskenntnisse auf diesem Spezialgebiet verfügen können muss. Da diese während des Studiums in der notwendigen Detailgenauigkeit nicht vermittelt werden können, ist die Teilnahme an mehreren rechtlichen Fortbildungsveranstaltungen unabdingbar. Und da sich Rechtsprechung bekanntermaßen immer wieder ändert (nicht nur im Bereich der Insolvenzordnung), bedarf es im Lauf eines Berufslebens auch für „alte Hasen“ immer wieder aktueller rechtlicher Weiterbildung.

So weit, so klar. Schaut man sich Fortbildungsangebote verschiedener Träger an, könnte man meinen, mit der Vermittlung detaillierter Rechtskenntnisse sei das We-

sentliche schon getan. Beratung = gute Rechtsberatung, Plansoll erfüllt. Doch nicht nur Sozialpädagogen dämmert, dass sich hinter dem Wort Beratung noch eine ganz andere Bedeutung verbergen könnte. Etwas, das man mit nebulösem Allgemeinplauskeln wie „psychosoziale Beratung“ oder „ganzheitliche Beratung“ bezeichnet. Diese Begriffe sind sehr dehnbar. Jeder meint zu wissen, was damit gemeint ist – und jeder kann sie somit in seinem Sinne definieren. Grundkonsens besteht zumindest darüber, dass ein „guter“ Berater nicht nur die finanzielle Entschuldung im Auge haben sollte, sondern vor allem die Persönlichkeit des Ratsuchenden, seine individuellen Ressourcen und Defizite, die Auswirkungen seiner Verschuldung auf Familie und soziale Bezüge. Im Idealfall wird der ganzheitlich agierende Schuldnerberater zum Fallmanager und Koordinator eines mit anderen Fachstellen organisierten Hilfeprozesses.

Einig ist man sich auch darin, dass durch eine Insolvenzberatung in künftigen Jahren eine neuerliche Überschuldung verhindert und ein „Drehtür-Effekt“ vermieden werden soll. Die Beratung soll Hilfe zur Selbsthilfe sein, den Betroffenen aktivieren und motivieren. Die Umsetzung dieser lobenswerten Absicht fällt allerdings in der Praxis sehr unterschiedlich aus. Man hört immer wieder von Beratungsstellen, die Ratsuchenden anbieten, deren Verschuldungsunterlagen „einfach mal dazulassen“. Der Berater oder dessen Verwaltungskraft bringt dann Ordnung in das gesamte Papierchaos und bereitet es mündgerecht für ein mögliches Insolvenzverfahren auf, um alsbald den Insolvenzantrag sauber vorausgefüllt den Ratsuchenden zur abschließenden Unterschrift vorlegen zu können. Es mag sein, dass man auf diese Weise schneller zum gewünschten Erfolg (also der Abgabe des Insolvenzantrags) kommt, professionell ist dieses Vorgehen aber keineswegs. Ein „guter“ Berater sollte auch über die Fähigkeit verfügen, sich und seine Arbeit einer kritischen Selbstreflexion zu unterziehen. Dazu gehört auch, eingefahrene Routineabläufe immer wieder auf ihren Sinngehalt zu hinterfragen und stets dem Postulat einer Beratungstätigkeit gerecht zu werden.

Wenn man davon ausgeht, dass eine gelingende Beratung immer einen Lernprozess beabsichtigt, so ist daraus

---

die Notwendigkeit zu folgern, die Ratsuchenden gerade bei jenen Schwierigkeiten neu herauszufordern, denen sie bisher aus dem Weg gegangen sind. Dabei kann es sich schlicht um das sorgfältige Lesen von Gläubiger- oder Gerichtspost, aber auch um das systematische Zusammenstellen von Unterlagen und in manchen Fällen um direkte persönliche/telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gläubiger handeln. Unter die üblichen „Hausaufgaben“ für einen Ratsuchenden fallen im Regelfall sowohl die Einholung einer Schufa-Auskunft als auch von Forderungsaufstellungen (meist unter Zuhilfenahme eines vorformulierten kurzen Mustertextes). Ein Berater, der seinen Ratsuchenden zuviel abnimmt, macht diese von sich abhängig und verhält sich im kontraproduktiven Sinne expertokratisch.

Die Kunst eines „guten“ Beraters besteht darin, in jedem individuellen Fall (selbst-)kritisch zu reflektieren, welche „Hilfestellung“ unerlässlich ist, den Betroffenen dabei aber nicht zu unterfordern. Es versteht sich von selbst, dass er über Empathie verfügt, die Regeln adäquater Gesprächsführung beherrscht und allgemeine Beratungsgrundsätze wie Vertraulichkeit, Ganzheitlichkeit, Ergebnisoffenheit, Transparenz des Beratungsprozesses wahrt. Innerhalb der Schuldnerberatung tätigen Berufsgruppen, die über keine (sozial-)pädagogische Ausbildung verfügen, ist eine psychologisch orientierte Fortbildung dringend zu empfehlen. „Learning by doing“ am Arbeitsplatz ist für diesen Personenkreis zu wenig. Dabei geht es nicht nur darum, juristische Sachverhalte in einer möglichst einfachen Sprache zu vermitteln. Gefragt ist die psychologische Fähigkeit, das Verschuldungsproblem des Ratsuchenden in der Gesamtschau mit dessen lebensgeschichtlichen Bedingungen (Stichwort Schuldnerbiografie) herausverstehen zu können.

Für erfahrene Berater stellt sich zudem die Frage nach methodischen Alternativen zur Einzelberatung. Soll er das Setting der Einzelberatung wechseln und die informativ-rechtlichen Aspekte seiner Beratung in Form einer Gruppeninformationsveranstaltung anbieten? Gerade im Bereich der Verbraucherinsolvenz spricht viel dafür, diesen Informationsteil „auszulagern“, anstatt ihn in zahlreichen Einzelgesprächen immer wieder aufs neue referieren zu müssen. Einige Berater gehen sogar soweit, nach Abschluss einer persönlich geführten Individual-Schuldnerberatung die „technischen“ Abwicklungsschrit-

te einer Verbraucherinsolvenz von der Forderungseinholung bis zur Antragstellung im Rahmen eines Gruppenprozesses zu vollziehen (verbunden mit dem Angebot weiterer Einzelberatung bei individuellen Problemen). Diese Vorgehensweise stößt unter manchen Kollegen auf Vorbehalte und Kritik (zumeist unter jenen, die ein solches Verfahren selbst noch nicht erprobt haben). Sie übersehen dabei einen wesentlichen Entlastungseffekt, den das beste Einzelgespräch nicht bieten kann: Solidarität und Hilfe in einer Gruppe Gleichgesinnter zu finden, über finanzielle Probleme mit anderen reden zu können, sich nicht mehr isoliert zu fühlen. Dies mag theoretisch und sehr idealistisch klingen. Ein Austausch mit Kollegen, die ein solches Beratungsangebot praktizieren, lässt völlig neue Perspektiven denkbar erscheinen.

Eine andere Form der pädagogischen Gruppenarbeit sind präventive Informations- und Diskussionsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Arbeitslosenzentren etc. Einerseits sind hier viele Varianten denkbar, andererseits bestimmt der jeweilige Träger innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welche Zielgruppen bedient werden sollen. Ein „guter“ Schuldnerberater sollte wie bei oben beschriebenen Insolvenzvorbereitungsveranstaltungen dazu bereit und offen sein, sein Büro zu verlassen und sich auf das Arrangement „Arbeit mit einer Gruppe“ einzulassen.

Prävention setzt Vernetzung voraus. Und die sollte nicht nur mit örtlichen Institutionen, Schulen und Einrichtungen bestehen, sondern vor allem auch innerhalb der eigenen Profession: Ein „guter“ Schuldnerberater (oder zumindest sein Träger!) sollte Mitglied der BAG-SB und/oder der jeweiligen Landes-LAG sein. Immer wieder hört man von isoliert vor sich hin arbeitenden Kollegen ohne Anbindung und Austausch innerhalb der Fachpraxis. Es muss niemand von der Diskussion aktueller Entwicklungen und fachlicher Diskurse abgekoppelt sein, zumal die Mitgliedsbeiträge für diese Organisationen weit unter denen der Gewerkschaften liegen. Gerade dort, wo sich manche Träger scheuen, das bisschen Geld für die fachliche Interessensvertretung auszugeben, ist der Einzelne gefordert, durch seine Mitgliedschaft in der BAG-SB oder LAG zur Stärkung seiner „Standesvertretungen“ beizutragen.

Womit wir bei der Politik wären. Wir leben in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen Reich und Arm immer mehr auseinanderdriftet und Schuldnerberatung ist ein Teil dieses Wirtschafts- und Sozialsystems. Sind wir nur ein „Reparaturbetrieb des Kapitalismus“, wie linke Kritiker mutmaßen? Immerhin legt die Insolvenzordnung, deren Ziel die wirtschaftliche Wiedereingliederung des zwischenzeitig abhanden gekommenen Konsumenten ist, eine solche Vermutung nahe. Hauptursache der Verschuldung unserer Ratsuchenden ist nach wie vor die eingetretene Arbeitslosigkeit, und die ist bekanntermaßen ein von wirtschaftlichen Entwicklungen abhängiges Phänomen. Wie auch die erst in den 1960er Jahren begonnene Herausgabe von Dispokrediten durch unsere Banken. Wir werden in unserer Arbeit mit Menschen konfrontiert, deren Existenzminimum auf rund 400 Euro festgelegt wurde und erleben auf der anderen Seite teils arrogante Gläubigervertreter, die selbst im Eigeninteresse liegende gute Vergleichsvorschläge lapidar ablehnen. Schuldnerberatung bewegt sich in einem wirtschaftlich-politischen Spannungsfeld und das nicht nur, wenn es um das Erämpfen von Landesmitteln für die jeweilige Insolvenzberatungsfinanzierung geht. Ergo: Ein „guter“ Schuldnerberater sollte sich politisch interessieren und über den Tellerrand seiner Einzelgespräche hinausdenken.

So, nun reicht es aber mal mit den zahlreichen „Empfehlungen“. Wie ein „guter“ Schuldnerberater sein sollte, wird sich jetzt allmählich der Leser dieser Zeilen denken. Hand aufs Herz: Diesen perfekten Berater gibt es in dieser Form nicht einmal im Fernsehen und schon gar nicht im Beratungsalltag. (Zur Relativierung wurde deshalb auch immer das „gut“ in Anführungszeichen gesetzt) Oder gehören etwa Sie zu diesen universellen Alleskönnern?

Beratung ist immer auch abhängig von den Rahmenbedingungen des Trägers und der Finanzierung. Wer eine bestimmte InsO-Fallzahl erreichen muss, um den Erhalt seiner Stelle zu sichern, muss zwangsweise seine pädagogischen Ansprüche zurückschrauben und wird wohl auch auf präventive Arbeit weitgehend verzichten. Unter ungünstigen Bedingungen mag der ein „guter“ Berater sein, der seine Beratung überwiegend juristisch, aber effektiv durchzieht und so trotz fehlenden pädagogischen Überbaus vielen Ratsuchenden den Weg aus der Über-

schuldung frei macht. Unter finanziell gesicherten Arbeitsbedingungen hingegen lässt sich überlegen, was man im Sinne eines professionellen Selbstverständnisses an der eigenen Arbeit weiterentwickeln könnte. Schließlich steht das Arbeitsfeld Schuldnerberatung immer wieder vor neuen Herausforderungen in Bezug auf die eigene Identitätsklärung (wie anlässlich der Einführung der Hartz IV-Gesetzgebung und aktuell mit den Möglichkeiten des neuen § 504a BGB). Um diese zu bewältigen bedarf es wirklich guter Schuldnerberater ...

**Rainer Mesch** ist Dipl.-Sozialpädagoge und seit 1992 als Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg beschäftigt. Er gehörte zehn Jahre dem Vorstand der LAG-Bayern an. Er ist Mitherausgeber des im BAG-SB Verlag erschienen Buches „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme“.

---

## Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Alexandra Jaenecke, Geschäftsführerin DILAB e.V.

Wir schreiben das Jahr 2017. Die BAG-SB wurde im Jahr 1986 gegründet – vor 31 Jahren. Im gleichen Jahr wurde der Verein DILAB e.V. gegründet, deren Geschäftsführerin ich heute bin. Im Jahr 2006 haben wir, die BAG-SB und DILAB, gemeinsam unser 20-jähriges Bestehen gefeiert.

Der DILAB e.V. ist ein kleiner Verein, der anfänglich Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsperspektive gab und dann die erste betriebliche Schuldnerberatung anbot. 1992 eröffnete der DILAB e.V. in Berlin-Friedrichshain eine der ersten Schuldnerberatungsstellen im ehemaligen Ostberlin. Vor vielen Jahren wurde der DILAB e.V. mit Peter Zwegat bundesweit bekannt. Nicht wegen seiner Beratertätigkeit in der RTL-Serie „Raus aus den Schulden“, sondern wegen seiner jahrelangen Präventions- und Fortbildungsaktivitäten, dem stetigen Blick nach vorn und seinem Engagement, auch ehrenamtlich einen Beitrag zu leisten. Erst in den Jahren 2007 bis 2009 gelang es ihm, eines der letzten Tabu-Themen in die Öffentlichkeit zu bringen. Auch der Beruf des Schuldner- und Insolvenzberaters gewann an Attraktivität. Von der Plakatserie über die Wanderausstellung bis zu einer der ersten Jugendbroschüren – alles Projekte und Initiativen neben dem Tagesgeschäft, dem eigentlichen Aufgabengebiet der Beratung von ver- und überschuldeten Menschen. Diesen Blick über den Tellerrand hinaus hat auch die BAG-SB: Unabhängig von der Besetzung des Vorstands, Beirats oder der Geschäftsführung, die alle mit großem Engagement ihre Tätigkeit ausüb(t)en, wird mittlerweile seit vielen Jahrzehnten stets eine weitschauende und nachhaltige Verbandsarbeit geleistet. Dies wäre für uns als Schuldnerberatungsstellen vor Ort im Tagesgeschäft allein kaum leistbar, ist aber so dringend und unterstützend notwendig.

Berlin hat 20 anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, vom Deutschen Familienverband über die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt oder Diakonie – alle großen Wohlfahrtsverbände sind in der Schuldner- und Insolvenzberatung vertreten. Daneben gibt es noch etwa sechs kleine Vereine – mit sechs kleineren Schuldnerberatungs-



stellen, die die gleiche wertvolle Arbeit leisten wie „die Großen“. Eine davon ist der DILAB e.V. Die BAG-SB hat für jede Beratungsstelle immer ein offenes Ohr und steht mit Rat und Tat zur Seite – für die Großen und für die Kleinen, für Ideen, Vorschläge oder Wünsche.

Die Arbeit der BAG-SB ist so vielfältig wie die Tätigkeit eines Schuldner- und Insolvenzberaters und erfordert ebenso den ständigen Blick nach vorn – für die zukünftigen Themen, für die Themen von morgen und übermorgen: Di-

digitalisierung, Nachwuchsförderung, Alphabetisierung, Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (auch auf europäischer Ebene), Qualitätssicherung, die Weiterentwicklung und die Etablierung des Berufsbildes des Schuldnerberaters, um nur einige zu nennen.

Die BAG-SB hält uns fachlich und inhaltlich auf aktuellstem Stand, gibt uns wertvolle Impulse, die unsere tägliche, aber auch nicht alltägliche Arbeit bereichern. Auch werden wir „aufgefordert“, mit offenen Augen durch die Welt der Schuldner- und Insolvenzberatung und allem was dazugehört zu gehen und auch über den Tellerrand hinauszuschauen. Wir haben Mitgliedskonditionen für Fortbildungen und Fachtagungen, abwechslungsreiche Themen und Veranstaltungsorte von Stralsund bis nach München, regelmäßig aktuelle Newsletter, die Möglichkeit der Mitwirkung an politischen Themen und Veränderungen, die Teilnahme am stetigen Dialog mit Beratungsfachkräften, Politik, anderen Verbänden und Gläubigern. Und wenn man denkt, dass man nach jahrzehntelanger Mitgliedschaft das vollumfängliche Angebot der BAG-SB kennt, wird man doch immer mal aufs Neue überrascht. Man erfährt z.B. plötzlich und ungefragt, dass ein BAG-SB Mitglied das Abonnement der Fachzeitschrift Verbraucherinsolvenz Aktuell auf acht Seiten für 49 Euro statt 79 Euro erhält.

Ich freue mich schon heute auf das Jahr 2036, in dem die BAG-SB e.V. ihr 50-jähriges Bestehen feiern wird, ebenso der DILAB e.V. – vielleicht auch wieder gemeinsam in Berlin.

## Netzwerken! Hilfe vor Ort organisieren – Sonneberg in Thüringen

Fünf Säcke mit Geschenken und einige Seepferdchen für Kinder

Obwohl Thüringen derzeit die niedrigste Arbeitslosenquote aller neuen Bundesländer vorweisen kann<sup>1</sup>, hat das Land gemessen am Bundesdurchschnitt (15,7 %) eine überproportional hohe Armutsquote (18,9 %) mit ansteigender Tendenz in den letzten fünf Jahren<sup>2</sup>. Nicht selten produziert Armut Neuverschuldung. Um dieser wenigstens in einem kleinen Umfang entgegenzuwirken, wurde familiäre Schuldenprävention mal ganz praktisch angegangen: Durch die gute Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk gab es Weihnachten 2016 für einige überschuldete einkommensschwache Eltern weniger Geldsorgen. Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Volkssolidarität Südthüringen e.V. schob das in manchen deutschen Städten bereits existierende „Wunschbaum“-Projekt gemeinsam mit dem örtlichen Lions-Club in der südthüringischen Kreisstadt an.

Den Mitarbeiter\_innen der Schuldnerberatung sind viele finanziell bedürftige Familien bekannt. 45 Kinder von Ratsuchenden schrieben ihre persönlichen Wünsche auf Wunschkärtchen. Diese wurden an einen schön geschmückten Weihnachtsbaum in der Hauptgeschäftsstelle der Kreis-Sparkasse aufgehängt. Beschafft wurden die Wünsche von den Einwohnern der Stadt, die eine sehr große Spendenbereitschaft zeigten. Bei einer Weihnachtsfeier erhielten die Kinder die sehr liebevoll verpackten Geschenke überreicht. Strahlende Kinderaugen waren zu sehen, als „Elsa“ aus der aktuellen Disney-Reihe, Lego-Artikel, ein Roller, eine Gitarre, Saurierfiguren und vieles mehr ausgepackt werden durften. Aber nicht nur das. Die Wunschzettel der Kinder waren sehr schnell, innerhalb von drei Tagen, vergriffen, weil sich viele Bürger an der Hilfsaktion beteiligen wollten. Zusätzlich konnten die Spender Schwimmkurs-Gutscheine kaufen, die im Frühjahr weiteren Kindern aus Familien mit finanziell schwierigem Hintergrund zur Verfügung gestellt wurden. Der Schwimmkurs vom Weihnachtstmann begann im März.

Für elf kleine Wasserratten ging es zwei Wochen lang jeden Tag eine Stunde ins kühle Nass. Die Kinder und ihre



Eltern waren sehr dankbar und fanden das eine „richtig tolle Aktion. Das ist Hilfe, die ankommt!“. Gerade diese Unterstützung ist besonders nachhaltig. Leider können einige Schulkinder nach dem einjährigen Unterricht in der Grundschule das Schwimmen nicht sicher. Kinder, die bereits elementare Fähigkeiten beim Schwimmen vorweisen können, haben hier erhebliche Vorteile. Außerdem können sie bereits vor dem neunten Lebensjahr einer aktiven Freizeitbeschäftigung nachgehen. Besonders in Familien, für die das Wort „Verreisen“ in den Ferien oft nur ein Traum bleibt, bringt dies pure Lebensfreude. Weil das Projekt so erfolgreich war, sind alle Beteiligten dieses Jahr an einer Erweiterung interessiert. Geplant ist sowohl die Erhöhung der Anzahl der Kinder als auch die Einbeziehung weiterer Städte des Landkreises.

Zum Thematik Armutsprävention ist hinzuzufügen, dass das Zusammenwirken mit finanziellen Leistungsträgern einen weiteren Vorteil gebracht hat. Während der Vorbereitung konnte die Schuldnerberatung einen Vortrag über das Thema „Armut in Sonneberg“ beim Lions-Club halten. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Charityklubs war durchaus vorher bewusst, dass es einkommensarme Familien in Deutschland gibt. Wie viele aber

---

<sup>1</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, März 2017.

<sup>2</sup> Bericht zur Armutsentwicklung, in Deutschland 2017, Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband.

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft in Zahlen ausgedrückt.

<b>Mitgliedsbeitrag:</b>	<b>80,-</b>
Abo BAG-Info:	-58,-
Jahresfachtagung:	-50,-
Workshop:	-20,-
Fortbildung:	-20,-
Jahresabo ZVI:	-68,-
Jahresabo VIA:	-26,-
Veranstaltung DAV:	-90,-
<b>Ersparnis:</b>	<b>252,-</b>



Foto: Harry Lieb

in ihrer eigenen Umgebung leben und mit welchen Auswirkungen diese Lebenslage verbunden ist, war für die Zuhörer von großem Interesse. Der Problemkreis von Armutsverfestigung und Überschuldung konnte so einem einflussreichen Zuhörerkreis vermittelt werden. Die öffentliche Wahrnehmung und Resonanz der Aktion war erheblich. Der organisatorische Aufwand hat sich auf jeden Fall gelohnt, neben den Kindern hatten auch die Mitwirkenden eine Menge Freude am „Wunschbaum“.

Schuldnerberatungsstellen, die ebenfalls ein solches Projekt für ihre Stadt planen möchten, können die Details bei den Sonnebergern erfragen. Noch ist genug Zeit für 2017!

#### Kontakt:

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der  
Volkssolidarität Südthüringen e.V.

Telefon: 03675 - 426237

**Beate Ulbricht** ist Dipl.-Sozialpädagogin (FH) und langjähriges Mitglied der LAG-Schuldnerberatung Thüringen e.V. Seit 2007 leitet sie die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität Südthüringen e.V. in Sonneberg.

## ... und noch mehr Vorteile ...

- ein großes Netzwerk und Fachaustausch mit Kollegen
- politische Einflussnahme
- 50 % Rabatt auf alle Anzeigen in der BAG-SB Informationen
- kostenloser Bezug des BAG-SB Newsletters
- Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

**wichtig**

**weiterleiten an**

**erledigt**

Einen Aufnahmeantrag  
finden Sie weiter  
hinten im aktuellen Heft.

hier kommt der gläubiger zu wort



Wir bedanken uns herzlich bei Frau Franke aus der Beratungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung aus Schleswig für die Zusendung des Gläubigerschreibens. Diese SMS hat ein Klient der Beratungsstelle so erhalten.



erläutert kurz und knapp

**Valeska Tkotsch** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



## 1. Die vergessene Forderung

Der Klient befindet sich aktuell in der Wohlverhaltensphase. Nun erhält er Post von einem Gläubiger, der eine im Jahr 2009 titulierte Forderung über 1.500 Euro geltend macht. Dieser Gläubiger wurde nicht in das Gläubigerverzeichnis aufgenommen, weil der Klient die Forderung vergessen hat. Seit 2010 sind keine Vollstreckungsversuche unternommen worden.

Was muss der Klient befürchten?

**Die Advokatin:** Hat der Insolvenzschuldner es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, den betreffenden Gläubiger ins Gläubigerverzeichnis aufzunehmen, sind die Versagungsstatbestände gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 InsO einschlägig. Ein entsprechender Versagungsantrag kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung über die Einstellung nach Anzeige der Masseunzuläng-

lichkeit (§ 211 Abs. 1 InsO) gestellt werden und nur von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat.

Insolvenzgläubiger, die nicht am Insolvenzverfahren beteiligt worden sind, können Schadensersatz nach § 826 BGB verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch stellt eine Neuforderung dar und setzt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraus. Der Gläubiger muss nachweisen, dass der Schuldner ihn absichtlich nicht bei der Insolvenzeröffnung berücksichtigt hat. Hierbei können äußere Umstände auf eine sittenwidrige Schädigungsabsicht schließen lassen. Für die Annahme einer Schädigungsabsicht ist vor allem relevant, in welchem zeitlichen Abstand die Entstehung der Forderung oder auch deren Titulierung zur Insolvenzeröffnung liegt und wann zuletzt Vollstreckungsversuche vorgenommen worden sind.

## 2. (Un)Pfändbare Lohnbestandteile

Die Klientin arbeitet im Schichtdienst und erhält für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtschichten Gehaltszulagen, die als solche in der Lohnabrechnung gekennzeichnet sind.

Sind diese Zuschläge pfändbar?

**Die Advokatin:** Der BGH hat entschieden, dass es sich bei Zuschlägen für Nachtarbeit um Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO handelt, die unpfändbar sind. Das mit der Nachtarbeit verbundene generelle gesund-

heitliche Risiko rechtfertigt es, die dafür gezahlten Zuschläge als unpfändbar zu qualifizieren. Zur Pfändbarkeit von Zulagen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen hat sich der BGH nicht geäußert. Ganz überwiegend sprechen sich die Instanzengerichte aber für die Unpfändbarkeit aus, weil die Arbeit an Sonn- und Feiertagen eine Erschwernis für den Arbeitnehmer bedeutet.

Anlässlich ungünstiger Arbeitszeiten werde ihm die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert, was zu einer Belastung für den familiären und sozialen Bereich führe.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter [www.bag-sb.de/advokat\\_in](http://www.bag-sb.de/advokat_in) eingesehen werden.



## terminkalender fortbildungen

# Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungskalender](http://www.bag-sb.de/veranstaltungskalender) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0

**Telefax:** 030-346 55 666 1

**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-ab.de](mailto:info@bag-ab.de).

### **Seminar:**

Entwicklung und Rechtsprechung in Bezug auf die Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Zielgruppe:**

Beratungskräfte aus der Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Inhalt:**

Für die Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine dauernde Aktualisierung vorhandener Kenntnisse unbedingte Voraussetzung. Ständig werden die Berater\_innen mit einer Vielzahl neuer Gesetze und Vorschriften konfrontiert, die die alltägliche Beratungspraxis stark beeinflussen. Eine kaum noch überschaubare Flut von Gerichtsentscheidungen in zahlreichen, für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bedeutsamen Rechtsgebieten macht es zunehmend schwieriger, die Bedeutung der einzelnen Entscheidung für die zu bearbeitenden Fälle einzuschätzen.

Die Veranstaltung wird sich thematisch an den Problemen der Alltagspraxis der Berater\_innen orientieren und dabei u. a. aktuelle Fragestellungen vorrangig aus dem Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, ggf. aber auch aus anderen Rechtsgebieten aufgreifen. Neue Entwicklungen im Bereich des Inkassorechts werden besprochen. Die Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform werden beleuchtet und erste Gerichtsentscheidungen sowie die Praxis in den Beratungsstellen beleuchtet. Die Erfahrungen der Teilnehmenden sollen dabei eingebunden werden.

***Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird gebeten, diese bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn unter [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de) einzureichen.***

**Termin:** Dienstag, 4. Juli bis Mittwoch, 5. Juli 2017

**Ort:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V.,  
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

**Kosten:** 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
250 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss,  
**ohne Übernachtung**

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.  
Marion Kemper, Schuldnerberaterin,  
Ev. Kirchengemeinde Bottrop

## **Fachkräfte-Workshop:**

Umgang mit (Alltags-)Rassismus  
in der Beratungsarbeit

### **Zielgruppe:**

Beratende, Verwaltungskräfte, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

### **Inhalt:**

Sie betreten den Wartebereich Ihrer Beratungsstelle und hören, wie sich ein Klient lautstark über „die da mit dem Kopftuch“ aufregt, die „mal schnell dahin zurück soll, wo sie hergekommen ist“. Einer ihrer Regulierungsversuche platzt, weil sich der Gläubiger sicher ist, dass „die Leute aus Ghana ja erfahrungsgemäß ihre Absprachen nicht einhalten“. Und Sie spüren, dass Ihnen diese Situationen unangenehm sind, aber sie wissen nicht, wie Sie angemessen reagieren können.

Eine Klientin berichtet Ihnen, dass sie von ihrem Arbeitgeber immer wieder als „Mäuschen“ bezeichnet wird und deshalb die Stelle aufgeben will, obwohl sie das Geld dringend braucht. Ein anderer Klient bekommt keinen Termin bei seinem Vermieter, weil dessen Bürozeiten immer in seine Gebetszeiten fallen. Die Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft prägen unseren Beratungsalltag. Die Erklärung der Begriffe „Diskriminierung“, „(Alltags-)Rassismus“, „Vorurteil“ und „AGG“ bilden die Grundlage dieses sehr praxisorientierten Workshops, der vor allem die Fragen und Themen der Teilnehmer\_innen bearbeiten soll. Anhand eigener in den Workshop eingebrachter Beispiele werden unter methodischer Anleitung die Folgen des eigenen Handelns in verschiedenen Beratungssituationen dargestellt und verschiedene mögliche Umgangsweisen in kritischen Situationen aufgezeigt.

**Termin:** Donnerstag, 28. September 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg  
(Raum 508)

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und/oder Mitglieder der LAG-SB HH  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und  
freiberufliche Referentin

## **Fortbildung:**

Interkulturelle Öffnung und  
Diversity-Management – eine Einführung

### **Zielgruppe:**

Führungskräfte und Personalverantwortliche  
in der Schuldnerberatung

### **Inhalt:**

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity-Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z.B. die Passgenauigkeit Ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusive Beratung gerecht zu werden. Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

**Termin:** Freitag, 29. September 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg  
(Raum 508)

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und/oder Mitglieder der LAG-SB HH  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und  
freiberufliche Referentin

## **Fortbildung:**

Der Insolvenzplan im  
Verbraucherinsolvenzverfahren

### **Zielgruppe:**

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

### **Inhalt:**

Der Schuldner kann seit den Änderungen zum 1. Juli 2014 zwischen mindestens fünf verschiedenen Verfahren zur Verkürzung der Verbraucherinsolvenz wählen:

- Der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern vor einem Insolvenzantrag,
- dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 306 bis 309 InsO,
- dem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO,
- dem Weg über § 213 InsO und schließlich
- dem Verfahren nach § 300 InsO n. F.

Zunächst werden die Möglichkeiten nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 n. F. InsO vor dem aktuellen Hintergrund dargestellt, dass ein Antrag wegen Erfüllung der Quote von 35 Prozent ab dem 1. Juli 2017 möglich sein wird. Die erforderlichen Anträge und Fristen werden samt Musteranträgen behandelt. Dann besprechen wir die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gem. §§ 213, 300 InsO einschl. der erforderlichen Verhandlungen mit den Gläubigern sowie den Anträgen und Belegen für das Gericht. Schließlich werden wir uns ausführlich anhand eines Musterinsolvenzplans mit dem Insolvenzplanverfahren der §§ 217 ff. InsO beschäftigen. Hier werden auch die Gruppenbildung, Regelungen zur Verwaltervergütung und die Möglichkeit der Planvorlage trotz noch nicht abgeschlossener Verwertung Thema sein.

**Termin:** Donnerstag, 9. November 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Green City Hotel Vauban,  
Fehrenbachallee 60,  
79106 Freiburg im Breisgau

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** RA Kai Henning,  
Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund

## **Fachkräfte-Workshop:**

Selbstständige in der Schuldnerberatung

### **Zielgruppe:**

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten  
Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Inhalt:**

Die Gruppe der Selbstständigen, Freiberufler und kleinen Start-up-Unternehmen spielt gesamtgesellschaftlich in unserem Wirtschaftssystem eine wichtige Rolle. Von hier kommen Innovationen, Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt und Steuerzahlungen tragen zum Wohl aller bei. Für diejenigen, deren Unternehmung nicht den gewünschten wirtschaftlichen Gewinn erzielt, stehen die Chancen auf eine Schuldnerberatung jedoch oft schlecht. Vielerorts werden (ehemals) Selbstständige aufgrund der Finanzierungslücken für die Schuldnerberatung an Rechtsanwälte und/oder das Insolvenzgericht verwiesen.

Die Beratungssituation mit einem selbstständigen Schuldner kann eine völlig andere sein, als wir diese aus dem Alltag mit überschuldeten Verbrauchern kennen. Neben den rechtlichen Anforderungen und dem Wissen um die Besonderheiten des Regelinsolvenzverfahrens sind also auch die Beraterinnen und Berater gefordert, sich gezielt auf diese Gruppe einzustellen.

### **Unter anderem sollen folgende Themen in dem Workshop aufgegriffen werden:**

- Wo wird bereits Selbstständigenberatung angeboten und in welcher Art?
- Welche Möglichkeiten bestehen, derzeitige Beratungslücken zu schließen?
- Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Schuldnerberatungskräften, die im Bereich Selbstständigenberatung tätig sind.

**Termin:** Freitag, 24. November 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** München, genauer Ort folgt

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** Dipl.-Kfm. Frank Wiedenhaupt,  
Berlin

### 33. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung



Deutscher **Anwalt** Verein

#### Zielgruppe:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch nicht anwaltliche Beratungskräfte sind herzlich willkommen.

#### Auszug aus dem Inhalt:

- Das Verfahren gem. § 300 n.F. InsO zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung – Pflichten, Rechte und Haftung der Beteiligten  
**Rechtsanwältin Anna Kuleba, Osnabrück;**  
**Rechtsanwältin Hildegard Allemann, Köln**
- Das neue Restschuldbefreiungsverfahren in Polen  
**Rechtsanwalt Pawel Kuglarz, Warschau**
- Aktuelle Rechtsprechung zu den Verfahren der natürlichen Personen  
**RiAG Ullrich Schmerbach, Göttingen**
- Energielieferung, Miete/Kautions- und Krankenversicherung – offene Fragen zu den Dauer-schuldverhältnissen des Schuldners  
**Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund**

**Termin:** Freitag, 9. Juni 2017

**Ort:** Romantik Hotel Tuchmacher  
Peterstraße 8, 02826 Görlitz

**Kosten:** inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
190 Euro reguläre Teilnahmegebühr  
100 Euro für nichtanwaltliche  
Mitglieder der BAG-SB

#### Anmeldungen senden Sie bitte an:

DeutscheAnwaltakademie,  
Frau Michaela Jürgens, Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188,  
E-Mail: juergens@anwaltakademie.de

## Arbeitshilfen für die Beratungspraxis

Zum Druckschluss dieser Ausgabe lagen uns leider noch nicht alle Freigaben bzw. Unterlagen zur Veröffentlichung der aktuellen Arbeitshilfen vor. Daher haben wir uns entschieden, sie zum kostenlosen Download unter: [www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen) anzubieten.

#### **P wie P-Konto Bescheinigung (NEU ab 01.07.2017)**

- Angepasste P-Konto Bescheinigung der AG-SBV

#### **P wie Pfändungsfreigrenzen (NEU ab 01.07.2017)**

- Auszug aus der Bekanntmachung im BGBl vom 7. April 2017

#### **B wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe (aus #1\_2017)**

- Infoblatt mit Hinweisen zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe (PKH), mit Erläuterungen zum Rechenbogen
- Rechenbogen für PKH zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“

#### **S wie Sozialrechtliches Minimum (aus #1\_2017)**

- Infoblatt mit Fallbeispielen, Hinweisen zur Praxisrelevanz und Darstellung der Unterschiede im SGB II und SGB XII
- Rechenbogen zum „sozialrechtlichen Existenzminimum“ im SGB II
- Rechenbogen zum „sozialrechtlichen Existenzminimum“ im SGB XII

#### **U wie Unterhaltsberechnung (aus #1\_2017)**

- Rechenbogen vereinfachte Unterhaltsberechnung

Wir bedanken uns herzlich bei Senior-Prof. Dr. D. Zimmermann und der AG-SBV für die Erstellung und die Erlaubnis zur Weitergabe der Materialien.

#### **Es hat sich ein Fehlerteufel eingeschlichen ...**

In der Ausgabe #1\_2017 der BAG-SB Informationen war auf Seite 55 ein Link zu den aktualisierten Arbeitshilfen von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann abgedruckt. Der dortige Link führt leider zu einer Fehlermeldung und ist somit nicht nutzbar.

In der Anzeige der LAG-NRW auf Seite 34 muss das Datum für die Fortbildung „Anfechtung“ korrekt 18.05.2017 lauten, nicht 18.03.2017. Anmeldungen sind weiterhin möglich.

# Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten, ISBN: 978-3-927479-11-1

Der beliebte und nützliche Ratgeber zum Pfändungsschutzkonto aus der Schriftenreihe der BAG-Schuldnerberatung e.V. wird aufgrund der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2017 im Preis gesenkt. Die Inhalte bleiben weiter aktuell, die angepassten Pfändungsfreigrenzen und eine aktualisierte P-Konto Bescheinigung zum Heraustrennen finden Sie hinten im Heft.



Preis bis zum 07.05.2017:

**14,95 €**

zzgl. Versandkosten

## Aus dem Inhalt:

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung der Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrags
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeignete Stelle
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checklisten

Preis ab dem 8. Mai 2017:

**9,95 €**

zzgl. Versandkosten

\*\*\* Preis gesenkt! \*\*\* Jetzt bestellen! \*\*\*

## P wie Pfändungsfreigrenzen

### Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2017

*Einführende Hinweise von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 ZPO verändern sich gemäß § 850c Abs. 2a ZPO jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres. Da erstmalig zum 01.07.2003 anzupassen war, kommt es stets in den ungeraden Jahren zu einer Dynamisierung. Maßgeblich ist die **Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags für das sächliche Existenzminimum** nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Wie § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO klarstellt, ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des EStG entscheidend.

Bezogen auf den Ausgangswert 8.354 EUR (steuerlicher Grundfreibetrag ab dem 01.01.2014 als Bezugspunkt für die Pfändungstabelle 2015) ergibt sich zu dem am 01.01.2017 gültigen Grundfreibetrag von 8.820 EUR eine Erhöhung um 466 EUR bzw. **5,58 Prozent**. Die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017**, die am 7. April 2017 im BGBl. 2017, S. 750 ff. veröffentlicht wurde, setzt diesen Anstieg um, so dass sich die Pfändungsfreigrenze **ab dem 01.07.2017** erhöht:

**von 1.073,88 EUR auf 1.133,80 EUR**

Sind gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen, kommen zu diesem Betrag noch monatlich **426,71 EUR** (bisher: 404,16 EUR) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird sowie **237,73 EUR** (bisher: 225,17 EUR) für die zweite bis fünfte Person, denen Unterhalt gewährt wird, hinzu.

Für den Schuldner und seine Angehörigen sind somit **mindestens** geschützt:

- ▶ 1.133,80 € bei Alleinstehenden (plus 30% des Mehrverdienstes)
- ▶ 1.560,51 € bei einer Unterhaltspflicht (plus 50% des Mehrverdienstes)
- ▶ 1.798,24 € bei zwei Unterhaltspflichten (plus 60% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.035,97 € bei drei Unterhaltspflichten (plus 70% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.273,70 € bei vier Unterhaltspflichten (plus 80% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.511,43 € bei fünf/mehr Unterhaltspflichten (plus 90% des Mehrverdienstes)

(Stand: bis 30.06.2019)

Erst ab einem Monatsnettoeinkommen von **3.475,79 EUR** (bisher: 3.292,09 EUR) ist der Mehrverdienst voll pfändbar.

Im Anhang der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 sind alle drei Tabellen bezogen auf die monatliche, die wöchentliche sowie die tägliche Auszahlung veröffentlicht (BGBl. 2017, S. 751-768). Nachstehend wird nur die praktisch wichtige neue **Pfändungstabelle 2017 für Monatsverdienste** abgedruckt.

#### Anpassungsbedarf beim P-Konto zum 01.07.2017

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute nicht nur den P-Konto-Grundfreibetrag, sondern auch den erhöhten Sockelschutz nach § 850k Abs. 5 ZPO automatisch umstellen werden, so dass es zur Jahresmitte keiner neuen Bescheinigung bedarf!

**Achtung:** Bei allen **individuell bezifferten Freigabebeschlüssen nach § 850k Abs. 4 ZPO** (sowie § 850i ZPO) muss umgehend die Anpassung an die Werte der neuen Pfändungstabelle beantragt werden! Je nach Ausgangsentscheidung sind dafür das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zuständig.

Nur wenn das P-Konto nach § 850k Abs. 4 ZPO mit Hilfe eines Blankett-Beschlusses unter Bezugnahme auf die monatliche Gutschrift eines bestimmten Arbeitgebers/Sozialleistungsträgers unbeziffert freigegeben worden ist, erübrigt sich ein Anpassungsantrag (vgl. BGH VII ZB 64/10 vom 10.11.2011). In diesem Fall hat bereits der Arbeitgeber/Sozialleistungsträger ab Juli den unpfändbaren Teil der Einkünfte nach der Pfändungstabelle 2017 zu berechnen, und der Kontoinhaber darf monatlich über seinen jeweiligen Gutschriftbetrag verfügen.



**P** wie P-Konto-Bescheinigung

# B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO  
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge  
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		
	Straße	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort	
	Ansprechpartner		
Die Bescheinigung wird erteilt als			
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO			
<input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO			
Anerkennende Behörde/ Gericht: _____			
Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____			
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber		Geburtsdatum
	Anschrift		
	Kreditinstitut		
	Kontonummer oder IBAN		
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Grundfreibetrag</b> des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit <sup>1</sup> in Höhe von _____ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	<b>1.133,80 €</b>
	<input type="checkbox"/>	<b>Weiterer Freibetrag</b> derzeit <sup>1</sup> in Höhe von <b>426,71 €</b> für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/>	<b>Weiterer Freibetrag</b> derzeit <sup>1</sup> in Höhe von jeweils <b>237,73 €</b> für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/>	<b>Laufende Geldleistungen</b> zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/>	<b>Kindergeld</b> für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder <sup>2</sup> (Anzahl ) in Höhe _____ in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/>	<b>Andere Geldleistung(en) für Kinder</b> - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____	
	<b>Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>Einmalige Sozialleistungen</b> (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von _____	<b>+</b>	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

<sup>1</sup> die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

<sup>2</sup> sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgeführt



Anhang zu § 850 c ZPO (ab 1.7.2017)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
bis 1139,99	0,00					
1140,00 1149,99	4,34					
1150,00 1159,99	11,34					
1160,00 1169,99	18,34					
1170,00 1179,99	25,34					
1180,00 1189,99	32,34					
1190,00 1199,99	39,34					
1200,00 1209,99	46,34					
1210,00 1219,99	53,34					
1220,00 1229,99	60,34					
1230,00 1239,99	67,34					
1240,00 1249,99	74,34					
1250,00 1259,99	81,34					
1260,00 1269,99	88,34					
1270,00 1279,99	95,34					
1280,00 1289,99	102,34					
1290,00 1299,99	109,34					
1300,00 1309,99	116,34					
1310,00 1319,99	123,34					
1320,00 1329,99	130,34					
1330,00 1339,99	137,34					
1340,00 1349,99	144,34					
1350,00 1359,99	151,34					
1360,00 1369,99	158,34					
1370,00 1379,99	165,34					
1380,00 1389,99	172,34					
1390,00 1399,99	179,34					
1400,00 1409,99	186,34					
1410,00 1419,99	193,34					
1420,00 1429,99	200,34					
1430,00 1439,99	207,34					
1440,00 1449,99	214,34					
1450,00 1459,99	221,34					
1460,00 1469,99	228,34					
1470,00 1479,99	235,34					
1480,00 1489,99	242,34					
1490,00 1499,99	249,34					
1500,00 1509,99	256,34					
1510,00 1519,99	263,34					
1520,00 1529,99	270,34					
1530,00 1539,99	277,34					
1540,00 1549,99	284,34					
1550,00 1559,99	291,34					
1560,00 1569,99	298,34	0,00				
1570,00 1579,99	305,34	4,70				
1580,00 1589,99	312,34	9,70				
1590,00 1599,99	319,34	14,70				
1600,00 1609,99	326,34	19,70				
1610,00 1619,99	333,34	24,70				
1620,00 1629,99	340,34	29,70				
1630,00 1639,99	347,34	34,70				
1640,00 1649,99	354,34	39,70				
1650,00 1659,99	361,34	44,70				
1660,00 1669,99	368,34	49,70				
1670,00 1679,99	375,34	54,70				
1680,00 1689,99	382,34	59,70				
1690,00 1699,99	389,34	64,70				
1700,00 1719,99	396,34	69,70				
1710,00 1719,99	403,34	74,70				

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für				
		0	1	2	3	4
1720,00 1725,99	410,34	79,70				
1730,00 1735,99	417,34	84,70				
1740,00 1745,99	424,34	89,70				
1750,00 1755,99	431,34	94,70				
1760,00 1765,99	438,34	99,70				
1770,00 1775,99	445,34	104,70				
1780,00 1785,99	452,34	109,70				
1790,00 1795,99	459,34	114,70	0,00			
1800,00 1805,99	466,34	119,70	6,70			
1810,00 1815,99	473,34	124,70	11,70			
1820,00 1825,99	480,34	129,70	16,70			
1830,00 1835,99	487,34	134,70	21,70			
1840,00 1845,99	494,34	139,70	26,70			
1850,00 1855,99	501,34	144,70	31,70			
1860,00 1865,99	508,34	149,70	36,70			
1870,00 1875,99	515,34	154,70	41,70			
1880,00 1885,99	522,34	159,70	46,70			
1890,00 1895,99	529,34	164,70	51,70			
1900,00 1905,99	536,34	169,70	56,70			
1910,00 1915,99	543,34	174,70	61,70			
1920,00 1925,99	550,34	179,70	66,70			
1930,00 1935,99	557,34	184,70	71,70			
1940,00 1945,99	564,34	189,70	76,70			
1950,00 1955,99	571,34	194,70	81,70			
1960,00 1965,99	578,34	199,70	86,70			
1970,00 1975,99	585,34	204,70	91,70			
1980,00 1985,99	592,34	209,70	96,70			
1990,00 1995,99	599,34	214,70	101,70			
2000,00 2005,99	606,34	219,70	106,70			
2010,00 2015,99	613,34	224,70	111,70			
2020,00 2025,99	620,34	229,70	116,70			
2030,00 2035,99	627,34	234,70	121,70	0,00		
2040,00 2045,99	634,34	239,70	126,70	1,20		
2050,00 2055,99	641,34	244,70	131,70	6,20		
2060,00 2065,99	648,34	249,70	136,70	11,20		
2070,00 2075,99	655,34	254,70	141,70	16,20		
2080,00 2085,99	662,34	259,70	146,70	21,20		
2090,00 2095,99	669,34	264,70	151,70	26,20		
2100,00 2105,99	676,34	269,70	156,70	31,20		
2110,00 2115,99	683,34	274,70	161,70	36,20		
2120,00 2125,99	690,34	279,70	166,70	41,20		
2130,00 2135,99	697,34	284,70	171,70	46,20		
2140,00 2145,99	704,34	289,70	176,70	51,20		
2150,00 2155,99	711,34	294,70	181,70	56,20		
2160,00 2165,99	718,34	299,70	186,70	61,20		
2170,00 2175,99	725,34	304,70	191,70	66,20		
2180,00 2185,99	732,34	309,70	196,70	71,20		
2190,00 2195,99	739,34	314,70	201,70	76,20		
2200,00 2205,99	746,34	319,70	206,70	81,20		
2210,00 2215,99	753,34	324,70	211,70	86,20		
2220,00 2225,99	760,34	329,70	216,70	91,20		
2230,00 2235,99	767,34	334,70	221,70	96,20		
2240,00 2245,99	774,34	339,70	226,70	101,20		
2250,00 2255,99	781,34	344,70	231,70	106,20		
2260,00 2265,99	788,34	349,70	236,70	111,20		
2270,00 2275,99	795,34	354,70	241,70	116,20	0,00	
2280,00 2285,99	802,34	359,70	246,70	121,20	1,20	
2290,00 2305,99	809,34	364,70	251,70	126,20	3,20	
2300,00 2315,99	816,34	369,70	256,70	131,20	5,20	



Anhang zu § 850 c ZPO (ab 1.7.2017)

Darstellung der Tabelle von Wolfgang Klein, Heidelberg

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
2310,00	2319,99	823,34	374,75	204,70	82,21	7,26
2320,00	2329,99	830,34	379,75	208,70	85,21	9,26
2330,00	2339,99	837,34	384,75	212,70	88,21	11,26
2340,00	2349,99	844,34	389,75	216,70	91,21	13,26
2350,00	2359,99	851,34	394,75	220,70	94,21	15,26
2360,00	2369,99	858,34	399,75	224,70	97,21	17,26
2370,00	2379,99	865,34	404,75	228,70	100,21	19,26
2380,00	2389,99	872,34	409,75	232,70	103,21	21,26
2390,00	2399,99	879,34	414,75	236,70	106,21	23,26
2400,00	2409,99	886,34	419,75	240,70	109,21	25,26
2410,00	2419,99	893,34	424,75	244,70	112,21	27,26
2420,00	2429,99	900,34	429,75	248,70	115,21	29,26
2430,00	2439,99	907,34	434,75	252,70	118,21	31,26
2440,00	2449,99	914,34	439,75	256,70	121,21	33,26
2450,00	2459,99	921,34	444,75	260,70	124,21	35,26
2460,00	2469,99	928,34	449,75	264,70	127,21	37,26
2470,00	2479,99	935,34	454,75	268,70	130,21	39,26
2480,00	2489,99	942,34	459,75	272,70	133,21	41,26
2490,00	2499,99	949,34	464,75	276,70	136,21	43,26
2500,00	2509,99	956,34	469,75	280,70	139,21	45,26
2510,00	2519,99	963,34	474,75	284,70	142,21	47,26
2520,00	2529,99	970,34	479,75	288,70	145,21	49,26
2530,00	2539,99	977,34	484,75	292,70	148,21	51,26
2540,00	2549,99	984,34	489,75	296,70	151,21	53,26
2550,00	2559,99	991,34	494,75	300,70	154,21	55,26
2560,00	2569,99	998,34	499,75	304,70	157,21	57,26
2570,00	2579,99	1005,34	504,75	308,70	160,21	59,26
2580,00	2589,99	1012,34	509,75	312,70	163,21	61,26
2590,00	2599,99	1019,34	514,75	316,70	166,21	63,26
2600,00	2609,99	1026,34	519,75	320,70	169,21	65,26
2610,00	2619,99	1033,34	524,75	324,70	172,21	67,26
2620,00	2629,99	1040,34	529,75	328,70	175,21	69,26
2630,00	2639,99	1047,34	534,75	332,70	178,21	71,26
2640,00	2649,99	1054,34	539,75	336,70	181,21	73,26
2650,00	2659,99	1061,34	544,75	340,70	184,21	75,26
2660,00	2669,99	1068,34	549,75	344,70	187,21	77,26
2670,00	2679,99	1075,34	554,75	348,70	190,21	79,26
2680,00	2689,99	1082,34	559,75	352,70	193,21	81,26
2690,00	2699,99	1089,34	564,75	356,70	196,21	83,26
2700,00	2709,99	1096,34	569,75	360,70	199,21	85,26
2710,00	2719,99	1103,34	574,75	364,70	202,21	87,26
2720,00	2729,99	1110,34	579,75	368,70	205,21	89,26
2730,00	2739,99	1117,34	584,75	372,70	208,21	91,26
2740,00	2749,99	1124,34	589,75	376,70	211,21	93,26
2750,00	2759,99	1131,34	594,75	380,70	214,21	95,26
2760,00	2769,99	1138,34	599,75	384,70	217,21	97,26
2770,00	2779,99	1145,34	604,75	388,70	220,21	99,26
2780,00	2789,99	1152,34	609,75	392,70	223,21	101,26
2790,00	2799,99	1159,34	614,75	396,70	226,21	103,26
2800,00	2809,99	1166,34	619,75	400,70	229,21	105,26
2810,00	2819,99	1173,34	624,75	404,70	232,21	107,26
2820,00	2829,99	1180,34	629,75	408,70	235,21	109,26
2830,00	2839,99	1187,34	634,75	412,70	238,21	111,26
2840,00	2849,99	1194,34	639,75	416,70	241,21	113,26
2850,00	2859,99	1201,34	644,75	420,70	244,21	115,26
2860,00	2869,99	1208,34	649,75	424,70	247,21	117,26
2870,00	2879,99	1215,34	654,75	428,70	250,21	119,26
2880,00	2889,99	1222,34	659,75	432,70	253,21	121,26
2890,00	2899,99	1229,34	664,75	436,70	256,21	123,26

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5+
2900,00	2909,99	1236,34	669,75	440,70	259,21	125,26
2910,00	2919,99	1243,34	674,75	444,70	262,21	127,26
2920,00	2929,99	1250,34	679,75	448,70	265,21	129,26
2930,00	2939,99	1257,34	684,75	452,70	268,21	131,26
2940,00	2949,99	1264,34	689,75	456,70	271,21	133,26
2950,00	2959,99	1271,34	694,75	460,70	274,21	135,26
2960,00	2969,99	1278,34	699,75	464,70	277,21	137,26
2970,00	2979,99	1285,34	704,75	468,70	280,21	139,26
2980,00	2989,99	1292,34	709,75	472,70	283,21	141,26
2990,00	2999,99	1299,34	714,75	476,70	286,21	143,26
3000,00	3009,99	1306,34	719,75	480,70	289,21	145,26
3010,00	3019,99	1313,34	724,75	484,70	292,21	147,26
3020,00	3029,99	1320,34	729,75	488,70	295,21	149,26
3030,00	3039,99	1327,34	734,75	492,70	298,21	151,26
3040,00	3049,99	1334,34	739,75	496,70	301,21	153,26
3050,00	3059,99	1341,34	744,75	500,70	304,21	155,26
3060,00	3069,99	1348,34	749,75	504,70	307,21	157,26
3070,00	3079,99	1355,34	754,75	508,70	310,21	159,26
3080,00	3089,99	1362,34	759,75	512,70	313,21	161,26
3090,00	3099,99	1369,34	764,75	516,70	316,21	163,26
3100,00	3109,99	1376,34	769,75	520,70	319,21	165,26
3110,00	3119,99	1383,34	774,75	524,70	322,21	167,26
3120,00	3129,99	1390,34	779,75	528,70	325,21	169,26
3130,00	3139,99	1397,34	784,75	532,70	328,21	171,26
3140,00	3149,99	1404,34	789,75	536,70	331,21	173,26
3150,00	3159,99	1411,34	794,75	540,70	334,21	175,26
3160,00	3169,99	1418,34	799,75	544,70	337,21	177,26
3170,00	3179,99	1425,34	804,75	548,70	340,21	179,26
3180,00	3189,99	1432,34	809,75	552,70	343,21	181,26
3190,00	3199,99	1439,34	814,75	556,70	346,21	183,26
3200,00	3209,99	1446,34	819,75	560,70	349,21	185,26
3210,00	3219,99	1453,34	824,75	564,70	352,21	187,26
3220,00	3229,99	1460,34	829,75	568,70	355,21	189,26
3230,00	3239,99	1467,34	834,75	572,70	358,21	191,26
3240,00	3249,99	1474,34	839,75	576,70	361,21	193,26
3250,00	3259,99	1481,34	844,75	580,70	364,21	195,26
3260,00	3269,99	1488,34	849,75	584,70	367,21	197,26
3270,00	3279,99	1495,34	854,75	588,70	370,21	199,26
3280,00	3289,99	1502,34	859,75	592,70	373,21	201,26
3290,00	3299,99	1509,34	864,75	596,70	376,21	203,26
3300,00	3309,99	1516,34	869,75	600,70	379,21	205,26
3310,00	3319,99	1523,34	874,75	604,70	382,21	207,26
3320,00	3329,99	1530,34	879,75	608,70	385,21	209,26
3330,00	3339,99	1537,34	884,75	612,70	388,21	211,26
3340,00	3349,99	1544,34	889,75	616,70	391,21	213,26
3350,00	3359,99	1551,34	894,75	620,70	394,21	215,26
3360,00	3369,99	1558,34	899,75	624,70	397,21	217,26
3370,00	3379,99	1565,34	904,75	628,70	400,21	219,26
3380,00	3389,99	1572,34	909,75	632,70	403,21	221,26
3390,00	3399,99	1579,34	914,75	636,70	406,21	223,26
3400,00	3409,99	1586,34	919,75	640,70	409,21	225,26
3410,00	3419,99	1593,34	924,75	644,70	412,21	227,26
3420,00	3429,99	1600,34	929,75	648,70	415,21	229,26
3430,00	3439,99	1607,34	934,75	652,70	418,21	231,26
3440,00	3449,99	1614,34	939,75	656,70	421,21	233,26
3450,00	3459,99	1621,34	944,75	660,70	424,21	235,26
3460,00	3469,99	1628,34	949,75	664,70	427,21	237,26
3470,00	3479,99	1635,34	954,75	668,70	430,21	239,26

Einkommen über 3.475,75 zusätzlich zum letzten Tabellenbetrag pfändbar



# Aufnahmeantrag für juristische Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Wir beantragen die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte:  hauptamtliche  ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen  
 Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

- Die Vereinssatzung haben wir erhalten.  
 Bitte senden Sie uns die Satzung zu.  
 Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen  
gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 €.**

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v.  €

- Mit der Aufnahme in den Verein kündigen wir unser bestehendes Abonne-  
ment der BAG-SB Informationen, Kundennummer: \_\_\_\_\_ ,  
da der Bezug von je zwei Exemplaren pro Ausgabe der Fachzeitschrift im  
Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum, Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

## SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Aufnahmeantrag für natürliche Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen  
gemäß § 4 der Satzung erfülle.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.**

Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i.H.v.  Euro.

- Mit der Aufnahme in den Verein kündige ich mein bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: \_\_\_\_\_, da der Bezug der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:





## Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention

Internationale Fachtagung zur Schuldenberatung

9./10. November 2017, Olten/Schweiz

### Kooperationen

Die Tagung findet in Kooperation mit folgenden Organisationen statt: ASB Österreich, Budgetberatung Schweiz, Bundesamt für Sozialversicherungen Schweiz, BAG Schuldenberatung Deutschland, Caritas Schweiz, Dachverband Schuldenberatung Schweiz, Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft, Elternbildung Schweiz, FammesTISCHE, Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz Deutschland, Pro Juventute, RADIX, SKOS

Frühbucherrabatt: Bis 31. Juli 2017

Tagungsleitung: Dr. Christoph Mattes und Prof. Dr. Carlo Knöpfel

Details und Anmeldung: Karin Lundsgaard, karin.lundsgaard@fhnw.ch, T +41 61 337 27 68

[www.forum-schulden.ch](http://www.forum-schulden.ch)

## Hier sieht Ihre Werbung nicht nur gut aus!

Weiterführende Informationen zu Ihrer Anzeige in einer der nächsten BAG-SB Informationen finden Sie im Internet unter [bag-sb.de/berater/fachzeitschrift](http://bag-sb.de/berater/fachzeitschrift).

**Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.**



[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



Gut beraten, gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**

Grundausbildung in drei Modulen und Online-Seminaren

# Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

Die Schuldnerberatung ist ein Angebot in der Sozialen Arbeit. Dieses Angebot hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Für das Ausbildungsjahr 2017/2018 bietet die Bundesakademie für Kirche und Diakonie ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung.

Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der bakd.

Der Grundkurs gliedert sich in 15 Präsenztage (drei Module in Berlin) und zehn Tage begleitetes Selbststudium als E-Learning-Module sowie Online-Seminare.

## Thematische Schwerpunkte

- Ursachen und Folgen von Überschuldung, Beratungsmethodik, insbesondere: Grundlagen systemischer Beratung Haushalts- und Budgetberatung, Forderungsentstehung, -festschreibung und -beitreibung
- Mahn- und Zwangsvollstreckungsrecht, (Verbraucher) Insolvenzrecht, Sozialrecht, hierbei schwerpunktmäßig: Kenntnisse aus SGB II und XII, Unterhaltsrecht, Darlehensrecht, Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

**Termine:** 13. November bis 17. November 2017  
29. Januar bis 2. Februar 2018  
9. Juli bis 13. Juli 2018

**Ort:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie  
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

**Preis:** 2.000 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

**Dozenten:** Katharina Loerbroks, Dipl.-Sozialpädagogin,  
Schuldnerberatung, Berlin

Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Fachzentrum  
Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

Prof. Dr. Peter Schruth,  
Hochschule Magdeburg

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

**Ulrike Jaros:** Telefon: 030-488 37 467  
Telefax: 030-488 37 300  
E-Mail: ulrike.jaros@ba-kd.de

## Wie komme ich in der (Schuldner-)Beratung mit den Ratsuchenden weiter?

Systemisch-lösungsorientierte Beratungsansätze als Bestandteil von Schuldnerberatung:

Die Frage- und Problemstellungen in der Schuldnerberatung sind oft komplex. Es gilt also, im Kontakt mit den Ratsuchenden die für sie passenden Lösungskonzepte zu entwickeln.

**Dozentin:** Katharina Loerbroks, Dipl.-Sozialpädagogin,  
Schuldnerberaterin, Berlin

**Termin, Ort:** 3. bis 5. Juli 2017, 13156 Berlin

**Preis:** 310 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

## Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung

Grundlagen für GWA, Streetwork und Jugend(sozial)arbeit:

Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung sind die erste Anlaufstelle für alle, die sich an die Beratungsstelle wenden. Die Erwartungen sind von allen Seiten sehr hoch: Die Ratsuchenden wollen schnelle Hilfe, die Gläubiger eine schnelle Antwort und die Schuldnerberaterinnen und -berater benötigen einen zuverlässigen Verwaltungsablauf. Es ist dabei die hohe Kunst, all diesen Anforderungen gerecht zu werden und die Nerven zu behalten.

**Termin, Ort:** 31. Mai bis 2. Juni 2017, 13156 Berlin

**Preis:** 310 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

## Schulden im Alter –

eine besondere Herausforderung für die Schuldnerberatung?

Der demografische Wandel stellt auch die Schuldnerberatung vor neue Herausforderungen. Bei sinkenden Einkommen und gleichzeitig steigenden Kosten entsteht gerade bei älteren Menschen das Problem, die Schulden nur schwer oder gar nicht zurückzahlen zu können. Die zu erwartende Altersarmut erhöht das Überschuldungsrisiko.

**Termin, Ort:** 11. bis 13. September 2017, 13156 Berlin

**Preis:** 310 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

## Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schuldnerberatung

Immer auf dem neuesten Stand – Intensivkurs

Qualifizierte Arbeit und kompetente Beratung in der Schuldner- und Insolvenzberatung verlangt von den Schuldnerberatungskräften eine kontinuierliche Aktualisierung ihres Kenntnisstandes. Das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren ist durch den Gesetzgeber bereits mehrfach geändert worden. Auch jetzt stehen wieder Änderungen an. So ist z. B. das Insolvenzanfechtungsrecht im Jahre 2017 reformiert worden. Diese Änderungen sowie die Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH und die weiteren Gerichte werden analysiert und in die Beratungspraxis eingebettet. Daneben besteht ein Schwerpunkt in der kollegialen Fallbearbeitung und des Fachaustausches. Teilnehmerfragen sind daher bis zehn Tage vor der Veranstaltung ausdrücklich erwünscht.

**Dozent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Fachzentrum  
Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

**Termin, Ort:** 28. bis 30. November 2017, 13156 Berlin

**Preis:** 330 Euro plus Übernachtung/Verpflegung